

Die

Städteordnungen

der

preußischen Monarchie

[illegible]

für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, für Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für die Provinz **Schleswig-Holstein** vom 14. April 1869, für die Stadt **Frankfurt a. M.** vom 25. März 1867, für die Provinz **Hannover** vom 24. Juni 1858

sowie

die **Gemeinde-Ordnung** für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 und das Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

R. Wachsner

[illegible]

Berlin 1880.

R. v. Decker's Verlag

[illegible]

Die

Städteordnungen

der

preußischen Monarchie

für die

6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, für Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858

sowie

die Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 und das Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

R. Backoffner

Dr. jur. utr. et philos.



Berlin 1880.

R. v. Decker's Verlag

Marquardt & Schenck.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort	1
Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853	3
Instruktion zur Ausführung derselben	47
Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853	56
Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz vom 19. März resp. 15. Mai 1856	59
Gesetz, betreffend die Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869	102
Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867	144
Revidirte Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858	148
Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend dieselbe	173
Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinde Kurhessens vom 23. Oktober 1834	175
Naussauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854	217
Wahlordnung	241
Sach-Register	246

Vorwort.

Der ersten Preußischen Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche sich nur auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und einen Theil des Herzogthums Magdeburg, die im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem Königreich Preußen belassenen Landestheile, erstreckte, reihte sich, nachdem der Preußische Staat seine frühere Größe wieder und neues Territorium dazu gewonnen hatte, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an. Als nun das Jahr 1848 Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintreten ließ, mußte nothwendigerweise auch die städtische Verfassung einer Reform unterzogen werden, und so wurde denn die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 213) erlassen, welche indessen nur ein kurzes Dasein fristete, da ihre Suspension bereits am 19. Juni 1852 erfolgte, um durch das Ges. v. 24. Mai 1853 (Ges. S. S. 238), welches ihre Lebensdauer bis zum Erlaß neuer Gesetze verlängerte, definitiv aufgehoben zu werden.

Demnächst ergingen nachstehende Städteverfassungen:

I. für die älteren Provinzen der Monarchie.

1) Die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Ges. S. S. 261).

   Dieselbe gilt mit der im §. 1 enthaltenen Beschränkung für die Städte der Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Die zu ihrer Ausführung erlassene Instruktion datirt vom 20. Juni 1853 (Ministerialblatt für die innern Verordnungen S. 138).

   Abgeändert ist der §. 31 durch das Ges. v. 25. Februar 1856 (Ges. S. S. 129).

2) Die Städteordnung für Neuvorpommern und Rügen (Regierungsbezirk Stralsund) vom 31. Mai 1853 (Ges. S. S. 291).

3) Die Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (Ges. S. S. 237). Ihr Geltungsbezirk ist im §. 1 vorgesehen.

Die Instruktion vom 9. Mai 1856 (M. Bl. d. i. V. S. 144) regelt ihre Anwendung.

4) Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Ges. S. S. 406).

II. Städteordnungen für die neuen Provinzen der Monarchie.

1) Die Städteordnung der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Ges. S. S. 589).

2) Das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Ges. S. S. 401).

Hierzu treten:

III. Städteordnungen der früher selbständigen Staaten Hannover, Kurhessen und Nassau.

1) Die revidirte Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hannov. G. S. 1858 Nr. 17 S. 141).

2) Die Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinde Kurhessens vom 23. Oktober 1834.

3) Das Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Nr. 17 S. 166).

Abgeändert in den §§. 6, 10 und 13 durch das Ges. vom 26. April 1869 (Ges. S. S. 629).

Die vorliegende Arbeit hat den im Laufe der Zeit zu den einzelnen Städte-Ordnungen, insbesondere derjenigen der 6 östlichen Provinzen, ergangenen Ausführungsbestimmungen Ergänzungen, gerichtlichen Entscheidungen und gesetzlichen Abänderungen, wie solche namentlich durch die Gesetze über die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz bedingt wurden, Rechnung zu tragen versucht und den Text sämmtlicher oben genannter Städteordnungen mit Ausnahme des Frankfurt a. M. Gemeindeverfassungsgesetzes aufgenommen. Bezüglich des letzteren sind die entsprechenden Paragraphen der östlichen Städteordnung angegeben, so daß hierdurch eine Orientirung über seinen Inhalt ermöglicht wird, zumal der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen beider Gesetze nur unwesentliche redactionelle Abweichungen aufweist. Ein Sachregister ermöglicht die leichtere Auffindung der einzelnen Materien.

I.

Städte-Ordnung

für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Vom 30. Mai 1853.

---

§. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihre Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten. [1]

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

(Dasselbe befindet sich sub II abgedruckt.)

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder

---

[1] In solchen Flecken soll bis zur näheren Festsetzung überall der status quo der Gemeindeverfassung aufrecht erhalten bleiben. Instrukt. d. M. d. Jn. v. 5. Juni 1853 (M.-Bl. d. i. V. 1853, S. 117).

selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.[2]

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Wiederspruches entscheidet der Minister des Innern.[3]

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungeu, welche bei Gelegenheit

---

[2]) cf. §. 40 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 und §. 65 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875.

[3]) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entsch. des Ob. Trib. II. Sen. v. 19. Sept. 1867 (Strieth. Arch. 68, S. 173).

einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes,[4]) gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.[5])

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt[6]) und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst

---

[4]) cf. §. 38 des Reichsmilitairgesetzes v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45.)

[5]) Nach den Gesetzen des Wohnsitzes werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse beurtheilt. Einleit. §. 27 ff. des Allg. Landrechts. — Bei doppeltem Wohnsitz wird die Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, nach welchem die Handlung am besten bestehen kann (Einl. §. 31). cf. Ges. über Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Decemb. 1842 (Ges. S. S. 5) und des Reichsges. über die Freizügigkeit v. 1. Novemb. 1867 (Reichsgesetzbl.. S. 55).

[6]) Eine Straße gehört zu derjenigen Art des Gemeindevermögens, dessen Gebrauch dem Publikum — Einwohnern und Fremden — freisteht. Bei Gegenständen dieser Art ist der öffentliche Gebrauch die Weise, wie sie genutzt werden und mithin die Ausübung des Besitzes an ihnen, und zwar seitens der städtischen Korporation selbst, welche die Straßen der öffentlichen Benutzung hat und unterhält. Entsch. d. Ob. Trib. III. Sen. v. 28. März 1873 (Strieth. Arch. Bd. 88 S. 341). —

Die Kosten der Straßenanlagen bez. der Unterhaltung fallen den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last §. 15 alin. 2 des Ges. v. 2. Juli 1875 (Ges. S. S. 561 ff). — Bestimmungen über die Unterhaltung des Straßenpflasters in Berlin finden sich in dem Regulativ v. 31. December 1838. Hierzu die nachstehenden Entscheidungen: 1. Für diejenigen Straßen in Berlin, welche bis zum 1. Januar 1837 bereits angelegt waren, hat der Fiskus im Falle der Verbreiterung dieser Straßen, nicht aber im Falle der Straßenverlängerung die Verpflichtung zur Straßenpflasterung. Entsch. d. Ob. Trib. v. 7. Juli 1868 (Striethorst Arch. Bd. 71 S. 295); 2. Die Verpflichtung des Fiskus, eine zu Berlin bestehende alte Straße zu unterhalten, kann auf den Fall nicht ausgedehnt werden, wenn die Stadtgemeinde zu demselben Zweck eine neue Straße anlegt, gleichviel ob sie die alte Straße dabei bestehen läßt oder nicht. Eine Straße, welche gegen die frühere einen veränderten Anfangs- und Endpunkt hat, ist in diesem Sinne eine neue Straße. Entsch. des Ob. Trib. v. 6. Juni 1872 (Strieth. Arch. Bd. 85 S. 205).

Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt,[7]) ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betrieben.[8])

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Sadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben.[9]) Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten

---

[7]) Sogenannte Forensen. Sie galten ehedem nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Lasten verpflichtet und konnten nur aus diesem Titel und nach diesem Verhältnisse zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, Kab.-Ordre v. 4. Juli 1832 zu §. 56 der Städteordnung v. 1808; §. 43 der revidirten Städteordnung v. 7. März 1831. Auch Ausländer fallen hierunter, wenn sie Grundbesitz in der Gemeinde haben. Verf. d. Min. d. J. v. 23. Dezember 1844 (M. Bl. 1845). Auswärts wohnende Arbeiter eines in der Gemeinde belegenen gewerblichen Etablissements fallen nicht darunter, da sie weder selbstständig noch für eigene Rechnung ein Gewerbe betreiben. Entsch. v. 18. Juli 1871 (M. Bl. S. 247). Auch die nicht in der Gemeinde wohnenden Theilhaber eines stehenden Gewerbebetriebes in derselben, welche nicht Träger der Handelsfirma sind, sind auf Grund des Kommunalsteuer-Regulativs zu der Kommunalsteuer heranzuziehen, nicht aber Kommanditaire einer Handelsgesellschaft, weil diese nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an dem Geschäftsbetriebe keinen Theil haben. — Ueber die Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu Kommunalabgaben, cf. das Min.-Rescript v. 29. Sept. 1856 und 7. August 1859 (M. d. i. V. S. 256, 211). Eine Eisenbahnstation, welche in mehreren Gemeindebezirken liegt, kann in allen verhältnißmäßig zur Kommunalsteuer herangezogen werden. Erlaß d. M. d. J. v. 30. Dezember 1872 (Min. Bl. 1873 S. 27).

[8]) Stadtgemeinden können einzelnen Bürgern oder juristischen Personen nicht auf ewige Zeiten Steuerfreiheit bewilligen. Entsch. d. Ob. Trib. v. 12. Dezember 1878 (Entsch. Bd. 80 S. 267. Hartmanns Zeitschrift Bd. 5. S. 55).

[9]) Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militairpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen woh-

sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maaße als seither nicht herangezogen werden.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke[10]) sind nach Maaßgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist[11]) nach Einführung der gegenwär-

nenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen häuslichen Grundstücks verbunden ist (§. 43 des Reichsmilitairgesetzes v. 2. Mai 1874). Gelegentlich durch Musikmachen oder Unterrichtertheilen etwas erwerbende Militairmusiker oder andere Militairpersonen sind nicht als Gewerbetreibende zu erachten. Besch. d. M. d. J. v. 16. Sept. 1823 und 15. Januar 1835 (v. Kamptz Annal. 7 S. 638 u. 15 S. 108).

[10]) Stiftungsgrundstücke sind hierzu nicht zu zählen. R. d. M. d. J. v. 24. Oktober 1870 (M. Bl. S. 198). Kirchengrundstücke haben keinen Anspruch auf Befreiung. Entsch. d. Ob. Trib. v. 12. März 1863 (Entsch. Bd. 49 S. 249).

[11]) Diese Frist ist nicht als Verjährungsfrist anzusehen, und der §. 512

tigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen,[12]) Kirchendiener und Elementarschullehrer[13]) bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

I. 9 A. L. R. hierauf nicht mehr anwendbar. Entsch. des Ob.-Trib. II. Sen. v. 23. April 1863. (Entsch. Bd. 50 S. 93 Strieth. Arch. Bd. 48 S. 321).

[12]) Ein nur im Dienst einer Privatgesellschaft stehender ordinirter Geistlicher kann auf dies Privilegium nicht Anspruch erheben, ebenso wenig die jüdischen Rabbiner und Cantoren, weil das unten allegirte Gesetz v. 11. Juli 1822 sich nur auf die Geistlichen und Lehrer der Landeskirche bezieht. Auch aus der Verfassungsurkunde Art. 12 können sie einen derartigen Anspruch nicht herleiten, weil im vorliegenden Fall kein staatsbürgerliches Recht in Frage kommt. cf. den Erlaß d. M. d. geistl. A. und d. J. v. 13. November 1860 (Min. Bl. 1861 S. 17). Auch nach ihrer Pensionirung behalten die von der Kommunalsteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer das Privilegium bei. Erlaß d. M. d. geistl. Ang., d. J. und d. Finanz. v. 22. Juli 1854 (Min. Bl. S. 133). — Domkapitulare haben auf das Privilegium Anspruch. Rescr. v. 6. Dezember 1826 (Kamptz Ann. Bd. 10 S. 1078).

[13]) Lehrer an der Uebungsschule eines Seminars gelten als Elementarlehrer. Bescheid d. M. d. J. und d. geistl. Ang. v. 27. August 1870 (Min. Bl. S. 265). Das Gegentheil hatte der Besch. des M. d. geistl. Ang. v. 28. Mai 1864 (Min. Bl. S. 154) angenommen. Nicht als Elementarlehrer gelten: die Seminardirektoren und Lehrer am Seminar. Bescheid v. 4. April 1860 (Min. Bl. S. 70).

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinesordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (Auszug).

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Ortes in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, doch aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andrerseits seinem ganzen Betrage (a) nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen und auf der andern gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte (b) bestimmt wird.

a) Auch Dienstwohnungen kommen in Berechnung. Rescript vom 16. Januar 1819 (v. K. 3 S. 169). Min. Erlaß v. 18. Juni 1877 (Min. Bl. d. i. V. S. 159). Die den Beamten durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Ges. S. S. 209) §. 6 bewilligten Wohnungszuschußgelder gelten als eigentliches Diensteinkommen. Einkünfte von verschiedenen Aemtern und Pensionen werden zusammengerechnet, dagegen nicht das Einkommen von jeder Art einzeln veranlagt. Besch. v. 22. Oktober und 18. November 1837 (v. K. Bd. 21 S. 22). Wittwenkassenbeiträge werden bei Ermittelung abgerechnet. Rescr. v. 2. Juni 1856 (Min. Bl. S. 167) nicht dagegen die für die Gläubiger bestimmten Gehaltsabzüge. Rescr. v. 31. Juli 1839 (v. K. 21 S. 22).

b) Auf Grund der Entsch. des Ob. Trib. v. 7. März 1872 (Entsch. Bd. 66 S. 339) in Sachen mehrerer Gerichtsbeamten in Königsberg gegen diese Stadt und des Ministerialerlasses v. 31. Mai 1872 gilt jetzt als Grundsatz: daß die eine Hälfte des Diensteinkommens der Beamten bei der Veranlagung zur Kommunalsteuer frei gelassen, die andere Hälfte aber wie das Einkommen der übrigen Steuerpflichtigen behandelt wird, vorbehaltlich der gesetzlich fixirten Grenze des davon zu entnehmenden Prozentsatzes. cf. die weiteren Entscheidungen des Ob.-Trib. vom 5. Sept. 1872 (Entsch. Bd. 67 S. 311) und vom 5. April 1876 (Entsch. Bd. 77 S. 304).

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht

vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Falle an direkten Beiträgen allererst und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thalern nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 Thalern bis zu 500 Thalern ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent und bei höherem Gehalt nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeinerweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen (a), die Beiträge (b) der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- (c) als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbehaltene Maximum nicht hinausgegangen werden.

a) Ebenfalls gehören nicht zu ihnen die Beiträge zu den außer den bürgerlichen Gemeinden bestehenden Korporationen und Societäten. Min. Besch. v. 28. April 1839 (v. K. 20 S. 377) 31. August 1838 (v. K. 22 S. 685), 2. Januar 1843 (M. Bl. d. i. V. S. 28). In Betreff der Verpflichtung der Beamten zu den Gemeindeschulden beizutragen cf. den Bescheid d. M. d. Inn. v. 14. März 1844 (Min. Bl. S. 60). In Ansehung der Schullasten steht den Beamten insofern ein Privilegium zu, als sich dieselben als Gemeindelasten darstellen (Verf. des M. der geistl. Angel. v. 9. April 1859 (M. Bl. S. 142). Wo aber die Schulverbände sich selbst erhalten, oder wo die Kommunen nur die betreffenden Beiträge für letztere erheben, fällt das Privilegium fort. — Streitigkeiten über die Beitragspflicht sind im Rechtswege zu entscheiden. Entsch. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 20. October 1855 (J. M. Bl. S. 411).

b) Wo der Servis als Kommunallast in Form einer Einkommensteuer aufgebracht wird, haben die Beamten innerhalb des Maximums nach §. 3 beizutragen. Min. Besch. v. 26. Februar, 1. April und 2. Oktober 1823 (v. K. 7 S. 20, 210, 636), 8. Februar 1826 (v. K. 22 S. 956). Geschieht seine Aufbringung in anderer Weise, so ist das Diensteinkommen der Beamten liberirt. Min. Besch. v. 31. Dezember 1823, 27. August und 1. November 1824 (v. K. 8 S. 194, 858, 1107).

c) Kreisordn. v. 13. Dezember 1873 §. 18.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag desselben nach einer runden Summe die den steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde a.)

a) Zur eidlichen Angabe seines Diensteinkommens ist der Beamte nicht verpflichtet. Rescr. v. 29. März 1839 (v. K. 23 S. 144).

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Steuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselbe vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritt entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.a)

a) cf. Rescr. des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 31. August 1838 (v. K. 22 S. 687). — Ebenso gehören auch die unbeibringlichen Rückstände aus früheren Perioden zu den Gemeinde-

bedürfnissen, zu deren Deckung das Diensteinkommen der Beamten herangezogen werden kann, sobald der dadurch in der Gemeindekasse entstandene Ausfall zu decken ist. Rescript vom 20. October 1838 (v. K. 22 S. 688).

§. 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnortes gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von unsern besoldeten unmittelbaren Staatsdienerna), wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche Wittwenkassen und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind.

Abgeändert durch Kab.-Ord. v. 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145). In allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, soll das Gesetz vom 11. Juli 1822 auch auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69 Bd. 10 Thl. II. als mittelbare Staatsdiener b) zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht werden. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß ist unter allen Umständen als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat c).

a) Den Staatsbeamten stehen die Hofbeamten gleich. Rescr. v. 25. Sept. 1837 (v. K. 21 S. 704). Arbeiter in den Königlichen Salinen und andern fiskalischen Anstalten gelten nicht als Staatsdiener. Beschl. v. 29. Juni 1835 (v. K. 19 S. 441). Ob Grubenbeamte und die von der Oberbergbehörde angestellten Oberschichtmeister als Staatsbeamte anzusehen sind. cf. Entsch. d. Ob.-Trib. I. Sen. v. 30. April 1869 (Strieth. Arch. 74 S. 294). Als Staatsbeomte gelten Oekonomiekommissare, insofern sie von einer Generalkommission mit fixirten Diäten angestellt sind dagegen nicht, wenn sie nach Maßgabe ihrer Beschäftigung Remuneration empfangen. Bescheid d. M. v. 12. Juni 1823 (v. K. 7 S. 312) Regl. v. 1. Dezember 1857 (Ges.-S. 1858 S. 234). Dienstthuende Kammerherrn gelten nicht als Staatsbeamte R. v. 29. Oktob. 1801 (Justizm. G.-Akten O Nr. 7), dagegen der Generalintendant der Kgl. Schauspiele Entsch. d. Strafs. d. Obertr. v. 15. Mai 1859 (J. M. Bl. S. 207).

Ueber die Frage, welche Beamte als im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehend zu erachten sind, cf. v. Rönne, Staatsr. d. Preuß. Monarchie 3. Aufl. Bd. 2 Abth. 2 §. 327 S. 366 ff.

Referendare gelten als Staatsdiener auf Grund ihrer Ernennung und eidlichen Verpflichtung §. 5 des Ges. v. 6. Mai 1869.

b) Mitglieder der Staatseisenbahnen sind ebenfalls zu den mittelbaren Staatsdienern zu zählen, nicht aber diejenigen von Privateisenbahnen. Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 1877 (Entsch. Bd. 2 S. 413) Ministerialerlaß vom 23. Mai 1847. (M. Bl. S. 173). Dahingegen gehören bei den unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen diejenigen Bau- und Betriebsbeamten, welche von der vorgesetzten Königl. Direction resp. von dem vorgesetzten Ministerium als Staatsdiener angestellt und als solche verpflichtet sind, zu den unmittelbaren Staatsbeamten. Erlaß des Handelsm. v. 11. Juli 1854 II. 4528.

Durch Verordnung vom 23. Sept. 1867 (Ges.-S. S. 1648)

haben die Staatsdiener in den neu erworbenen Landestheilen in betreff ihrer Kommunalsteuerbeitragspflicht mit denjenigen der älteren Provinzen nach Maßgabe des Ges. v. 11. Juli 1822 Gleichstellung erfahren, und das Reichsgesetz vom 31. März 1873 hat im §. 19 durch Unterstellung der Rechtsverhältnisse der activen oder ausgeschiedenen Reichsbeamten, über welche reichsgesetzliche Vorschriften nicht erlassen sind, unter die an ihren Domizilen für active resp. inactive Rechtsbeamte geltende gesetzliche Vorschriften auch auf die im preußischen Staate domizilirenden Reichsbeamten die Anwendung des Ges. v. 11. Juli 1822 ausgedehnt. Dagegen sind die in Preußen sich aufhaltenden Beamten eines andern Staates, wenn sie nicht Reichsbeamte sind, nicht berechtigt, sich auf das Privilegium der Preußischen und Reichsbeamten zu berufen. Rescr. v. 13. Juni 1837 (v. K. 21 S. 451).

c) Referendare, welche in einer ihnen sonst fremden Stadt sich zu ihrer Ausbildung dort aufhalten, sind gleich wie Studenten ungeachtet ihres mehrjährigen Aufenthalts in einer Universitätsstadt, nicht als beitragspflichtige Einwohner zu erachten. Sind sie jedoch der väterlichen Gewalt entlassen und nehmen sie Handlungen vor, durch welche sie stillschweigends die Absicht, sich niederzulassen, zu erkennen geben, oder erklären sie diese Absicht ausdrücklich, so werden sie Einwohner der Stadt und als solche zu deren Bedürfnissen beitragspflichtig. Rescr. v. 11. Juli 1836 (v. K. 20, 10. März 1831 (v. R. 15 S. 106) und v. 20. Mai 1834 (v K. 18 S. 439). Die als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten an einen Ort berufenen Referendarien gelten als Einwohner dieses Ortes und unterliegen deshalb auch der Kommunalbesteuerung in demselben. Rescr. v. 7. August 1835 (v. K. 19. S. 767).

§. 9. Civil- und Militairbeamte nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

1) die aus Staatskassen a) zahlbaren Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
2) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, insofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;
3) die Sterbe- und Gnadenmonate;
4) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
5) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairpersonen, im gleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere, und
6) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer b).

a) cf. Deklar. v. 21. Januar 1829: insbesondere aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Militair-Wittwenkasse, sowie sämmtlichen Anstalten, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener beispielsweise für die Professoren an Universitäten, für Geistliche und Schullehrer gebildet sind.

b) Küster gehören nicht hierher. Rescr. v. 9. April 1842 (Min. Bl. S. 109) und v. 15. Juni 1842 (ebendaselbst S. 258). Das letztere schließt: „Es ist dabei zu bemerken, daß, wenn auch wirklich im

Administrationswege den Küstern die Staatsabgaben erlassen werden sollten, dennoch das Recht der Stadt, von ihnen Kommunalabgaben zu erheben, dadurch nicht beeinträchtigt werden würde. Eine Befreiung von den letzteren würde sich vielmehr auch in diesem Falle nur dann rechtfertigen lassen, wenn sie aus einem bestimmten Gesetze hervorginge."

§. 11. Auch werden außer ordentliche und einstweilige Gehilfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes geachtet sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den übrigen Gemeindeabgabgen a) muß aber ein Jeder und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

a) Die Beiträge zu der Ortsarmenpflege gehören nicht hierzu. Bescheid des M. v. 21. Januar 1837. — Die Anträge auf Einführung einer indirekten Gemeindeabgabe müssen dem Provinzial-Steuerdirektor zur Begutachtung vorgelegt werden, und berichtet derselbe alsdann unter Beifügung des entworfenen Tarifs, Regulativs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen, welche demnächst darauf bescheiden.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung v. 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Ortes bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft, wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen. —

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16), oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten[14]) sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.
in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 „
in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 „

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefran werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre[15]) ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.[16])

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

---

[14]) Durch Gesetz vom 25. Mai 1873 (Ges. S. S. 222) ist die Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Januar 1875 aufgehoben, und anstatt ihrer die Klassensteuer eingeführt worden. Sie kann indessen nach §. 2, wenn die Lage des städtischen Haushaltes es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden, als Gemeindesteuer forterhoben werden.

[15]) Der bürgerliche Großjährigkeitstermin von 21 Jahren beeinflußt diese Bestimmung nicht.

[16]) z. B. für geisteskrank oder für einen Verschwender erklärt worden ist.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehe verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches),[17] verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.[18]

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten,

---

[17]) Jetzt §§. 33 und 34 Reichsstrafges.

[18]) Diese Bestimmung ist durch die Reichskonkursgesetzgebung nicht berührt worden. §. 20 der Konk.-Ord. lautet: „In betreff der durch Landesgesetze dem Gemeinschuldner über die Dauer des Konkurses hinaus auferlegten Beschränkungen müssen die weiteren Anordnungen den Landesgesetzgebungen überlassen bleiben.“ Motive S. 439.

berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
3) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel. II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,
„ 24 „ „ „ 5,001 — 10,000 „
„ 30 „ „ „ 10,001 — 20,000 „
„ 36 „ „ „ 20,001 — 30,000 „
„ 42 „ „ „ 30,001 — 50,000 „
„ 48 „ „ „ 50,001 — 70,000 „
„ 54 „ „ „ 70,001 — 90,000 „
„ 60 „ „ „ 90,001 — 120,000 „

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern

treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 8) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maaßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen *nur theilweise* in das erste beziehungsweise zweite Dritttheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:
1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis

zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§. 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so

entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21) unterblieben ist.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.[19])

---

[19]) Auch wenn ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500	Einwohnern	2	Schöffen
2,500 bis	10,000	„	4	„
10,001 „	30,000	„	6	„
30,001 „	60,000	„	8	„
60,001 „	100,000	„	10	„

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, die Aenderung getroffen ist.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56 Nr. 6);
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode,

so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Ges. S. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.[20]

§. 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats=Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten=Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen (Ges. v. 25. Februar 1856).

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21 zur Anwendung.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister,[21] Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats=Mitglieder bedürfen der Bestätigung.[22] Die Bestätigung steht zu:

---

[20]) Gast= und Schankwirthe.

[21]) Oberbürgermeister ist nur ein Titel, welcher an die Bürgermeister der Städte von mehr als 10000 Einwohnern verliehen werden kann.

[22]) Ueber das gleichmäßige Verfahren bei den Landesregierungen in Betreff der Bestätigungen der Wahlen zu Magistratsstellen ist am 28. November 1865 ein Cirkularrescr. ergangen, Inhalts dessen den Regierungen die Wahlbedingungen zuvor zur Kenntniß zu bringen sind, und dieselben das Berufungsrecht besitzen. Nach Bestätigung einer Wahl soll die Kom=

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid[23]) und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einen von diesen zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben

---

munalbehörde davon in Kenntniß gesetzt werden, und der Gewählte bei seiner Einführung das die Bestätigung enthaltende Dekret empfangen. Dagegen soll es der Stadtverordnetenversammlung überlassen bleiben, dem Erwählten noch eine Specialbestallung zu ertheilen, in der jedoch des Dekrets Erwähnung geschehen muß, ohne daß die Regierung zu einer solchen Bestallung ihre Genehmigung ertheilt.

[23]) cf. Verordn. v. 6. Mai 1867, betr. die Form der Diensteide (Ges. S. S. 715) und Kaiserl. Verordn. v. 29. Juni 1871 über die Norm des Diensteides der unmittelbaren Reichsbeamten (R. G. Bl. S. 303).

nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.[24])

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38 Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen

---

[24]) Wird eine Stadtverordnetenwahl angefochten, so steht der Stadtverordnetenversammlung ohne selbstständige Prüfung des Falles die Beschwerde an die Regierung zu. Rescr. v. 12. Juni 1863 (M. Bl. d. i. V. S. 234).

und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder

mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassuug ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maaßgebend[25])

---

[25]) §. 6 lautet: Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834).

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.[26])

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maaßgebend.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-

---

[26]) Die städtischen Behörden resp. die vorgesetzte Aufsichtsbehörde haben mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verwaltung und Benutzung des Kämmerei- und Bürgervermögens zu bestimmen. Entscheidung des Kompetenz-Gerichts vom 13. Februar 1874 (J. M. Bl. S. 97).

Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 52. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Einrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.[27])

---

[27]) cf. Ges. v. 14. Mai 1860 (Ges. S. S. 237): §. 1. Die Vorschriften in dem §. 52 der Städte-Ordn. für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem §. 52 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und im §. 48 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes werden hiermit aufgehoben. An Stelle desselben treten nachstehende Bestimmungen. §. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 3 der Städteordnungen); 2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5 a. a. O.); 3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnehmenden an den Gemeindenutzungen (§. 50 Nr. 4, §. 49 Nr. 4 und §. 46 Nr. 4 der betreffenden Städteordnungen) anzuordnen. Diese Bestimmungen sind bezüglich der Erhebung des Einzugsgeldes durch das Ges. v. 2. März 1867 (Ges. S. S. 361) modificirt. Dasselbe lautet:

§. 1. Vom 1. Juli 1867 darf in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige Kommunalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 6. In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Wo zur Zeit ein Hausstandgeld erhoben wird, tritt bis zur anderweitigen Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Bürgerrechtes ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.[28])

Niemandem zwei Mal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich. — Die im §. 5 Nr. 3 u. 4 genannten Personen [unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, Lehrer und Geistliche, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, bei der ersten Verlegung ihres Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste und Militairpersonnn, welche 12 Jahre in activem Dienststande sich befanden, bei der ersten Niederlassung] sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8. Die Verpflichtung des Einkaufsgeldes sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§. 9. Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. Das Gesetz v. 11. Juli 1822 sowie die Kab.-Ord. vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städteordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes oder Einkaufsgeldes gestattet.

[28]) Sowohl das frühere Obertribunal als auch der Kompetenzgerichtshof [Erk. des II. Sen. d. Obertrib. v. 28. Juni 1866 (Strieth. Arch. Bd. 64 S. 102) und Erk. des Komp. Gerichtsh. v. 13. Februar 1858 (J. M. Bl. S. 275) und v. 12. Februar 1864 (J. M. Bl. S. 230)] hat angenommen, daß gegen die Einziehung städtischer Kommunalabgaben, welche von dem

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer[29] muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;[30]

Magistrat ausgeschrieben und von der vorgesetzten Regierung genehmigt sind, der Rechtsweg unzulässig ist. Da ferner nach den §§. 78 ff. II 14 A. L. R. über die Verbindlichkeit zur Errichtung allgemeiner Abgaben kein Prozeß zulässig ist, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß eine Befreiung durch Vertrag oder Privilegium resp. durch Verjährung oder eine Prägravation behauptet wird, so findet der Rechtsweg gegen Anordnungen der Kommunalbehörden wegen Einziehung der Klassensteuer nicht statt. Erk. des Komp. Gerichtsh. v. 25 September 1852 (J. M. Bl. S. 383). Ebenso hat der Kompetenzgerichtshof am 8. Oktober 1870 erkannt, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeindeabgaben insbesondere der Gemeinde-Einkommensteuer der Rechtsweg nur in den Fällen zulässig sei, in welchen derselbe über die Entrichtung allgemeiner Staatssteuern gestattet ist (J. M. Bl. S. 340, M. Bl. d. i. V. 1871 S. 164). Die Zulässigkeit des Rechtweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer als Kommunalsteuer geforderten Abgabe kann dadurch nicht begründet werden, daß die Einführung dieser Abgabe ohne Genehmigung der im Gesetze bezeichneten Behörde erfolgt ist. Entscheid. des Komp. Gerichtsh. v. 23. Mai 1871 (J. M. Bl. S. 272, M. Bl. d. i. V. 1871 S. 337), sowie v. 14. November 1873 (J. M. Bl. S. 40, M. Bl. d. i. V. 1874 S. 18). Wenn zur Berichtigung einer Kommunalschuld mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Gemeindesteuer ausgeschrieben und eingezogen ist, und die Erstattung der gezahlten Beträge demnächst aus dem Grunde versagt wird, weil die Gemeinde jene Schuld anerkannt habe, ohne zu deren Zahlung verpflichtet zu sein, so ist eine Entscheidung hierüber im Rechtswege unzulässig. Entscheid. des Komp. Gerichtsh. v. 11. März 1871 (J. M. Bl. S. 222). Ferner sind auch Streitigkeiten über die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Uebernahme der Einquartierungslast vom Rechtswege ausgeschlossen. Erk. des Komp. Gerichtsh. v. 13. Juni 1868 (J. M. Bl. S. 320), gleichwie über die in den Verwaltungsbehörden getroffene Vertheilung der Einquartierungslast auf die Hausbesitzer Erk. des Komp. Gerichtsh. v. 11. Januar 1873 (J. M. Bl. S. 73, M. Bl. d. i. V. S. 52) und insbesondere darüber, ob bei einer Mobilmachung den Einwohnern die Naturaleinquartierung aufzuerlegen oder ob für ein von denselben zu zahlendes Geldaequivalent Quartier zu beschaffen sei. Entsch. des Obertrib. II. Sen. v. 24. April 1873 (Entsch. Bd. 69 S. 223. Strieth. Arch. Bd. 89 S. 51).

[29]) Die Zuschläge zur Klassen und klassifizirten Einkommensteuer sind lediglich nach den wirklich veranlagten Sätzen derselben zu bemessen, und darf die Gemeinde nicht einen andern Einkommensatz feststellen. Besch. des M. des Innern v. 6. September 1862 (M. Bl. S. 263).

[30]) Zur Vermeidung einer Doppelsteuerung. Das aus den als Zubehör des auswärtigen Gutes geltenden Rentenbriefen, Minist. Erlaß v. 3. Sept. 1866 (M. Bl. S. 195), sowie aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetriebe herrührende Einkommen ist von der Kommunalsteuer in

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
a) für Zuschläge zur Einkommensteuer;
b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll.[31]) Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kotraventienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

---

der Wohnortsgemeinde freizulassen. Bescheid des Finanz-M. und M. des Innern v. 12. Oktober 1864 (M. Bl. S. 272). Hat der Steuerpflichtige Schuldzinsen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß sein Einkommen dadurch, also das aus dem Kapitalvermögen und das aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum, ratirlich vermindert ist, und es ist daher auf das an und für sich der Kommunalbesteuerung in der Wohnortsgemeinde unterliegende Einkommen nur derjenige Theil der Schuldzinsen in Abzug zu bringen, welcher dem Verhältniß des Einkommens aus dem auswärtigen Grundeigenthum zu dem sonstigen Einkommen entspricht. Ministerialerlaß v. 3. September 1866 (M. Bl. S. 135).

[31]) Die den Regierungen zustehende Genehmigung von Kommunalzuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche 50% der letzteren übersteigen oder auf dieselben nicht nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen, ist nicht nothwendig auf die Dauer eines Jahres einzuschränken und von einer alljährlich erneuerten vorgängigen Prüfung des betreffenden Gemeindehaushalts abhängig zu machen. Es kann vielmehr diese Genehmigung in weniger eingeschränkter Weise bis auf Weiteres oder unter einem sonstigen Vorbehalte ertheilt werden, welcher der Regierung die Zurückziehung der Genehmigung für den Fall ermöglicht, wenn zu einer solchen durch veränderte Umstände eine ausreichende Veranlassung gegeben sein sollte. Nach denselben Grundsätzen kann auch in Beziehung auf besondere directe Gemeindesteuern wie Kommunalsteuern verfahren werden, und zwar selbst dann, wenn letztere den Betrag von 50% der der Veranschlagung zu Grunde liegenden Staatssteuer übersteigen. Erlaß des Finanz-Minist. und des Minist. des Innern vom 31. März 1869 (Min. Bl. S. 126).

§. 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von dem-

selben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen[32]) und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den

---

[32]) Ueber Forderungen des Gemeindebeamten wegen entzogener Diensteinkünfte findet unbeschränkt der Rechtsweg statt. Entsch. des Kompetenz-Gerichts v. 30. October 1852 (J. M. Bl. S. 83), gleichviel ob der mit der Gemeinde abgeschlossene Vertrag von der vorgesetzten Regierung genehmigt ist oder nicht. Entsch. vom 16. Dezember 1854 und 20. October 1855 (J. M. Bl. S. 81 u. 401).

Wenn Jemand von dem Magistrat einer Stadt zu einem besoldeten Gemeinde-Amte gewählt, demnächst aber in dies Amt nicht eingewiesen wird, und deshalb Entschädigung für die ihm entgangenen Diensteinkünfte verlangt, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden. Entsch. v. 30. Mai 1857 (J. M. Bl. S. 446).

Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen[33]) und die Betreibung zu bewirken.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Dritttheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Behandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten[33a]) Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den untern Beamten[33b])

---

[33]) Es genügt, wenn die Beiträge zu Gemeindezwecken auf Grund der allgemeinen Pflicht der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der Gemeindezwecke durch Beiträge mitzuwirken, gefordert werden und von der kompetenten Behörde nach einem zum Voraus bestimmten Vertheilungsfuß festgesetzt sind. Entsch. des Kompetenzgerichts v. 3. Juni 1854 (J. M. Bl. S. 387). In materieller Hinsicht aber muß an jede Gemeindesteuer die Forderung gestellt werden, daß sie, wenn auch nicht direct, so doch in ihrer indirecten Wirkung alle Mitglieder der Gemeinde nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig trifft. Erlaß des Minist. d. J. vom 22. Sept. 1861 (M. Bl. S. 269).

[33a]) Ordnungsstrafen, welche auch gegen Magistratsmitglieder veranlaßt werden können, bestehen in Verwarnung, Verweis und Geldstrafe.

[33b]) Zu ihnen zählen Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und zu reiner mechanischer Thätigkeit verwendete Beamte.

Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges. S. S. 465).

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1) die Handhabung der Ortspolizei;[34])
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;[35])
3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts,[36]) vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister,[37]) sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

---

[34]) Den Bürgermeistern in denjenigen Städten, in welchen die Ortspolizeiverwaltung auf Grund des §. 1 des Ges. v. 11. März 1850 eingeführt wird, ist nicht zu gestatten, die in polizeilichen Angelegenheiten von ihnen auszustellenden Schriftstücke mit der Unterschrift „Kgl. Polizeiverwaltung" zu unterzeichnen. R. d. M. d. J. v. 28. Jan. 1853. (M. Bl. S. 46.)

[35]) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamten-Stellen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen nach §. 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

[36]) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören. §. 143 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. — Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort. Neben dem Vorsteher der Gemeindevertretung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung (§. 64). Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach §. 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltungen und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. §. 65 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. S. S. 230).

[37]) §. 4 des Reichscivilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875: „In den

Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (cfr. Ges. v. 11. März 1850, Ges. S. S. 265 und Provinzial-Ordn. v. 29. Juni 1375, §. 82, Ges. S. 350.)

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.[38])

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütigung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung, eine Vereinbarung wegen der Pension ge-

---

Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamten für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde andern Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. — Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

[38]) Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen gegen Erhöhung unzulänglicher Gehälter städtischer Beamten. Entsch. d. Kompetenz-Gerichtsh. vom 13. November 1868 (J. M. Bl. 1869 S. 149).

troffen ist,[39]) bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden,[40]) folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
½ „ „ „ 12 „ „
⅔ „ „ „ 24 „ „

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[41])

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten[42]) entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.[43]) Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

---

[39]) Unzulässig ist eine Anstellungsbedingung, Inhalts deren der Anzustellende überhaupt keine Pensionsansprüche für sich geltend machen soll. Beschl. d. M. d. J. v. 28. Juni 1842 (M. Bl. d. i. V. S. 255).

[40]) Ein Bürgermeister, welcher nach Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit von den Stadtverordneten nicht wieder gewählt worden ist, gleichwohl aber mit Genehmigung der Regierung seine Amtsverwaltung während anderweitiger 6 Jahre fortgesetzt hat, ist berechtigt, die Pension von zwölfjähriger Dienstzeit zu fordern. Entsch. d. Obertrib. v. 31. Januar 1874 (Gruchots Beitr. Bd. 17 S. 864).

[41]) Der §. 65 der Städteordnung findet auf solche Beamte, welche schon vor Verkündung derselben auf Lebenszeit mit Besoldung angestellt sind, keine Anwendung. Entsch. d. Obertrib. v. 10. Juni 1861 (Entsch. Bd. 45 S. 267, Striethorst Archiv Bd. 41 S. 318). Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ seines Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt. §. 8, alinea 1 u. 2 des Pensionsgesetzes v. 28. März 1872. (Ges. S. S. 268)

[42]) Elementarlehrer von einer städtischen Schule gehören nicht zu den besoldeten Gemeindebeamten, Entsch. des Komp.-Gerichtsh. v. 23. Juni 1858 (J. M. Bl. S. 260 u. Centralbl. d. Unterrichtsw. 1859 S. 52) vom 12. October 1861 (Centralbl. 2c. S. 706). Die Bestimmung und Anweisung eines Emeritengehalts für einen dienstunfähigen Elementarlehrer steht der betreffenden Regierung zu, und ist gegen deren Anordnung der Rechtsweg unzulässig. Rescr. 5 M. d. J. v. 3. Mai 1855 (M. Bl. d. i. V. S. 92).

[43]) Durch den §. 65 der Städteordn. sind die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionirung der Kommunalbeamten aufge-

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen[44]) oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

---

hoben. cf. Rescr. des M. d. Inn. v. 3. Mai 1855 (M. Bl. d. inn. V. S. 92). — Kommunalbeamte, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, können nach den §§. 93 u. 95 des Disciplinarges. v. 21. Juli 1852 nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche in diesem Gesetz für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden; hier findet der §. 65 der Städteordn. keine Anwendung.

[44]) Unter Einkommen sind alle Einnahmen zu verstehen, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft, und zu diesem sind auch die bezogenen Kalkulatur- und Auktionsgebühren zu rechnen. Rescr. des Minist. d. Inn. vom 5. Juli 1855 (M. Bl. der i. V. S. 135). Diäten für vorübergehende Aufträge haben auf die Fortgewährung städtischer Pensionen keinen Anspruch. Rescr. v. 28. April 1837 (v. K. Annalen 21 S. 439). Das Obertribunal hat dagegen ausgeführt, daß der §. 65 Abs. 4 der Städteordn. auch auf einen nur vorübergehenden diätarischen Erwerb des pensionirten Kommunalbeamten anzuwenden sei. Entsch v. 12. Juli 1876 (Hartmanns Zeitschr. Bd. 2 S. 628). Den Kommunalbeamten ist bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Kommunalpension die von ihnen früher im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Zeit, und insbesondere den als Kommunalbeamten angestellten ehemaligen versorgungsberechtigten Militairpersonen die Zeit des geleisteten Militairdienstes nicht mit in Anrechnung zu bringen. Rescr. v. 17. Dezemb. 1867 (M. Bl. d. i. V. S. 126).

§. 68. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52) und die sonstigen Gemeindegefälle[45]) werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege[46]) beigetrieben.

§. 69. Die Jahresberechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlassung vorzulegen.[47])

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

---

[45]) Hierunter sind nicht zu verstehen Leistungen aus privatrechtlichen Titeln wie Pächte, Grundzinsen und dergl. Lasten; dieselben sind vielmehr in ordnetem Rechtswege einzuziehen. Schreiben des M. d. J. v. 13. Oktober 1826 und Rescr. des Just. M. v. 10. Dezember 1826 (v. R. Ann. 10 S. 1067) Rescr. des M. d. J. v. 19. Februar 1827 (Bd. 11 S. 142) und v. 7. Juni 1834 (Bd. 18 S. 409) C. R. des M. d. J. und der F. v. 24. Februar 1836 (Bd. 20 S. 143), welches den Gerichtsbehörden mittelst R. v. 8. April 1836 (Jahrbuch Bd. 47 S. 531, Gräff Bd. 10 S. 238) zur Nachachtung mitgetheilt ist. Dagegen nimmt das R. des M. d. J. v. 24. Mai 1842 an, daß die den Gutsherrschaften in den §§. 484—487 A. L. R. II, 7 zugestandene Befugniß zur Einziehung unstreitiger Zinsen durch die Dorfgerichte auch den Magisträten in den Kämmereidörfern zusteht (M. Bl. d. i. V. 1842 S. 184). Der Kompetenzgerichtshof hat indessen in seinem Erkenntniß v. 4. Oktober 1856 (J. M. Bl. 1857 S. 22) ausgeführt, daß, wenn eine städtische Verwaltungsbehörde von einem dem Gemeindeverband angehörigen Grundstück einen Grundzins fordert und einzieht, dem die Zahlung weigernden Grundbesitzer der Rechtsweg nur unter den Voraussetzungen gestattet werden kann, unter welchen derselbe gegen die Einziehung allgemeiner öffentlicher Abgaben zulässig ist. Streitigkeiten darüber, zu welchem Gemeindeverband ein bestimmtes Grundstück gehört, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

[46]) cf. Verordnung v. 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges. S. S. 591) und Anweisung v. 15. September 1879. Die Ableistung des Offenbarungseides kann gefordert werden §. 27 der Verordnung. Der Antrag ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht. Art. 24 der Ausführungsanweisung.

[47]) Ueber die Legung und Abnahme der Rechnungen der Kassenverwaltung ist der Rechtsweg unzulässig. Entsch. des Komp. Gerichtsh. v. 20. April 1851 (J. M. Bl. S. 191).

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung nach Maaßgabe der Bestimmung unter 2 in §. 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet,

eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit:
2) Geschäfte, die eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76).[48]

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverord-

---

[48]) Dieselben Nachtheile können im gleichen Verfahren auch denjenigen treffen, welcher ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armen- oder Kreisverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht. Ges., betr. die Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1872 (Ges. S. S. 130) §. 5 und Kreisordnung vom 13. November 1872 §§. 8 u. 25.

neten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20).

§. 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-

beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.[49])

Titel XI.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher

[49]) cf. Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. (Ges. S. S. 465).

§. 78. „In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten (Landrost in der Provinz Hannover nach Verordnung vom 23. Sept. 1857 Art. IV Abs. 2) ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift: Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungskommissar ernennen. — Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit ¼, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit ½, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit ⅔ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.[50])

---

[50]) Abändernde Bestimmungen sind bezüglich der Städteordnung ergangen durch den §. 4 der Kreisordnung, Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden; §. 85, Bildung des Wahlverbandes der Städte; §. 89: „Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittheil der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.“ §. 92, Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, bezw. Bildung von Städtewahlbezirken. §. 93, Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreisabgeordneten ergebenden Bruchtheile. §. 104, Vollziehung der Wahlen in den Städten, bezw. Städtewahlbezirken. §. 106, Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistagsabgeordneten. §§. 169, 170, von den Stadtkreisen.

Instruction

vom 20. Juni 1853 — zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Auf Grund des §. 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt:

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind, und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten Alinea des §. 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156 der letzteren) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten Alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatt-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, so weit es zur Einführung des letzteren darauf ankommt, von den bisherigen Gemeindevorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82 und 83.

IV.

Nach §. 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weiteren Bestimmungen des §. 2 über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Minister des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156 vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien der betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72 und 73 (Titel VIII) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11 Nr. 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11 Nr. 2 enthaltenen *besonderen* gesetzlichen Ermächtigung *abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.*

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den *zunächst* nach den *allgemeinen* Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Ent-

wickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 14 sub Nr. 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen 2c.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städte-Verfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11, Nr. 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerkerstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerkerstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und danach bei den Wahl-Einrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den anderen wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben

begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11 Nr. 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten oder den nothwendigen Modificationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei“ (§§. 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbe-Betrieb (nach §. 5 Nr. 4a und b) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem anderen im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §. 82, 83 und 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und

Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX.

Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31 maßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33 Nr. 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Kollegiums zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werde möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von der ihnen instructionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorschriften des §. 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78 gesichert ist.

XI.

Da die Wahl einer Magistratsperson erst durch die nach §. 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII.

In §. 56 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäftsordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128 derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78 derselben) ergangene Instruction zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56 u. folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangenen Instruction für die Stadt-Magisträte in den Provinzen Brandenburg,

Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruction enthält in den §§. 4, 20, Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besondere Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62 ist unter I der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts 2c. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach „einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte mit Ge-

nehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV. (Antiquirt.)

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtische Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instructionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung 1817, Seite 248, und 1826, Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78, vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruction der Regierungen über Ausführung des §. 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

II.

Gesetz,

betreffend

die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.

Vom 31. Mai 1853.

---

§. 1. Die Städte in Neuvorpommern und Rügen behalten ihre bisherigen Verfassungen, insoweite solche nicht nach §§. 4 und folgende dieses Gesetzes einer Abänderung unterworfen werden.

§. 1. In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Funktion; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeindevorstände ihre Aemter für die Dauer ihrer Wahlperiode fortzuführen und behalten die ihnen nach §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustehenden Pensionsansprüche.

§. 3. Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtrezeß festzustellen.

§. 4. Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modifikationen in den Verfassungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimathsgesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Neuvorpommerschen Gewerbeverfassung, sowie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind, oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerschaftliche Kollegien im ver-

fassungsmäßigen Wege der besondere Stadtrezeß (§. 3) Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu entwerfen ist.

Sollten Rath und bürgerschaftliche Kollegien Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung des Raths und der bürgerschaftlichen Kollegien, die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezeß aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist.

§. 5. Bei diesen Stadtrezessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten:

I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811 sein Bewenden.

II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

III. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeindesteuern gelten nachstehende Normen:

1) Die Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;
2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich;
   a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
   c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Besondere, direkte oder indirekte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2 erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die

bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

III.

Städte-Ordnung

für die Provinz Westphalen.

Vom 19. März 1856.

(Ges. S. S. 237.)

IV.

Städte-Ordnung

für die Rheinprovinz.

Vom 15. Mai 1856.

(Ges. S. S. 406.)

(Der Kürze halber ist der Text der Westphälischen Städte-Ordnung zu Grunde gelegt, und sind die Abweichungen der Rheinischen Städte-Ordnung in den Anmerkungen aufgenommen.)

---

§. 1.[1]) Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-

---

[1]) §. 1 der Rh. St. O. lautet: §. 1. Die gegenwärtige Städteordnung kommt für die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zur Anwendung, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordn. v. 17. März 1831 galt. Durch Königliche Verordnung kann die gegenwärtige Städte-Ordn. nach Befinden auch andern auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden. (Allerhöchst. Erlaß v. 15. Mai 1856, betr. die Verleihung 2c. auf dem Rhein. Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10000 Einwohnern. Ges. S. S. 405).

Ordnung vom 31. Oktober 1841 — aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadt-Gemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.[1] Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke oder keinem selbstständigen Gutsbezirke (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Oberpräsidenten mit dem Stadtbezirke vereinigt werden. (cf. Not. 2, 3 der Oestl. Städteordn.)

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach An-

---

[1]) §. 2 der Rh. St. O. lautet: §. 2. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke. Veränderungen des Stadtbezirks können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Bei Veränderungen im Stadtbezirk erfolgt die Regulirung der Verhältnisse nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege durch die Regierung, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Oberpräsidenten stattfindet. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

hörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident. (cf. Not. 3.)

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, (cf. Not. 4) gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. (cf. Not. 5.)

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt (cf. Not. 6) und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, (cf. Not. 7) ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen,

welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. (cf. Not. 8.)

Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein Gewerbe treiben. (cf. Not. 9.) Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Ges. S. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke (cf. Not. 10) sind nach Maaßgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (Ges. S. S. 87), [die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen] [1]) befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Ges. S. S. 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Zu §. 4: [1]) fehlt in der Rh. — [2]) fehlt in der Rh. — [3]) „dem Bürgermeister" Rh. — [4]) „bleiben von allen" Rh. — [5]) „und ihrer Dienstgrundstücke, imgleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit." Rh.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande [Magistrate][2]) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist (cf. Not. 11) nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei [demselben][3]) angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städteordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer [bleiben von den][4]) direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens[5]) insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche (cf. Not. 12) und Schullehrer (cf. Not. 13) bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges. S. S. 184) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Ges. S. S. 145) anzuwenden. (cf. Ges. v. 11. Juli 1822 sub §. 4 der östlicheu Städteordnung.)

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge

sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16),

   oder

   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,

   oder

   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist,

   oder

   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

   Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre (cf. Not. 15 ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.] [1]) (cf. Not. 16)

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von

dem [Magistrat][2]) eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein [Bürger][1]) seinen Wohnsitz [nach einer anderen Stadt,][2]) so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den [Magistrat,][3]) im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung [§. 12,][4]) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmung finden [auch dann Anwendung,][5]) wenn der Besitzer eines [selbstständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes][6]) oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.[7])

[Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung][8]) befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, des Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), (cf. Note 17) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist [während][1]) der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Zu §. 5: [1]) I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken, aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus andern Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Thlr. und nicht über 600 Thlr. festzusetzen ist, oder II. in den klassensteuerpflichtigen Städten a) von seinen im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter 2 und nicht über 10 Thlr. festzusetzen ist oder b) einkommensteuerpflichtig ist, oder c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter 4 und nicht über 12 Thlr. zu bestimmen ist. Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad 1) beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassensteuer (ad 2) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung. Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt. Rh. — [2]) Bürgermeister" — Rh.

Zu §. 6: [1]) „stimmberechtigter Bürger" — Rh. — [2]) fehlt. Rh. — [3]) „Bürgermeister" — Rh. — [4]) (§. 11) Rh. — [5]) auch auf den Fall — Rh. — [6]) einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes — Rh. — [7]) In der Rh. fehlt dieser ganze Satz. — [8]) „Die Stadtverordnetenversammlung ist im Einverständniß mit dem Bürgermeister." Rh.

Zu: §. 7: [1]) bis zum Ablauf — Rh. — [2]) in Konkurs oder

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur g richtlichen Haft gebracht,[2]) so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.[3]) [Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. (cf. Note 18) Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.][4])

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Angaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.[1])

§. 9.[1]) Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.[1]) [In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.][2]) [Der Magistrat][3]) ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

Zahlungsunfähigkeit verfallen oder in Fallimentszustand erklärt worden — Rh. — [3]) oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat — Rh. — [4]) fehlt in der Rh., da die entsprechenden Vorschriften bereits vorher aufgenommeu sind.

Zu §. 8: [1]) Der §. 8 fehlt in der Rh.

Zu §. 9: [1]) §. 8 in der Rh.

Zu §. 10: [1]) §. 9 in der Rh. — [2]) „Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung haben nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde zu vertreten.“ Rh. — [3]) „der Bürgermeister“ — Rh.

§. 11.[1] Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

[Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten.][2])

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.[1] Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 12 Migliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus 18 Mitglied. in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einw.,
„ 24 „ „ „ „ 5,001 „ 10,000 „
„ 30 „ „ „ „ 10,001 „ 20,000 „
„ 36 „ „ „ „ 20,001 „ 30,000 „

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.[2])

Zu §. 11: [1]) §. 10 Rh. — [2]) Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Rh.

Zu §. 12: [1]) §. 11. Rh. — [2]) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus:

12 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern,
18 „ „ „ „ 2501 — 10000 Einwohnern,
24 „ „ „ „ 1001 — 30000 „
30 „ „ „ „ mehr als 30000 „

Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten. Rh.

§. 13. [1]) Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger [(§§. 5 bis 8) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuern) und Gemeindesteuern] [2]) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages [der Steuern] [3]) aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung, gehört auch derjenige, dessen [4]) Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. [5])

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach [6]) dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. [1]) Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden

---

Zu §. 13: [1]) §. 12. Rh. — [2]) (§§. 5—7): „a) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden steuerpflichtigen Bezirken nach Maßgabe ihres Einkommens; b) in den klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer)." Rh. — [3]) „des Einkommens, bezw. der Steuern" — Rh. — [4]) „Einkommens" oder — Rh. — [5]) Rh. folgt: „Die Ehrenbürger (§. 6) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Einkommen oder Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung." — [6]) „dem Einkommen oder" — Rh.

Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem [Magistrat][2]) festgesetzt.

§. 15.[1]) Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.[1]) Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.[1]) Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);[2])
2) [die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73);][3])
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu [zählen][4]) sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.[1]) Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Ge-

---

Zu §. 14: [1]) §. 13. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh.

Zu §. 15: [1]) §. 14. Rh.

Zu §. 16: [1]) §. 15. Rh.

Zu §. 17: [1]) §. 16. Rh. — [2]) (§. 81). Rh. — [3]) „Die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten." Rh. — [4]) „rechnen" — Rh.

Note zu §. 18: [1]) §. 17. Rh.

schäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.[1] Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem [Magistrat][2] geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des [§. 14][3] nach den Wahlbezirken eingeführt.

§. 20.[1] Vom 1. bis 15. Juli schreitet der [Magistrat][2] zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem [Magistrate][3] Einwendungen erheben.

[Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet][4] eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der [Stadtverordneten][5] der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem [Magistrat][6] unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Zu §. 19: [1]) §. 18. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh. — [3]) §. 13. Rh.

Zu §. 20: [1]) §. 19. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh. — [3]) „Bürgermeister." Rh. — [4]) „Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Ist der Bürgermeister mit dem Beschluß nicht einverstanden und ist in Folge dessen nach Maßgabe des §. 53 Nr. 2 über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet" — Rh. — [5]) „Stadtverordneten-Versammlung." Rh. — [6]) „Bürgermeister." Rh. —

§. 21.[1] Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der [Magistrat][2] oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken [(§. 14)][3] vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Andern.

§. 22.[1] [Der Magistrat] hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) (§. 15 Rh.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zn wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.[1] Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) (§§. 18 u. 19 Rh.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.[1] Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Bei-

---

Zu §. 21: [1]) §. 20. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh. — [3]) (§. 13). Rh.

Zu §. 22: [1]) §. 21. Rh.

Zu §. 23: [1]) §. 22. Rh.

Zu §. 24: [1]) §. 23. Rh.

sitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.[1]) Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

[Nur die im §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.][2])

§. 26.[1]) Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst der Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.[1]) Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom [Magistrate][2]) aufzubewahren. Der [Magistrat][3]) hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Zu §. 25: [1]) §. 24. Rh. — [2]) fehlt Rh.

Zu §. 26: [1]) §. 25. Rh.

Zu §. 27: [1]) §. 26. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh. — [3]) „Bürgermeister." Rh.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.[1] Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. (cf. Note 19 der östlichen Städteordnung.)

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt [anzuordnen.][2]

Titel III.

[Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.][1]

§. 29.[1] Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

2,500	Einwohnern	2 Schöffen,
2,501 bis 10,000	„	4 „
10,001 „ 30,000	„	6 „

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

Zu §. 28: [1]) §. 27. Rh. — [2]) zu bewirken. Rh.

Zu Titel III: [1]) Von der Wahl des Bügermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen). Rh.

Zu §. 29: [1]) §. 28, derselbe lautet nach der Rh.: „Neben dem Bürgermeister sind zwei, oder wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der mit Genehmigung der Regierung von der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten."

§. 30.[1] [Mitglieder des Magistrats][2] können nicht sein:
1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird [§. 76];[3]
2) die Stadtverordneten und[4] die Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die [technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;][5]
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich [Mitglieder des Magistrats][6] sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich [Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung][7] sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Ges. S. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein. (cf. Note 20)

§. 31.[1] [Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre][2] von den Stadtverordneten gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, [und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls][3] auf zwölf Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und [der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder][4] kann auch auf Lebenszeit erfolgen. [Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder

---

Zu §. 30: [1]) §. 29. Rh. — [2]) Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete). Rh. — [3]) (§. 81). Rh. — [4]) fällt fort. Rh. — [5]) „Die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungsfriedensrichter hier nicht zu rechnen sind." Rh. — [6]) Magistratspersonen. Rh. — [7]) „Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung."

Zu §. 31: [1]) §. 30. Rh. — [2]) „der Bürgermeister wird auf zwölf Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf sechs Jahre" — Rh. [3]) „Ihre Wahl erfolgt in diesem Falle" — Rh. — [4]) „der besoldeten Beigeordneten" — Rh. — [5]) Dieser Satz fehlt in der Rh.

gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21 Anwendung.][5]

§. 32.[1] Für [jedes zu wählende Mitglied des Magistrats][2] wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.[1] Die gewählten Bürgermeister (cf. Note 21) [Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder][2] bedürfen der Bestätigung (cf. Note 22). Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige [hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten][3] in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern,
2) der Regierung [hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten][4] in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, [sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.][5]

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, [so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.][6]

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

[Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.][7]

§. 34.[1] [Die Mitglieder des Magistrats][2] werden vor

Zu §. 32: [1]) §. 31. Rh. — [2]) „jede zu wählende Magistratsperson" — Rh.

Zu §. 33: [1]) §. 32. Rh. — [2]) „und Beigeordneten" — Rh. — [3]) fehlt. Rh. — [4]) fehlt. Rh. — [5]) fehlt. Rh. — [6]) „so steht dem Könige bezw. der Regierung die Ernennung auf höchstens 12 Jahre zu." Rh. — [7]) fehlt. Rh.

Zu §. 34: [1]) §. 33. Rh. — [2]) „Die Beigeordneten" — Rh. —

ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid (cf. Note 23) und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

[Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.] [1]

§. 35. [1] Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem [Magistrate] [2] überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten [dürfen die Stadtverordneten] [3] nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde, an sie gewiesen sind. (cf. Note 24)

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. [1] [Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.] [2] — Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst [zur Ausführung bringen.] [3]

§. 37. [1] Die Stadtverordnetenversammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem

---

Zu Titel IV: [1] „Von den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung." Rh.

Zu §. 35: [1] §. 34. Rh. — [2] „Bürgermeister." Rh. — [3] „darf die Stadtverordneten-Versammlung." Rh.

Zu §. 36: [1] §. 35. Rh. — [2] fehlt in der Rh. — [3] „auszuführen." Rh.

Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister [ein Mitglied des Magistrats][2] abzuordnen befugt ist.

§. 38.[1] [Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.][2]

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

[Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.][3]

§. 39.[1] Die Zusammenberufung [der Stadtverordneten][2] geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder [oder von dem Magistrat][3] verlangt wird.

§. 40.[1] Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.[1] Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten [und dem Magistrat][2] angezeigt werden.

Zu §. 37: [1] Die Rh. bildet §. 37 mit dem letzten Satz des §. 36 den §. 35. — [2] „wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten" — Rh.

Zu §. 38: [1] §. 37 Rh. — [2] fehlt in der Rh. hier, vergleiche dagegen sub §. 72, Abs. 1. — [3] fehlt ebenfalls in der Rh., vergl. sub §. 72, Abs. 3 und 4.

Zu §. 39: [1] Die Rh. bildet aus dem eingeklammerten Satz des §. 38 und dem §. 39 den §. 37. — [2] „derselben" Rh. — [3] fehlt in der Rh.

Zu §. 40: [1] §. 38 Rh.

Zu §. 41: [1] §. 39 Rh. — [2] fehlt in der Rh.

§. 42.[1] Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.[1] Die Beschlüsse[2] werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. [Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.][3] Wer[4] nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44.[1] An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat [der Magistrat][2] oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde [einen gültigen Beschluß zu fassen][3] nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen [alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats][4] aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung [zur Führung des Prozesses einen Anwalt][5] zu bestellen.

§. 45.[1] Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 46.[1] Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er-

Zu §. 42: [1]) §. 40. Rh.

Zu §. 43: [1]) §. 36. Rh. — [2]) „der Stadtverordnetenversammlung" — Rh. — [3]) „Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme." Rh. — [4]) „wer in der Stadtverordnetenversammlung" — Rh.

Zu §. 44: [1]) §. 41. Rh. — [2]) „Bürgermeister" — Rh. — [3]) „an dem Beschluß Theil zu nehmen" — Rh. — [4]) „Magistratspersonen" — Rh. — [5]) „einen Vertreter der Gemeinde" — Rh.

Zu §. 45: [1]) §. 42. Rh.

Zu §. 46: [1]) §. 43. Rh.

öffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.[1]) Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung [und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind][2]) in ein besonderes Buch einzutragen. [Sie werden][3]) von dem Vorsitzenden [und][4]) wenigstens drei Mitgliedern [unterzeichnet.][5])

[Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.][6])

[Den Stadtverordneten-Versammlungen][7]) bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen, und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. [Versagt der Magistrat seine Zustimmung,][8]) so tritt das im [§. 36][9]) vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48.[1]) [Die Stadtverordneten beschließen][2]) über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges. S. S. 327) bleibt [dabei][3]) maaßgebend. [Rh. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde entschieden.] (cf Note 25.)

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. (cf. Note 26.)

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen [haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3)

Zu §. 47: [1]) §. 44. Rh. — [2]) „sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder" — Rh. — [3]) „und sowohl" — Rh. — [4]) „als" — Rh. — [5]) „zu unterschreiben." Rh. — [6]) fehlt an dieser Stelle, cf. dagegen sub Titel VIII 2, §. 73. — [7]) „Der Stadtverordneten-Versammlung" — Rh. — [8]) „Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen über diesen Gegenstand nicht einverstanden" — Rh. — [9]) §. 53 Nr. 2. Rh.

als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen][4] keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. [Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maaßgebend.][5]

§. 49.[1] Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken [und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;][2]
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen [in][3] dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

[Rh. 5) zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über der Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art.
6) zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen seitens der Stadtgemeinde. Zu Prozezessen gegen den Fiskus und Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörde ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.]

§. 50.[1] Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. (§. 49 Nr. 1) (§. 46 Nr. 1 Rh.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zu §. 48: [1]) §. 45 Rh. — [2]) „Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt“ — Rh. — [3]) „für die betreffenden Landestheile“ — Rh. — [4]) „sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche“ — Rh. — [5]) fehlt. Rh. Ueber die Benutzung des Bürgervermögens einer Stadt haben in der Provinz Westphalen die Stadtverordneten, und in höherer Instanz die betreffenden Verwaltungsbehörden zu entscheiden, ohne daß der Rechtsweg gegen solche Entscheidung zulässig ist. Entsch. des Komp. Gerichtsh. v. 9. Oktober 1869 (J. M. Bl. 1869 S. 246).

Zu §. 49: [1]) §. 46. Rh. — [2]) „und Immobiliarrechten.“ Rh. — [3]) „bei“ — Rh.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und [Ausruf;][2]
2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke zwei Thaler nicht übersteigt, die unter 2 erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

[Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.][3]

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51.[1] [Durch Gemeindebeschluß][2] kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 49 Nr. 4) (§. 46 Nr. 4 Rh.) kann außer dem von der Entrichtung seines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren

---

Zu §. 50: [1]) §. 47. Rh. — [2]) „ortsübliche Bekanntmachung." Rh. — [3]) Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung. Rh.

Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

[Beamte, denen][3] in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in einem Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verpflichtet.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.[1] Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.[2]

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei [den][3] Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (cf. Note 29) [muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;][4]

Zu §. 51: [1]) §. 48. Rh. — [2]) „Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.“ Rh. — [3]) „Beamte und Geistliche, welchen“ — Rh.

Zu §. 52: [1]) §. 49. Rh. — [2]) cf. Note 27 zum §. 53 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen. Gegen die von den Verwaltungsbehörden getroffene Anordnung der Einziehung von Kommunalbeiträgen zur Aufbringung des Gehaltes der Gemeindevorsteher ist in der Rheinprovinz der Rechtsweg unzulässig. Entsch. des Komp Gerichtsh. v. 8. April 1854 (J. M. Bl. S. 316). Das Erkenntniß v. 3. Juni 1854 wendet diesen Grundsatz auch auf die Einziehung von Gemeindeabgaben in der Rheinprovinz an (J. M. Bl. S. 387). — [3]) fehlt. Rh. — [4]) „muß derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Besteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden. Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnorts zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder übersteigt, so darf in dem letzteren Zuschlage nur von demjenigen Theil die Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt.“ Rh.

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll (cf. Note 31). Zur Freilassung oder geringeren Belastung [der Gewerbesteuer sowie Rh.] der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern. welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuer werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. [Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnungen Strafen bis auf Höhe von 30 Mk. vorgesehen werden. Rh.]

§. 53.[1]) Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54.[1]) Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen [und zu erlassenden][2]) Reglements zu beachten.

§. 55.[1]) Der Gemeindeeinnehmer wird von den [Stadtverordneten][2]) gewählt, welche auch die von denselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen zu bestimmen [haben.][3]) [Die Wahl sowie die Bestimmung der

---

Zu §. 53: [1]) §. 50. Rh.

Zu §. 54: [1]) §. 51. Rh. — [2]) fehlt. Rh.

Zu §. 55: [1]) §. 52. Rh. — [2]) „der Stadtverordneten-Versammlung" — Rh. — [3]) „hat." Rh.

Kaution des Gemeindeeinnehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Rh.]

Titel V.

Von den Geschäften des [Magistrats.][1]

§. 56.[2]) Der [Magistrat][2]) hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;[3])
2) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er [sich mit denselben einverstanden erklärt,][4]) zur Ausführung zu bringen.

   [Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren.][5]) Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55) (§. 52 Rh.) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der [Stadtverordneten][6]) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen [ist der Vorsitzende oder ein von dem-

---

Zu Titel V: [1]) „Bürgermeisters." Rh.

Zu §. 56: [1]) §. 53. Rh. — [2]) „Bürgermeister." Rh. — [3]) „und den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen." Rh. — [4]) „denselben nicht förmlich beanstandet" — Rh. — [5]) „wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, und wenn diese bei mehrmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen." Rh. — [6]) „Stadtverordnetenversammlung"

selben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;] [7])

5) das Egenthum der Stadtgemeinde [zu verwalten] [8]) und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, [9]) anzustellen (cf. Note 32) und dieselben, einschließlich des Gemeindeeinnehmers (§. 55), (§. 52 Rh.) zu beaufsichtigen; die Anstellung [erfolgt,] [10]) soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, [11]) doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden; [fehlt Rh.] [12])

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bügermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; [werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen] fehlt Rh. in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, (cf. Note 33) die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. [13]) Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

— Rh. — [7]) „kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugezogen werden." Rh. — [8]) „Die Gemeinde in Prozessen zu vertreten" — Rh. — [9]) „und hinsichtlich der Polizeibeamten die nach §. 4 des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1858 erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist" Rh. — [10]) „kann" — Rh. — [11]) „erfolgen" — Rh. — [12]) In Städten bis zu 10,000 Einwohnern können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung der Regierung den Kammern übertragen werden. Rh. — [13]) „Die Hebelisten (Rollen) aufzustellen, vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung zu bewirken." Rh.

§. 57.[1]) Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. [Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.] [1])

[In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten (cf. Note 33 a) Geldbußen bis zu drei Thalern, und außerdem den unteren Beamten (cf. Note 83 b) Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges. S. S. 465).] fehlt Rh.

§. 59.[1]) Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus [Mitgliedern beider Gemeindebehörden,] [2]) oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. [Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.] fehlt Rh.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche

Zu §. 57; [1]) fehlt. Rh.

Zu §. 58: [1]) §. 53, 1. Rh.

Zu §. 59: [1]) §. 54. Rh. — [2]) „Stadtverordneten" — Rh. —

übrigens in allen Beziehungen dem [Magistrate][3] untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, [die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.][4]

Durch statutarische Anordnungen, können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§. 60.[1] Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate [nach Anhörung der Stadtverordneten][2] in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom [Magistrate][3] bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des [Magistrats][4] und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61.[1] Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der [Magistrat] in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.[1] Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1) die Handhabung der Ortspolizei; (cf. Note 34.)
   2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; (cf. Note 35)

---

[3]) „Bürgermeister" — Rh. — [4]) „Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete." Rh.

Zu §. 60: [1]) §. 55. Rh. — [2]) „nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind" — Rh. — [3]) „Bürgermeister" — Rh. — [4]) „Bürgermeisters" Rh.

Zu §. 61: [1]) §. 56. Rh. — [2]) „Bürgermeister" — Rh.

3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, (cf. Not. 36) vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks [gegen angemessene Entschädigung übertragen werden],[2]) in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, (cf. Not. 37) sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. [Mit Führung der Personenstands-Register können durch die Behörde auch andere Gemeindebeamten beauftragt werden Rh.]

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.

§. 63.[1]) In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.[1]) Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem [Magistrate][2]) entworfen und von [den Stadtverordneten][3]) festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten [Magistratsmitglieder][4]) unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. (cf. Not. 38)

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung

Zu §. 62: [1]) §. 57. Rh. — [2]) „Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei den Gerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, welche im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende Entschädigung.“ Rh.

Zu §. 63: [1]) fehlt. Rh.

Zu §. 64: [1]) §. 58. Rh. — [2]) „Bürgermeister“ — Rh. — [3]) „der Stadtverordnetenversammlung“ — Rh. — [4]) „Beigeordneten“ Rh. — [5]) fehlt Rh.

besonders beigelegt ist (§. 31), (§. 30 Rh.) können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

[Schöffen und][5]) Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65.[1]) Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten [Mitgliedern des Magistrats][2]) sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, (cf. Note 39) bei eintretendee Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener [Wahlperiode][3]) nicht wieder gewählt werden, (cf. Note 40) folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriget Dienstzeit.

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. (cf. Note 41)

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten [Magistratsmitglieder][4]) und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten (cf. Note 42) entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. (cf. Note 43) Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen (cf. Note 44) oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66.[1]) Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der [Ma-

Zu §. 65: [1]) §. 59. Rh. — [2]) „Beigeordneten" Rh. — [3]) „Dienstperiode" Rh. — [4]) „Beigeordnete" Rh.

gistrat][3] jährlich spätestens im September einen Haushaltsetat. [Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.][3]

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem [Magistrate][4] zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von [den Stadtverordneten][5] festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67.[1] Der [Magistrat][2] hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten. [Versammlung Rh.]

§ 68.[1] Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53), (§. 50 Rh.), sowie die [Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51)][2] und die sonstigen Gemeindegefälle (cf. Note 45) werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69.[1] Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem [Magistrate][2] einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten (Versammlung Rh.) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. (cf. Note 47)

[Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.] fehlt Rh.

§. 70.[1] Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der [Magistrat][2] hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

Zu §. 66: [1]) §. 60. Rh. — [2]) „Bürgermeister" Rh. — [3]) fehlt. Rh. — [4]) „Bürgermeister" Rh. — [5]) „der Stadtverordnetenversammlung" — Rh.

Zu §. 67: [1]) §. 61. Rh. — [2]) „Bürgermeister" Rh.

Zu §. 68: [1]) §. 62. Rh. — [2]) „Einzugs-, Eintritts- und Einkaufsgelder" (§. 48) Rh.

Zu §. 69: [1]) §. 63. Rh. — [2]) „Bürgermeister" Rh.

Zu §. 70: [1]) §. 64. Rh. — [2]) „Bürgermeister" Rh.

Zu §. 71: [1]) §. 65. Rh. — [2]) „Bürgermeister" Rh. — [3]) „der Stadtverordnetenversammlung" Rh.

§. 71.[1]) Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der [Magistrat][2]) ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden [den Stadtverordneten][3]) bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.*)

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand.

§. 72. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschrifen der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder

*) Westphälische Städteordnung.

Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit:
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amts;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76). (cf. Note 48.)

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andere von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist,

bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 77. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 79. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 80. In den Fällen der §§. 78 und 79 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 81. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (cf. Note 49.)

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 84. In Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 85. Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen, und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 86. Alle Gemeindebeamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

87. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deut-Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten. (cf. Note 50.)

Titel VIII.*)

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat.

§. 66. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegen-

*) Rheinische Städteordnung.

heiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden.

§. 67. Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Titel I. bis VII. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

§. 68. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.).

Es gehören zum Magistrat:
in Stadtgemeind. von weniger als 10,000 Einw. 2 Schöffen,
" " " 10,000 bis 20,000 " 4 "
und " " " 20,000 und mehr " 6 "

Durch statutarische Anordnungen können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder getroffen werden.

§. 69. Zu den Personen, welche nicht Magistratspersonen sein können (§. 29), gehören auch die Stadtverordneten.

§. 70. Außer dem Bürgermeister werden die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder ebenfalls auf zwölf Jahre, dagegen die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf sechs Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Auch kann die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit erfolgen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung in §. 20 Anwendung.

§. 71. Die Wahlen aller Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, wobei die im §. 32 hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder und die Schöffen mit der Maaßgabe, daß deren Bestätigung beziehungsweise Ernennung in allen Städten ohne Unterschied der Größe der Regierung zusteht.

§. 72. Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers

ein von der Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31 vorgeschriebenen Verfahren.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Berathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 73. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 74. Die in §§. 5, 6, 13, 18, 19, 20, 21, 26, 41, 53, 55, 56, 60, 61, 63, 64 und 80 bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seitens des letzteren auf den Magistrat über, mit der Maaßgabe, daß Alinea 2 Nr. 2 §. 53 in Wegfall kommt, daß auch hier die Ausfertigungen der Urkunden (Nr. 8, §. 53) Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterschrieben werden, ferner daß die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausführung zukommt, der Zustimmung des letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordneten-Versammlung nach §§. 19 und 44 gefaßten Beschlüsse wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger und wegen Abfassung der Geschäftsordnung.

Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. — Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

Einzelne der in §. 57 unter I. und II. erwähnten Geschäfte des Bürgermeisters können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 75. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. — Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 76. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten.

§. 77. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 78. Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen in §§. 58 und 59 und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister und besoldeten

Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 79. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amts;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 81).

§. 80. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andern von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten können von dem Bürgermeister in Ueberein-

stimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 81. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 82. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 83. Wenn die Stadtvererdnetenversammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadt zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 84. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 85. In den Fällen der §§. 83 und 84 steht der Stadtverordnetenversammlung gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 86. Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 87. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung (cf. Note 49).

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 88. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 89. Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5 der gegenwärtigen Städteordnung, wieder hergestellt.

§. 90. In den nicht im Bürgermeisterverbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 91. Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeistereiverbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des §. 90 ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesem Bürgermeistereiverbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen.

§. 92. Alle Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 93. Wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht beendigt ist und die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle der letzteren die gegenwärtige Städte-Ordnung ebenfalls nach ihrer Verkündigung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der Gemeindevertretungen, ihrer Anstellung gemäß, bis zum Ablauf der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen.

Ist jedoch bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von dem in §. 29 verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, insoweit diese seither noch nicht ertheilt ist.

Wird ein Bürgermeister in Folge dessen nicht beibehalten, so hat er den in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 157 bezeichneten Pensionsanspruch.

§. 94. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeindewesen, bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November v. J. (Ges. S. S. 688) besonderer Regulirung vorbehalten.*)

---

*) Die Standesherren sind nicht von den Kommunalsteuern in einer außerhalb des standesherrlichen Gebietes liegenden Stadt durch den §. 13 der Instruct. v. 30. Mai 1820 befreit. R. v. 8. Januar 1840 (M. d. i. V. 1840 S. 9). — Den Standesherren steht eine Befreiung von Kommunalabgaben in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz aufschlagen, nicht zu. Entsch. des Ob. Trib. I. Sen. v. 10. Januar 1868 (Strieth. Arch. 71 S. 15).

V.

Gesetz,

betreffend

die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 14. April 1869.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde, dem Bürgerrechte und dem Ortsstatute.

§. 1. Jede Stadtgemeinde bildet eine Korporation, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zusteht.

Die Stadtgemeinde wird durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehentlich mit den aus Titel XI. sich ergebenden Maaßgaben vertreten.

Oestl. St. §§. 9 u. 10.

Stadtbezirk.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

Oestl. St. §. 2.

§. 3. Auf die Vereinigung solcher Grundstücke und Bezirke, mit dem Stadtbezirke, welche demselben bisher nicht

angehört haben, sowie auf die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadtbezirke finden die, für gleichartige Veränderungen in Landgemeinde-Bezirken getroffenen Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Ges. S. 1867 S. 1703), Anwendung.

Stadtgemeinde.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Oestl. St. §. 3.

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Angehörigen.

Alle Gemeinde-Angehörigen (§. 4) sind, unbeschadet der durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, einerseits zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde als solcher gehören, und zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens (§§. 19 bis 21) berechtigt, andererseits zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichtet.

Oestl. St. §. 4, Abs. 1.

Bürgerrecht.

§. 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

Oestl. St. §. 5, Abs. 1.

Erwerb desselben.

§. 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1) zur Stadtgemeinde gehört (§. 4),
2) selbstständig ist; als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Kuratel, oder im Hause und Brode Anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche

Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen,

3) die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat, und außerdem

4) entweder

   a) im Gemeindebezirke ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimalsteuerwerth besitzt, oder

   b) ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbstständig betreibt, oder

   c) ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung geschätzt, einen bestimmten, im Lokalstatute näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Thaler und nicht über 500 Thaler jährlich normirt werden darf.*)

   Das Ortsstatut kann, anstatt eines solchen Minimal-Einkommens, auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuersatzes für genügend erklären.

§. 8. In Bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigenthum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemanne, beziehentlich dem Vater angerechnet.

Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im §. 7 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Kollegien in einzelnen Fällen dispensirt werden.

Geht ein Haus durch Vererbung auf einen anderen über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Oestl. St. §. 5, Abs. 3 u. 4.

Uebernahme städtischer Stellen.

§. 9. Jeder Bürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwal-

---

*) Soweit nach bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 9 resp. 12 Mk. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 6 Mk. Ges. vom 25. Mai 1873, §. 9 sub b.

tung und Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens sechs Jahre lang zu versehen.

Oestl. St. §. 74, Abs. 1.

§. 10. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen unbesoldeten Stelle im Magistrat oder in dem Stadtverordneten-Kollegium berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter von über 60 Jahren,
4) die bereits erfolgte sechsjährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten sechs Jahre,
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, sowie ärztliche oder wundärztliche Praxis,
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Kollegien eine gültige Entschuldigung begründen.

Jede solche Ablehnung oder Niederlegung ist mit den dafür geltend zu machenden Gründen dem Magistrate schriftlich vorzutragen und über die Genehmigung von beiden städtischen Kollegien alsbald gemeinschaftlicher Beschluß zu fassen. Im Falle sich beide Kollegien darüber nicht einigen können, entscheidet die Regierung endgültig, ebenso wenn der Ablehnende über einen die Ablehnung verwerfenden Beschluß beider Kollegien an die Regierung rekurrirt, was spätestens binnen zehn Tagen nach erhaltener Mittheilung desselben geschehen muß.

In gleicher Weise ist, im Falle der Ablehnung anderer Stellen oder Aufträge in der städtischen Verwaltung, über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe zu befinden, auch kann das Ortsstatut hierüber und über die Folgen unbegründeter Ablehnung besondere Bestimmungen treffen.

Weigert sich ein Bürger, ohne gültig befundene Entschuldigungsgründe eine ihm durch Wahl angetragene unbesoldete Stelle im Magistrats- oder Stadtverordneten-Kollegium anzunehmen oder die noch nicht sechs Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, oder entzieht er sich thatsächlich der Verwaltung derselben, so kann er durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien auf drei bis sechs Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Regierung.

Oestl. St. §. 74, Abs. 2 u. 3.

Ehrenbürgerrecht.

§. 11. Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtkollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, auch ohne Zutreffen der im §. 7, Nr. 1, 3, 4 erwähnten Erfordernisse ertheilen. Dadurch werden städtische Verpflichtungen nicht begründet.

Oestl. St. §. 6, Abs. 3.

Verlust und Ruhen des Bürgerrechts.

§. 12. Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Wegfall eines derjenigen Erfordernisse, welche das Bürgerrecht bedingen (§. 7), sofern nicht nach §. 13 ein bloßes Ruhen in der Ausübung des Bürgerrechts eintritt;
2) durch Konkurs; doch kann dem Gemeinschuldner nach voller oder akkordmäßiger Befriedigung seiner Gläubiger das Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischer Kollegien wieder verliehen werden.

Oestl. St. §. 7, Abs. 4 u. 5.

§. 13. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der im Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die Haft beendigt ist.

Oestl. St. §. 7, Abs. 2 u. 3.

§. 14. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

Oestl. St. §. 75, Abs. 1.

Bürgerbrief.

§. 15. Ob über die Erwerbung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bestimmt das Lokalstatut.

Oestl. St. §. 5, Abs. 6.

Für die Ausstellung des Bürgerbriefs kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr erhoben werden.

Die Erhebung einer besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts oder aus Anlaß dieses Erwerbes (Bürgerrechtsgeld und dergl.) ist dagegen unzulässig.

Bürgerrolle.

§. 16. Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein Verzeichniß (Bürgerrolle) zu führen.
Oestl. St. §. 19.

Ortsstatut.

§. 17. Nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen allgemeinen Vorschriften ist für jede einzelne Stadt ein besonderes Ortsstatut abzufassen. Dasselbe muß die nöthigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten, für welche nach diesem Gesetze nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind.

Ueber andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffende Punkte, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, kann das Statut Festsetzungen treffen, welche den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

§. 18. Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung der Regierung.

Das Nämliche gilt für spätere Abänderungen einzelner Statutsbestimmungen.

Titel II.

Von dem Stadtvermögen, den Gemeindenutzungen und Gemeindeleistungen.

Stadtvermögen.

§. 19. Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, welches der Stadtgemeinde als solcher gehört, heißt das Stadtvermögen.

Ueber die zum Stadtvermögen gehörigen Immobilien hat der Magistrat ein besonderes Verzeichniß (Lagerbuch) zu führen, welches jedesmal mit dem Gemeindehaushalts-Entwurf und der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorzulegen ist.
Oestl. St. §§. 49 ff u. 71.

§. 20. Ueber die Art der Benutzung des Stadtvermögens haben die städtischen Kollegien gemeinschaftlich zu beschließen.

In Betreff der besonderen Verwaltung einzelner kommunaler — oder auch nur genossenschaftlicher, jedoch der kommunalen Verwaltung unterstellter — Vermögensobjekte, Kassen, Stiftungen und Anstalten kann das Ortsstatut Näheres bestimmen.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

§. 21. Die den Gemeindemitgliedern zustehende Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§. 5, 20) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, nach Maaßgabe des Ortsstatuts von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Oestl. St. §. 52, Abs. 3.

Gemeindeleistungen.

§. 22. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert, oder welche ihr durch besondere Gesetze auferlegt sind.

Insoweit zu denselben die Einkünfte aus dem Stadtvermögen nicht ausreichen, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Ortsstatute oder durch besondere Gemeindebeschlüsse (§§. 72, 73) näher bestimmt wird.

Oestl. St. §. 53, Abs. 1.

Die Behufs der Niederlassung oder Aufenthaltsnahme in dem Stadtbezirk neu anziehenden Personen können gleich den der Gemeinde bereits angehörigen Einwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Oestl. St. §. 4, Abs. 4.

§. 23. Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung trifft juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Oestl. St. §. 4, Abs. 3.

Befreiungen,

a. persönliche.

§. 24. Ueber die Verpflichtung der Staatsdiener und

der Hinterbliebenen derselben zu persönlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinde entscheidet die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Ges. S. S. 1648).*)

Alle übrigen persönlichen Befreiungen, mit Einschluß der in §. 12 der Verordnung vom 23. September 1867 noch

---

*) Verordn. vom 23. Sept. 1867 erweitert durch Verordn. vom 22. Dezember 1868.

§. 1. Von allen direkten Kommunalauflagen sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften, Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Wegeverbände, sind vollständig befreit: 1) die servisberechtigten Militairpersonen, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens, nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Militairärzte genießen rücksichtlich aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; 2) die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge; 3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente einschließlich der Ruhegehälter, imgleichen die untern Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine solche Befreiung seither rechtsgiltig zugestanden hat; 4) die verabschiedeten Beamten und nicht zur Kategorie gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 Mark nicht erreicht; 5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 6) die Sterbe- und Gnadenmonate; 7) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle in unmittelbaren Diensten des Staates oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair- und Hofbeamten, dagegen **nicht** diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

§. 3. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen, wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt, zu direkten Kommunalauflagen nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt. Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zu Grunde hat, so ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur

aufrecht erhaltenen, bestehen nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitze der Immunität befindlichen Personen und erlöschen alsdann ohne Entschädigung.

Anwendung kommt. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalt besteuert, zu diesem Behuf wird nöthigen Falls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falles im Gesammtbetrage bei Besoldungen (§. 3) unter 750 Mark nicht mehr als 2 Prozent, bei Besoldungen von 750—1500 Mark ausschließlich nicht mehr als $1^1/_2$ Prozent und bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2 Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden. Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Falle der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung aber nach Verhältniß ihrer Höhe (§. 6). Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, wo der Pflichtige dem kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt oder auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Einkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9. Von ihrem etwaigen Vermögen haben auch die nach §. 3 bezüglichen Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich andern Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten. Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand.

§. 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich andern Gemeindeeinwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen. Die Militairspeiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besondern Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. Sept. 1867 unter Anwendung auf alle von diesem Tage zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen in Kraft.

Von allen Gemeindelasten befreit sind

b. dingliche.

1) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer,
2) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke.

Diese Befreiungen gelten jedoch nur so lange, als die, die Befreiung begründende Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert.

§. 25. Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von der Stadtgemeinde abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Städteordnung bei dem Magistrate angemeldet oder in den zur Zeit geltenden Ortsstatuten bereits festgestellt worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung von den städtischen Kollegien beschlossen wird, geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungsmaaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von den städtischen Kollegien ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Oestl. St. §. 4, Abs. 9.

§. 26. In Betreff der temporären Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist im Ortsstatute das Nähere zu bestimmen.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zur Einführung dieses Gesetzes Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange ungeschmälert zu genießen.

Außerdem können durch Kommunalbeschluß temporäre Befreiungen oder Ermäßigungen von Gemeindelasten auch im Falle einer Erweiterung des Stadtbezirks (§. 3) für die

zugeschlagenen Grundstücke und deren Bewohner bewilligt werden.

Oestl. St. §. 4, Abs. 8.

§. 27. Abgesehen von den in den §§. 24 und 26 erwähnten Ausnahmen können persönliche oder dingliche Befreiungen von allgemeinen Gemeindeleistungen fernerhin nicht erworben werden, insbesondere auch nicht durch Verjährung.

Titel III.

Von dem Magistrate.

§. 28. Der Magistrnt bildet ein Kollegium und besteht aus dem Bürgermeister (oder Oberbürgermeister), einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeister), als dessen regelmäßigen Stellvertreter, und aus mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Rathsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel und etwaige besondere Funktionen (Syndikus, Kämmerer 2c.) für jede Stadt in dem Ortsstatute das Nähere bestimmt wird. Das Amt des Beigeordneten kann von einem Rathsverwandten mit versehen werden. Ein Theil der Stellen der Rathsverwandten, ebenso die Stelle des Beigeordneten, kann nach Festsetzung des Statuts besoldet sein, auch können für unbesoldete Magistratsämter festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten im Statute ausgesetzt werden.

Oestl. St. §. 29.

§. 29. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird,
2) die Stadtverordneten und die Gemeinde-Unterbeamten,
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft,
6) die Polizeibeamten,

zu 5 und 6 jedoch unbeschadet der nach §§. 80, 90 von Magistratspersonen zu versehenden Funktionen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie offene Handelsgesellschafter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsassoziation im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden

ist, im andern Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Oestl. St. §. 30.

§. 30. Der erste Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf zwölf Jahre gewählt; jedoch kann, in Folge Beschlusses der städtischen Kollegien, zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt.

In bestimmten Zeiträumen scheidet je ein Theil der unbesoldeten Rathsverwandten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, worüber im Ortsstatute das Geeignete festzusetzen ist.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Magistrat oder die Stadtverordneten-Versammlung oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Oestl. St. §. 31.

§. 31. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§. 37) in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§. 42 bis 45), gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentirt werden. Diese Kommission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.

Die Wahl der drei Kandidaten durch die gemeinschaftliche Kommission geschieht mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, unter jedesmaliger Ausscheidung eines Kandidaten so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

Ob mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats von einem bestimmten Wahl-

bezirke zu wählen sind, kann Gegenstand besonderer ortsstatutarischer Bestimmung sein.

§. 32. Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren Städten der Regierung zu.

Oestl. St. §. 33, Abs. 1, Nr. 1.

§. 33. Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese nicht bestätigt, oder die Vornahme der Wahl verweigert, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, bis eine zur Bestätigung geeignete Wahl getroffen ist.

Oestl. St. §. 33, Abs. 2.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtkollegien in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird von einem Kommissarius der Regierung in eben solcher Sitzung vereidet.

Oestl. St. §. 34, Abs. 1.

Titel IV.

Von der Stadtverordneten-Versammlung.

Zusammensetzung der Versammlung.

§. 35. Die Stadtverordneten, deren Anzahl für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe und nach dem Umfange der städtischen Verwaltung in dem Ortsstatute näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als sechs, noch mehr als dreißig betragen darf, werden von den Bürgern der Stadt durch direkte Wahl gewählt.

Sie müssen zur Hälfte aus Besitzern eines zum Stadtbezirke gehörigen Hauses (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Der Magistrat hat jederzeit für die Ergänzung dieser Zahl durch die geeigneten Anordnungen zu sorgen.

Oestl. St. §§. 12 u. 15.

§. 36. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Sechstheil derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis das Alter im Mandat entscheiden kann, entscheidet das Loos über den Austritt.

Ist die Anzahl der Stadtverordneten durch die Zahl sechs nicht theilbar, so ist über die Ordnung des Ausscheidens

in dem Ortsstatute das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von sechs Jahren ausscheidet.
Oestl. St. §. 18.

Wahlbefähigung.

§. 37. Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Bürger, welcher nicht nach Maaßgabe dieses Gesetzes von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist.

§. 38. Ein jeder Bürger, welcher nach §. 37 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zum Stadtverordneten, unter der aus §. 35, Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung, wählbar.

Jedoch können Stadtverordnete nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Für Rechtsanwalte und Notarien ist zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte gleichzeitig gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen auch nicht zugleich der eine Magistratsmitglied, der andere Stadtverordneter sein.

Jeder abgehende Stadtverordnete ist sogleich wieder wählbar, insofern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, daß die Wählbarkeit durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt werde, so können die diesfälligen näheren Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.
Oestl. St. §. 17.

Wahlbezirke.

§. 39. In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse

zweckmäßig befunden werden sollte, kann die Wahl der Stadtverordneten in gesonderten Wahlbezirken, in welche die ganze Stadt einzutheilen ist, vorgenommen werden, und zwar entweder so, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter selbstständig zu wählen hat, oder so, daß nur die Abstimmung bezirksweise vorgenommen wird, jeder Stadtverordnete aber von der gesammten Bürgerschaft zu wählen bleibt. Die Bestimmung hierüber, sowie die näheren Festsetzungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke, beziehentlich über die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, sind auf ortsstatutarischem Wege zu treffen.
Oestl. St. §. 19.

Wahlverfahren.

§. 40. Behufs der von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen wird die Bürgerrolle (§. 16) alljährlich vom Magistrate in der Zeit vom 1. bis 15. Juli einer generellen Berichtigung unterworfen, und vom 15. bis 30. Juli in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einspruch erheben.

Die städtischen Kollegien haben darüber bis zum 15. August mittelst gemeinschaftichen Beschlusses die Entscheidung zu treffen, welche dem Reklamanten schriftlich mitzutheilen ist. Der Letztere kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Bescheides dagegen Rekurs an die Regierung ergreifen. Können die städtischen Kollegien zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse auch bei wiederholter Berathung sich nicht einigen, so ist vom Magistrate sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen.

In jedem der vorbezeichneten Fälle ist die Entscheidung der Regierung, welche binnen längstens vier Wochen ertheilt werden muß, endgültig bis zur nächstjährigen generellen Berichtigung der Bürgerrolle.

Auch nach der jährlichen Feststellung der Bürgerrolle kann der Name eines Einwohners wegen neuer, den Nichtbesitz des Bürgerrechts oder den Verlust der Ausübung desselben darthuender Thatsachen gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs des Bürgerrechts eingetragen werden. Die beabsichtigte Streichung des Namens, sowie die Ablehnung des Antrages auf Eintragung ist dem Betheiligten unter Angabe der Gründe vom Magistrate mitzutheilen.

Der Betheiligte kann hiergegen binnen zehn Tagen Ein-

spruch erheben, über welchen nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

Oestl. St. §. 20.

§. 41. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Stadtverordneten-Kollegiums finden alljährlich im November statt.

Das Ortsstatut kann jedoch über diesen, sowie über die im §. 40 angeordneten alljährlichen Termine abändernde Bestimmungen treffen.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, wenn der zu ersetzende Stadtverordnete von einem besonderen Wahlbezirke selbstständig gewählt war (§. 39), von demselben Wahlbezirke vorgenommen.

Oestl. St. §. 21.

§. 42. Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlkommission geleitet, welche durch zwei vom Bürgermeister bestimmte Mitglieder des Magistrats, von denen das ältere den Vorsitz und die bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme führt, und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Mitglieder derselben gebildet wird. In gleicher Weise ist je ein Stellvertreter aus dem Magistrate und aus dem Stadtverordneten-Kollegium zu bestellen.

Mit der Protokollführung betraut die Wahlkommission eine geeignete Person.

Erfolgt die Wahl in Wahlbezirken (§. 39), so ist außerdem zur Leitung der Wahlhandlung in jedem Bezirke ein besonderer Wahlvorstand in der statutarisch zu regelnden Weise zu bilden.

Oestl. St. §. 24.

§. 43. Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage in der für amtliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise von dem Magistrate zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Wahlaktes genau zu bezeichnen sind und zugleich anzugeben ist, ob die Wahl resp. welche Wahlen auf Hausbesitzer (§. 35) zu richten sind.

Die Wahlkommission läßt, auf Grund der Bürgerrolle und der dagegen angebrachten und bereits erledigten Einsprüche

(§. 40), Verzeichnisse der Wahlberechtigten anfertigen und nöthigenfalls bezirksweise (§. 39) ordnen.

Diese von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreibenden Wahllisten werden 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotokolle beigefügt.

Etwaige Erinnerungen gegen die Wahllisten, welche aber nur darin bestehen können, daß Jemand gegen den Inhalt der Bürgerrolle oder der Entscheidung eines dagegen erhobenen Einspruchs zuwider in dieselben aufgenommen oder darin übergangen sei, müssen spätestens drei Tage vor dem Wahltermine bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingereicht werden.

Dieser stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern dadurch eine Abänderung nöthig werden sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

Oestl. St. §. 23.

§. 44. Mehr als drei Stadtverordnete dürfen nicht in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Jeder Wähler muß der Wahlkommission, beziehentlich dem Wahlvorstande (§. 42), persönlich und mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele verschiedene Personen zu bezeichnen, als gleichzeitig zu wählen sind. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung werden die Stimmen, welche auf je eine Person gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Wahlprotokolle notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlkommission resp. des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

Ist die Abstimmung für eine und dieselbe Wahl bezirksweise erfolgt, so werden die Ergebnisse der sämmtlichen Bezirksabstimmungen demnächst durch die Wahlkommission zusammengestellt und protokollarisch beglaubigt.

Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen, wenn auch ohne absolute Mehrheit, erhalten haben, sind als gewählt anzusehen. Sind die relativ meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Personen gefallen, als zu wählen waren, so entscheidet unter diesen das Loos.

Der Magistrat hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Oestl. St. §§. 25, 26, 27, Abs. 1.

§. 45. Werden gegen eine geschehene Wahl von einem

Wahlberechtigten Einwendungen erhoben, welche innerhalb der ersten zehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Bürgermeister angezeigt sein müssen, oder werden binnen gleicher Frist entweder im Magistrate oder in der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Kollegien darüber alsbald einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß kann von den Betheiligten binnen zehn Tagen Präklusivfrist Rekurs an die Regierung ergriffen werden. Ueber die geschehene Absendung der Rekursschrift ist gleichzeitig dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Kollegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Bei der Entscheidung der Regierung bewendet es in allen vorbezeichneten Fällen.

Nach erfolgter Kassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

Oestl. St. §. 27, Abs. 2, 3, 4.

§. 46. Der Magistrat benachrichtigt die neugewählten Stadtverordneten von der Wahl, sobald deren Gültigkeit feststeht. Dieselben werden, sofern nicht eine begründet befundene Ablehnung erfolgt ist, durch den Vorsitzenden des Magistrats in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Den Zeitpunkt des Amtsantritts der mittelst der regelmäßigen Ergänzungswahl neu Gewählten bestimmt das Ortsstatut, und bleiben bis dahin die ausscheidenden Stadtverordneten in Funktion.

Oestl. St. §. 28, Abs. 2.

Entlassung oder Suspension eines Stadtverordneten.

§. 47. In den Fällen des §. 14, ebenso wenn ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung durch Uebernahme eines Amtes (§. 38) die Befähigung zur Mitgliedschaft verliert, ist, sofern das Mandat nicht von dem Betheiligten selbst sogleich niederlegt wird, die Entlassung beziehentlich Suspension desselben von seinem Posten durch beide städtische Kollegien auszusprechen.

Vorsteher.

§. 48. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich, nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, aus

ihrer Mitte einen Vorsteher (Bürgerworthalter), sowie einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der abgehende Vorsteher und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

Oestl. St. §. 38, Abs. 1.

Titel V.

Von den Versammlungen und Beschlüssen der städtischen Kollegien.

Beschlußfassung im Magistrate.

§. 49. Die Beschlüsse des Magistratskollegiums, welches sich nur auf Berufung des Vorsitzenden versammeln darf, auf Antrag der Hälfte der Magistratsmitglieder aber berufen werden muß, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Kollegien.

§. 50. Das Stadtverordneten-Kollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrate auf die Zusammenberufung des Bürgermeisters. Wenn das Stadtverordneten-Kollegium seinerseits eine Versammlung beider Kollegien wünscht, so ist dieselbe auf die deshalb durch den Stadtverordneten-Vorsteher dem Bürgermeister schriftlich zu machende Anzeige zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer solchen gemeinschaftlichen Versammlung sämmtliche Mitglieder beider Kollegien drei Tage vor derselben in der durch die Geschäftsordnung (§. 57) oder das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise unter spezieller Bezeichnung der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände einzuladen und ist zu gleicher Zeit die Einladung nebst Vorlagen zur Einsicht für die Stadtverordneten in deren Versammlungszimmer auszulegen.

Wenn Nothfälle eine schleunigere Zusammenberufung erforderlich machen, so ist hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Oestl. St. §. 28, Abs. 2

§. 51. In den gemeinsamen Versammlungen beider

Kollegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich; der Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter, führt das Direktorium.

Das Protokoll wird von einem Magistratsmitgliede oder einer anderen hiermit betrauten Persönlichkeit geführt, in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Unterschrift des Bürgermeisters, des Stadtverordneten-Vorstehers, beziehentlich ihrer Stellvertreter, sowie des Protokollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protokoll genommen ist, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Bei der Abstimmung votirt, soweit nicht für besondere Fälle im Ortsstatute Ausnahmen zugelassen sind, zuerst das Stadtverordneten-Kollegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Kollegium für sich. Im Falle der Stimmengleichheit giebt in jedem Kollegium die Stimme seines Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach jeder Sitzung ist von dem aufgenommenen Protokolle dem Stadtverordneten-Vorsteher eine beglaubte Abschrift für die Stadtverordneten-Versammlung durch den Protokollführer zuzufertigen.

§. 52. Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kollegien (Gemeindebeschluß) ist erforderlich, daß

1) die beschlußfähige Zahl der Mitglieder in jedem der beiden Kollegien (§§. 49, 55) gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem andern Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Es kann indessen ein gültiger Gemeindebeschluß auch ohne Anwesenheit der nach 1. nöthigen Mitgliederzahl erzielt werden, wenn die Mitglieder der Kollegien, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, abermals nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Verfahren im Falle der Nichteinigung.

§. 53. Ist bei solchen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, ein Kommunalbeschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Berathung nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, auf sich beruhen.

Besondere Versammlungen der Stadtverordneten.

§. 54. Der Stadtverordneten-Vorsteher ist befugt, auch besondere Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Dritttheile der Mitglieder. Die Versammlungen der Stadtverordneten müssen jederzeit in dem dazu ein für alle Mal bestimmten Amtslokale gehalten werden; auch hat der Vorsteher dem Magistrate von der Zusammenberufung gleichzeitig mit letzterer, unter Mittheilung der Tagesordnung, Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultate der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen. Die Zusammenberufung erfolgt nach Vorschrift des §. 50 Absatz 2 und 3.

Oestl. St. §§. 39, 40.

§. 55. In diesen Versammlungen hat der Vorsteher den Vorsitz und leitet die Verhandlung; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit mindestens der Hälfte der statutarisch festgesetzten Mitgliederzahl erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch hat derselbe für die richtige Protokollirung und Ausfertigung der Beschlüsse und für die Mittheilung des Protokolls an den Magistrat (§. 54) zu sorgen.

Der stellvertretende Vorsteher, oder nach Wahl des Kollegiums ein anderes Mitglied, führt das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und bezüglich dessen übrigens die Vorschriften des §. 51 Anwendung finden.

Oestl. St. §§. 36, 43, 47.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Kollegien.

§. 56. Die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien, sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

Oestl. St. §. 45, 46.

§. 57. Geschäftsordnungen für die gemeinschaftlichen Berathungen der beiden städtischen Kollegien oder für das Stadtverordneten-Kollegium allein können, erstere durch Gemeindebeschluß, letztere durch die Stadtverordneten-Versammlung festgestellt werden. In solchem Reglement können Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Kollegien gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegt werden. Diese Strafen können in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen von Stadtverordneten in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Oestl. St. §. 48.

Titel VI.

Von den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums.

Magistrat.

§. 58. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende kommunale Verwaltungsbehörde.

Oestl. St. §. 10.

§. 59. Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maaßnahmen zu treffen.

In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nicht gebunden und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich.

Oestl. St. §. 56.

§. 60. Als Stadtbehörde hat der Magistrat die städtischen Gemeindeangelegenheiten unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Stadtverordneten-Kollegiums zu verwalten. Der Magistrat ist die alleinige ausführende Behörde. Insbesondere liegen ihm, unter der in diesem Gesetze vorgesehenen Beihülfe der Kommissionen (§§. 66 ff.), nachstehende Geschäfte ob:

1) die Gemeindebeschlüsse (§§. 50—52) vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen;
2) die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen;

3) das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
4) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren;
5) Die Gemeinde-Unterbeamten nach Maaßgabe des §. 75 zu ernennen und dieselben zu beaufsichtigen;
6) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
7) die Stadtgemeinde nach Außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes, sowie des Stadtverordneten-Vorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß auf dieselbe in der gedachten Ausfertigung Bezug genommen werden;
8) die Beitreibung der städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Gemeindebeschlüssen zu bewirken.

Oestl. St. §. 56.

Bürgermeister.

§. 61. Der Bürgermeister hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

Er ist verpflichtet, Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien oder eines derselben, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst gesetzwidrig sind, oder das Staatswohl verletzen, zu suspendiren, muß aber alsdann sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Unterbeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den Beamten der untersten Klassen Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen

(§§. 15, 19, 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges. S. S. 465).

Oestl. St. §. 58.

Bezirksvorsteher.

§. 62. Städte von größerem Umfange können nach Maaßgabe des Ortsstatuts in Ortsbezirke getheilt werden.

In diesem Falle wird jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von dem Stadtverordneten-Kollegium aus drei von dem Magistrate vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks in gleicher Art, wie die Rezepturbeamten (§. 75 Alinea 2), gewählt wird.

In der nämlichen Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Oestl. St. §. 60.

Stadtverordneten-Kollegium.

§. 63. Alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtökonomie, soweit solche nicht in diesem Gesetze oder in den Ortsstatuten dem Magistrate allein überwiesen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordneten-Kollegiums in der in §§. 50—53 vorgesehenen Weise, und es unterliegt die Befolgung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse seiner Kontrole. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeindewesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden zugewiesen oder vom Magistrate vorgelegt werden. Sie kann dem Magistrate auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen, worauf dieser entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder den von ihm gefaßten Beschluß dem Stadtverordneten-Kollegium mitzutheilen hat.

Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind.

Oestl. St. §§. 35—37.

Beide Kollegien.

§. 64. Die Mitglieder beider Kollegien sind in ihrer

Geschäftsthätigkeit an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden.

Oestl. St. §. 35, Abs. 2.

Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn mit diesem bei einem Berathungsgegenstande ihr persönliches Privat-Interesse oder das eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) im Gegensatze steht, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung sich zu enthalten. Kann in Folge solcher Verhinderung ein gültiger Gemeindebeschluß wegen Nichtbeschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Kollegiums (§. 52, ad 1) nicht gefaßt werden, so hat der Magistrat, oder wenn dieser selbst aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§. 49), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für das behinderte städtische Kollegium oder beide Kollegien zu bestellen.

Oestl. St. §. 44, Abs. 1.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister, gegen dessen Stellvertreter, oder gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung, Falls in Folge dessen ein Gemeindebeschluß nicht gefaßt werden kann, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu ernennen.

Oestl. St. §. 44, Abs. 2.

Auflösung des Stadtverordneten-Kollegiums.

§. 65. Durch Königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums kann ein Stadtverordneten-Kollegium aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl desselben anzuordnen und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten hat der Magistrat die laufenden Geschäfte allein zu führen.

Oestl. St. §. 79.

Kommissionen.

§. 66. Für einzelne Verwaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Kontrole oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassenwesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w.

können von den beiden Stadtkollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Kollegien beschränkt, übrigens aber in dem Ortsstatute näher festzustellen ist.

Oestl. St. §. 59.

§. 67. Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist,

1) daß eine jede Kommission bestehen muß:
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt,
   b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Zahl von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gewählt werden;
2) daß thunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrate Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 68. Die einzelnen Kommissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Kollegien vom Magistrate ertheilten Aufträge auszuführen und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, die entsprechenden Vereinnahmungen und Ausgaben anzuweisen befugt, hingegen auch dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Kollegien oder eine nach Maaßgabe dieses Gesetzes ergangene ergänzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerechtfertigt sind.

Ueber die Verwendung der städtischen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Kollegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

§. 69. Alle Kommissionen sind dem Magistrate untergeordnet. Dem Magistrate liegt es ob, dieselben mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu kontro-

liren und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Kommissionen sind bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher solche nach der aus diesem Gesetze und dem Ortsstatute sich ergebenden Zuständigkeit dem Magistrate, beziehungsweise den beiden städtischen Behörden zur Entscheidung vorlegt.

Oestl. St. §. 59.

§. 70. Zur näheren Ordnung der Geschäftsthätigkeit der Kommissionen in einzelnen Verwaltungszweigen, insbesondere hinsichts des Bauwesens, der Verpachtungen u. s. w., ebenso über die Zulässigkeit der Betheiligung von Mitgliedern der städtischen Kollegien und Kommissionen an der Ausführung kommunaler Bau- und ähnlicher Arbeiten, können besondere Bestimmungen im Ortsstatute getroffen werden.

Genehmigung der Gemeindebeschlüsse durch die Regierung.

§. 71. Die Gemeindebeschlüsse (§. 52) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, außer den in dem Gesetze besonders dahin gewiesenen Fällen, der Genehmigung der Regierung, wenn sie betreffen:

1) die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; die Regierung ist entstehenden Falles befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden soll; die Genehmigung ist nicht erforderlich zu der im Wege der öffentlichen Lizitation erfolgenden Wiederveräußerurg von Grundstücken, welche von der Gemeinde als schadenleidender Gläubigerin im Konkurse oder in Folge des Exekutionsverfahrens wegen rückständiger Gemeindeabgaben erworben sind;
2) die Veräußeruung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) Anleihen durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen;
5) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung; ingleichen Schen-

kungen, welche die Substanz des Stadtvermögens verringern;

6) Gemeindesteuern und Dienste nach Maaßgabe der folgenden Paragraphen.

Oestl. St. §. 50.

§. 72. Die Zulässigkeit der Gemeindesteuern und das Erforderniß der Regierungsgenehmigung zu denselben (§. 71, Nr. 6) unterliegt folgenden näheren Bestimmungen.

Die Gemeindesteuern können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern mit folgenden Maaßgaben:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus dem in einer anderen Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeindebesteuerung gemäß §. 23 unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden.

Einkommen aus solchem Grundeigenthum, welches einen besonderen Gutsbezirk bildet, oder Einkommen aus den von dem Vorstande eines solchen Gutsbezirks in demselben betriebenen gewerblichen Unternehmungen muß außer Berechnung gelassen werden.

In allen vorgedachten Fällen aber bleibt das volle, aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens eine im Ortsstatute näher festzusetzende, jedoch nicht über 25 Prozent zu bestimmende Quote des Gesammteinkommens, unverkürzt der Wohnsitzgemeinde steuerpflichtig;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 Prozent der Staatssteuern übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer und der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern.

Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Die Bestimmungen unter I. 2 kommen auch bei besonderen Gemeindesteuern in Anwendung.

Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern sind nach Bestimmung der Regierung, soweit sie vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen, der Abänderung zu unterwerfen.

Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Gemeindesteuern nach Kommunalbeschluß zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere, gleicher Genehmigung bedürfende Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden; solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen zu erlassen.

Oestl. St. §. 53.

§. 73. Die Vertheilung von Gemeindediensten (§. 22) geschieht in der Regel unter gleichzeitiger Abschätzung in Gelde nach dem Maaßstabe der Gemeindesteuern oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder, mit Ausnahme von Nothfällen, in dem abgeschätzten Geldwerthe an die Gemeindekasse bezahlt werden, sofern die städtischen Kollegien nicht ein Anderes beschließen.

Oestl. St. §. 54.

Gemeindewaldungen.

§. 74. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen gesetzlich bestehenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Oestl. St. §. 55.

Städtische Unterbeamte.

§. 75. Die städtischen Unterbeamten werden, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, vom Magistrate angestellt, vereidigt und eingeführt.

Der Stadtkassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen oder sonstige wichtige Angelegenheiten zu besorgen haben, und welche im Ortsstatute näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung statt-

findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Die übrigen Unterbeamten werden für die wichtigeren, im Ortsstatute näher zu bezeichnenden Posten auf Lebenszeit, für vorübergehende oder untergeordnete Dienstleistungen auf Kündigung angestellt.

Es können jedoch die bei Einführung dieses Gesetzes bereits auf Kündigung angestellten Unterbeamten aller Art von der Stadtkommune auf Kündigung beibehalten werden.

Der Stadtkassirer muß wegen der ihm obliegenden Hebungen Kaution leisten. Die Höhe und Art der Bestellung derselben ist im Ortsstatute näher zu bestimmen, ebenso ob und welche Sicherheit von anderen Gemeindebeamten zu leisten ist.

Oestl. St. §. 56, Nr. 6.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

Gehälter und andere Dienstbezüge.

§. 76. Die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge aller städtischen Beamten sind, soweit sie nicht in gesetzlich statthaften, für einzelne Dienstgeschäfte von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren (Sporteln) bestehen, aus der Stadtkasse zu gewähren. Aus Staatsmitteln finden dazu, abgesehen von den im §. 79 vorgesehenen vorübergehenden Entschädigungen und den für Ausrichtung besonderer staatlicher Aufträge (§. 59) etwa künftig ausdrücklich bewilligten Vergütungen, keinerlei Zuschüsse weiter statt.

Dies gilt auch in Betreff der Polizeimeister, sofern solche nicht nach Erlaß dieses Gesetzes gemäß §. 89 als besondere staatliche Polizeibehörden ausdrücklich übernommen oder neu angestellt werden.

§. 77. Der Normaletat aller Besoldungen wird vor Einführung dieser Städteordnung (§. 100) durch Gemeindebeschluß festgesetzt, unbeschadet der Genußrechte der bereits Angestellten.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung der Regierung.

Spätere Aenderungen sind jedesmal vor der neuen Wahl zu der betreffenden Stelle in gleicher Weise festzustellen.

Oestl. St. §. 64.

Pensionen.

§. 78. Den auf eine bestimmte Amtsperiode angestellten Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine besondere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister und Beigeordneten nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach	6 jähriger	Dienstzeit.
½ " " "	12 "	
⅔ " " "	24 "	

Als pensionsfähiges Gehalt werden nur die fixirten Besoldungsbeträge, einschließlich etwaiger Naturalgenüsse und fester persönlicher Gehaltszulagen, nicht aber Entschädigungen für Dienstunkosten, steigende und fallende Dienstemolumente für besondere Amtsverrichtungen, oder sonstige lediglich accidentielle Dienstgenüsse gerechnet.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, in Ermangelung besonderer Vereinbarung, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen, unter Zugrundelegung des im Dienste der Stadt erworbenen Dienstalters.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister und aller anderen besoldeten städtischen Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet binnen Jahresfrist die Berufung auf richterliche Entscheidung, mit Ausschluß weiterer Beschwerden im Verwaltungswege, statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Beschäftigung oder Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Sämmtliche Pensionen städtischer Beamten, mit alleiniger Ausnahme der bereits aus der Staatskasse bewilligten, werden aus der Stadtkasse bestritten.

Oestl. St. §. 65.

Bereits angestellte Beamte.

§. 79. Die in den §§. 76 bis 78 bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Bestreitung der Besoldungen und

Pensionen erleidet hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und die nach §. 45 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 1073) zu gewährenden Einkommens-Entschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwanigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung (§. 77) künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maaßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

Titel VIII.

Besondere Bestimmungen hinsichts des städtischen Haushalts.

Haushaltungsplan.

§. 80. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen der Kommune, welche sich im Voraus bestimmen lassen, und die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen ist jährlich, spätestens im dritten Monate vor dem Beginne des Rechnungsjahres, ein möglichst vollständiger Voranschlag (Haushaltungsplan) vom Magistrate zu entwerfen. Durch Gemeindebeschluß kann die Anschlagsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Letzteren steht frei, binnen dieser Frist Bemerkungen über den Anschlag bei dem Magistrate schriftlich einzubringen, welcher demnächst Behufs der Feststellung des Haushaltungsplanes einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kollegien herbeizuführen hat. Eine Abschrift des festgestellten Planes ist sofort der Regierung einzureichen und der wesentliche Inhalt desselben auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

Oestl. St. §. 66.

§. 81. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plane geführt wird. Ausgaben, welche außer dem Haushaltungsplane geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung beider städtischen Kollegien.
Oestl. St. §. 67.

§. 82. Wenn die städtischen Kollegien oder eines derselben es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltungsplan zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des gesetzlichen Grundes der Verpflichtung, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.
Oestl. St. §. 68.

§. 83. Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre Kassenrevisionen anzustellen.

Zu diesen Revisionen sind eines oder mehrere, zu Anfang jedes Jahres von dem Stadtverordneten-Kollegium zu bezeichnende Mitglieder des letzteren oder ebenso zu bestimmende Stellvertreter zuzuziehen. Die näheren Bestimmungen über das Hebungs- und Kassenwesen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten.
Oestl. St. §. 56, Nr. 4.

§. 84. Die Gemeinde-Umlagen und die Geldbeträge für die Dienste (§. 73), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzuugen (§. 21) und die sonstigen öffentlichen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben (Verordnung vom 22. September 1867, Ges. S. S. 1553).
Oestl. St. §. 68.

Hinsichts der Reklamationen, Nachforderungen und der Verjährung bezüglich aller derartiger öffentlicher Gemeindegefälle findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges. S. S. 140), sowie bezüglich des Einkaufsgeldes (§. 21) das Gesetz vom 14. Mai 1860 §. 9 (Ges. S. S. 237) Anwendung.*

Reklamationen wegen Kommunalabgaben, welche vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Abgaben aus dieser Zeit müssen,

---

*) cf. Note 25 zu §. 52 der Oestl. St.

bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach der Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit dieser Publikation vorhandenen Kommunalabgaben-Rückstände beginnt die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1870.

Oestl. St. §. 76.

Gemeinde- (Stadt-) Rechnung.

§. 85. Das Rechnungsjahr wird mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung gebracht.

Die Gemeinderechnung wird von der Stadtkasse alljährlich, zu der im Ortsstatute näher zu bestimmenden Zeit, geschlossen und in der vorschriftsmäßigen Form bei dem Magistrate eingeliefert.

Die Rechnung wird demnächst durch eine von den beiden städtischen Kollegien einzusetzende Revisionskommission geprüft, deren Zusammensetzung das Ortsstatut näher bestimmt. Die von dieser Kommission gezogenen Ausstellnngen werden dem Kassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Kommissionen zur Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens binnen vier Wochen bei dem Bürgermeister einzureichen.

Der Bürgermeister hat die revidirte Rechnung mit den Erinnerungen und Gegenerklärungen den Stadtkollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Auch die Feststellung und Entlastung der Gemeinderechnungen vergangener Jahre, soweit sie noch nicht erfolgt sein sollte, ist durch die Stadtkollegien zu bewirken.

Oestl. St. §. 70.

§. 86. Die Feststellung der Rechnung muß fortan in der ortsstatutarisch zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch binnen Jahresfrist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Jahresbericht.

§. 87. Jedes Jahr, bevor der Haushaltungsplan festgestellt wird (§. 80), hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung der städtischen Kollegien über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten, welcher demnächst auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Oestl. St. §. 61.

Titel IX.

Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten, der Polizei, und besonders aufgetragener staatlicher Geschäfte.

§. 88. Nach dem Zwecke dieses Gesetzes wird durch dasselbe in Ansehung der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert.

§. 89. Die örtliche Polizeiverwaltung wird in Gemäßheit der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des §. 59 dieses Gesetzes von dem Bürgermeister, beziehentlich bei dessen Verhinderung von dem Beigeordneten geführt, kann aber auch einem anderen Mitgliede des Magistrats von der Regierung übertragen werden.

Diejenigen von der Gemeinde anzustellenden Polizeibeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht.

Dem Minister des Innern steht, mit den in der vorgedachten Verordnung, namentlich in §§. 2 und 3, bezeichneten Maaßgaben, die Befugniß zu, in Festungen oder in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Sicherheitspolizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizeivergehen, einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen. Aus dringenden Gründen kann zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Ortspolizei ausgedehnt und ganz oder theilweise auch in Städten anderer Kategorie eingeführt werden. Im Falle der Theilung der Ortspolizei normirt ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ die Grenzen der Kompetenz.

Allgemeine Verordnungen der Ortspolizei-Behörde sind vor ihrem Erlaß mit den städtischen Behörden zu berathen. Ist ein Einverständniß nicht zu erreichen, so gebührt die Entscheidung der Regierung.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Ausübung obiger Befugniß des Ministers des Innern angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Nutzungen der örtlichen Polizeiverwaltung, einschließlich der von der Ortspolizei-Behörde festgesetzten Geldbußen, Konfiskate und Exekutivstrafen, stehen der Gemeinde zu. Soweit jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besondere Vorschriften bestehen, wonach die verwirkten Geldbußen und

Konfiskate gewissen Personen oder Anstalten zufließen sollen, behält es dabei sein Bewenden.

Der Bezirk der städtischen Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtbezirks hinaus erstreckt werden. In diesem Falle ist ein verhältnißmäßiger, vom Minister des Innern festzusetzender Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von den in dem zugeschlagenen Gebiete zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten zu leisten.

§. 90. Die Regierung ist befugt, dem Bürgermeister auch folgende Geschäfte ohne besondere Vergütung zu übertragen:

1) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht einer besonderen staatlichen Behörde beigelegt ist,

   die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die eines Polizeianwalts;

   dem Bürgermeister am Sitze eines Polizeigerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte auch für andere, beziehentlich für sämmtliche Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks gegen angemessene, von den betreffenden Gemeinden nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu gewährende und durch die Regierung festzusetzende Entschädigung übertragen werden;

2) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Befugniß und Verpflichtung des Beigeordneten, den Bürgermeister zu vertreten, erstreckt sich auch auf die unter 1. und 2. erwähnten Geschäfte; es können aber auch diese Geschäfte durch Anordnung der Regierung oder mit Genehmigung derselben einem anderen Magistratsmitgliede oder einem sonstigen Gemeindebeamten übertragen werden.

Oestl. St. §. 62.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 91. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden, insofern dieselben nicht nach diesem Gesetze oder dem Ortsstatute endgültige sind, geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidungen der Regierung, sofern diese nicht nach gegenwärtigem Gesetze endgültige sind, schließlich an den Oberpräsidenten.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insoferu er nicht durch dieses Gesetz an andere Fristen geknüpft ist.

Oestl. St. § 76.

§. 92. Die Aufsichtsbehörden des Staates sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser Städteordnung gemäß geführt werde.

Insbesondere haben sie, wenn von den städtischen Kollegien oder von einem derselben ein Beschluß gefaßt ist, welcher ihre Befugnisse überschreitet, oder sonst gesetzwidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, die Beanstandung solcher Beschlüsse durch den Bürgermeister (§. 61 Alinea 2) anzuordnen, und über die Ausführung des Beschlusses demnächst zu entscheiden, sofern die städtischen Kollegien auf eine mit Gründen versehene Aufforderung den betreffenden Beschluß nicht selbst zurücknehmen.

Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maaßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung dieses Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde keine Kognition zu.

§. 93. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Magistratsmitglieder und anderer Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze nach Bestimmung der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) zur Anwendung.

Oestl. St. §. 80.

Titel XI.

Von der Einrichtung der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für kleinere Städte und für Flecken.

Einfachere Städteverfassung.

§. 94. Der städtischen Verfassung kann durch Gemeindebeschluß, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von vierzehn Tagen vorgenommenen öffentlichen Berathung gefaßt werden darf, und der Bestätigung der Regierung unterliegt, die nachfolgende einfachere Einrichtung gegeben werden.

1) Die Ortsobrigkeit und ausführende Gemeindebehörde bildet anstatt des Magistrats-Kollegiums ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher), welchen zwei oder drei

Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts in den Amtsgeschäften zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Der den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestimmt.

2) Der Bürgermeister kann mit Besoldung angestellt werden, die Rathmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, doch bleibt auch hinsichtlich ihrer die Aussetzung fester Vergütungen für dienstliche Ausgaben und für die Geschäfte des Gemeindekassirers oder des Gemeindeschreibers, Falls diese mit dem Amte der Ortsvorsteher verbunden werden, zulässig.

3) Der Bürgermeister wird, wenn er besoldet ist, auf zwölf Jahre, andernfalls auf sechs Jahre, die Rathmänner werden auf drei, vier oder sechs Jahre in der durch das Ortsstatut festzusetzenden Reihenfolge des Ausscheidens von der wahlberechtigten Bürgerschaft nach den für die Wahlen der Stadtverordneten gegebenen Bestimmungen gewählt. Die letzteren Bestimmungen finden auch bezüglich der Befähigung zu solcher Wahl, bezüglich der Ablehnung und der Anfechtung derselben Anwendung. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung der Regierung mit den im §. 33 bezeichneten Folgen der Nichtbestätigung. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf eines besonderen Wahlaktes, die der Rathmänner kann in einem gemeinschaftlichen Wahlakte erfolgen.

4) Der Bürgermeister, oder im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Rathmann, ist von Amtswegen stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung mit allen Befugnissen und Obliegenheiten des Vorstehers (Bürgerworthalters).

Die Rathmänner können zugleich gewählte Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.

5) Außer den, dem Bürgermeister schon als solchem in der Städteordnung zugewiesenen Funktionen gehen auf den Bürgermeister auch alle dem Magistrate beigelegten Rechte und Pflichten mit denjenigen Aenderungen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist.

6) Die Berathung und Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitze des Bürger-

meisters oder seines Stellvertreters tritt überall an Stelle der in der Städteordnung vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien. Die Stimmenmehrheit entscheidet auch gegen die Stimme des Vorsitzenden. Der Letztere bleibt indeß so befugt als verpflichtet, in den unter §. 61, Alinea 2 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, muß aber, wenn dieselbe auf nochmalige Berathung dabei beharrt, sogleich an die Regierung darüber berichten, welche die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt.

Besondere Berathungen und Beschlußnahmen der Stadtverordneten-Versammlung ohne Betheiligung des Vorsitzenden sind unzulässig, doch muß auf Antrag eines Dritttheils der Stadtverordneten die Berufung einer Versammlung erfolgen.

7) Die Zahl der Statverordneten, außer dem Vorsitzenden, ist auf vier bis zwölf, nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts, zu beschränken und hat das Statut zugleich wegen der Dauer ihrer Funktionen und der Periode ihrer successiven Neuwahl das Nöthige festzusetzen.

8) Soweit nach der Städteordnung Magistratsmitglieder, außer dem Bürgermeister, zur Theilnahme an Kommissionen oder zur Uebernahme anderer Aufträge berufen werden sollen oder können, ist eine gleiche Beauftragung der Rathmänner statthaft, aber nicht geboten.

Dies gilt auch für die in §§. 89, 90 bezeichneten staatlichen Aufträge.

9) Das nach §. 7 Nr. 4 Littr. c. das Bürgerrecht bedingende Minimal-Einkommen kann im Städten von nicht mehr als 5000 Einwohnern durch das Ortsstatut bis auf einen Betrag von 150 Thalern herabgesetzt und darf nicht höher als 300 Thaler bestimmt werden.

10) Urkunden, worin die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt (§. 60, Nr. 7), sind, außer von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, noch von wenigstens einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen.

11) Im Falle der Auflösung des Stadtverordneten Kollegiums führt bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten der Bürgermeister mit den Rathmännern als Kollegium die laufende Verwaltung.

12) Bei Anstellung der Gemeinde-Unterbeamten werden nach

§. 60, Nr. 5, §. 75, dem Magistrate zustehenden Befugnisse unverändert von dem Bürgermeister ausgeübt.

13) Falls es den lokalen Verhältnissen angemessen erscheint, können außerdem noch andere, die Vorschriften der Städteordnung vereinfachende Bestimmungen in dem Ortsstatute getroffen werden.

Fleckensverfassung.

§. 95. Die Städteverfassung in der einfacheren Gestalt des §. 94, mit geeigneter Modifikation der auf die Eigenschaft als Stadt sich beziehenden Benennungen, bildet künftig auch die Verfassung der Fleckensgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Für die als Flecken anerkanntermaaßen bestehenden (in dem Verzeichnisse Anlage B. zu der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden in der Provinz Schleswig-Holstein, Gesetz-Samml. S. 1601—1602 aufgeführten) Ortschaften ist der Uebergang zu der Fleckensverfassung dieses Titels nach Maaßgabe der in §. 100 hinsichts der Städte getroffenen Uebergangsbestimmungen herbeizuführen, und treten mit dem Tage der dort vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung für jede betreffende Ortschaft alle bisherigen, die Verfassung des Fleckens regelnden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die der Allgemeinen Fleckensordnung für Holstein vom 29. Oktober 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Holstein und Lauenburg de 1862 Nr. 73 S. 321), außer Kraft.

Uebergäge zu einer anderen Gemeindeverfassung.

§. 96. Auf Antrag kann ländlichen Gemeinden die Annahme der Städte- oder Fleckensverfassung, Fleckensgemeinden die Annahme der vollen Städteordnung mit Königlicher Genehmigung nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages gestattet werden. Auf gleichem Wege kann Stadtgemeinden, welche die mit der vollen Städteordnung verbundenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen, auch ohne ihre Zustimmung die einfachere Gemeindeverfassung dieses Titels ertheilt werden.

Sollten Flecken mit mehr als 5000 Einwohnern gleich nach Erlaß dieses Gesetzes die volle Städteordnung bei sich einzuführen beschließen, so genügt dazu die Königliche Genehmigung, und ist die vorgängige Umänderung ihrer Verfassung in die einfachere Städteverfassung, sowie die vorgän-

gige Anhörung des Kreis- und des Provinziallandtages nicht erforderlich.

§. 97. Hinsichts des Ueberganges einer Stadt- oder Fleckensgemeinde zur Landgemeinde-Verfassung bewendet es bei dem §. 30 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 98. Auch in den vorstehend (§§. 96, 97) gedachten Fällen des Wechsels der kommunalen Verfassung finden bezüglich des Uebergangsverfahrens die Bestimmungen des §. 100 analoge Anwendung.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99. Die seitherigen, nicht blos kommissarisch, beziehentlich auf Kündigung angestellten Bürgermeister, Rathsverwandten, Polizeimeister und sonstigen städtischen Beamten verbleiben in ihren Stellen, sofern diese nicht in Folge der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit, beziehentlich des Erlasses der gegenwärtigen Städteordnung und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen.

Im letzteren Falle sind die betreffenden Beamten, wenn sie besoldet waren und sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie im Kommunal- oder Staatsdienste, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen.

Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit den Betheiligten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (Ges. S. S. 465), der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. S. S. 1613) und der Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges. S. S. 153 und 338) zu bewirken.

Die demzufolge zu gewährenden Pensionen oder Wartegelder, von denen die ersteren nach §. 78 zu berechnen sind, werden, unter verhältnißmäßiger Betheiligung des Staates nach Höhe der aus Staatsmitteln bis dahin gewährten Besoldungsbeträge, beziehentlich nach Maaßgabe des §. 79, von der Stadtgemeinde getragen.

Oestl. St. §. 84.

§. 100. Für jede Stadt sind sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes die Behufs Einführung desselben zunächst und unerläßlich nothwendigen Aenderungen ihrer Verfassung, namentlich bezüglich der Bedingungen des Bürgerrechts, der Bildung des Magistrats-Kollegiums (§§. 28, 77) und der Stadtverordneten-Versammlung, statutarisch mit den gegenwärtigen kommunalen Kollegien festzustellen. Sodann ist beim Eintritte des nächsten, nach der bisherigen Verfassung jeder Stadt für die periodische Erneuerung des Bürgerdeputirten-Kollegiums bestimmten Termins, spätestens aber in der letzten Woche des kommenden Monats November, die Neuwahl des Stadtverordneten-Kollegiums nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den vorgedachten statutarischen Festsetzungen vorzunehmen.

Die Regierung hat demnächst für jede Stadt die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums auf die gegenwärtige neue Städteordnung zu veranlassen und, daß dies geschehen, durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die betreffenden Städte die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit nicht darin ein früherer Zeitpunkt der Wirksamkeit ausdrücklich bestimmt ist, in Geltung und alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und gewohnheitsrechtlichen Normen über die Verfassung der Schleswigschen und Holsteinschen Städte außer Kraft.

Der nicht schon nach der Eingangsbestimmung dieses Paragraphen Behufs der Einführung dieser Städteordnung aufgehobene Inhalt der bisherigen ortsstatutarischen Vorschriften bleibt bis zu der gemäß §§. 17 und 18 zu bewirkenden erschöpfenden Umarbeitung in Kraft.

§. 101. Die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern erlassen.

VI.

Das Gemeindeverfassungs-Gesetz

für

die Stadt Frankfurt a. M.

Vom 25. März 1867.

(G. S. S. 401).

Dasselbe ist wegen seiner ausschließlich lokalen Bedeutung (für Frankfurt a. M., Sachsenhausen und deren Gemarkungen) hier nicht abgedruckt, dagegen sind die einzelnen Paragraphen den entsprechenden der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen zur Seite gestellt, zumal ihre redaktionelle Fassung nur in unwesentlichen Theilen von einander abweicht.

Von den Rechten und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde.

§. 6	entspricht dem	§. 3	der östl. Städteordn.
§. 7	„ „	§. 4	„ „ „
§. 8	„ „	§. 4 alin. 1	„ „ „
§§. 9 u. 10	„ „	§. 4 alin. 4	„ „ „
§. 11	„ „	§. 4 alin. 12, 13	„ „ „
§. 12	„ „	§. 4 alin. 8	„ „ „
§. 13	„ „	§. 5 alin. 1, 2, 3	„ „ „
§. 14	„ „	§. 5 alin. 5	„ „ „
§. 15	„ „	§. 5 alin. 4	„ „ „

§. 16. „Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes v. 14. Mai 1860 (Ges. S. S. 237) ein Bürgerrechtsgeld eingeführt und von dessen vorgängiger Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechtes abhängig gemacht werden."

§. 17	entspricht dem	§. 74	alin. 1	der östl. Städteordn.
§. 18	" "	§. 74	alin. 2 u. 3	" " "
§. 19	" "	§. 7	alin. 1, 2, 5	" " "
§. 20	" "	§. 7	alin. 3	" " "
§. 21	" "	§. 75	alin. 1	" " "
§. 22	" "	§. 6	alin. 3	" " "

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 23 entspricht dem §. 16 der östl. Städteordn.

§. 25. „Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt bezirksweise. Der Magistrat bestimmt die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie nach Maßgabe der Zahl der darin wohnenden stimmfähigen Bürger, die Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten.

§. 26	entspricht dem	§. 17	der östl. Städteordn.
§. 27	" "	§. 18	" " "
§. 28	" "	§. 22	" " "
§. 29	" "	§. 19	" " "
§. 30	" "	§. 20	" " "
§. 31	" "	§. 21	" " "
§. 32	" "	§. 23	" " "
§. 33	" "	§. 24	" " "

§. 34. „Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt."

§. 35	entspricht dem	§. 26	der östl. Städteordn.
§. 36	" "	§. 27	" " "
§. 37	" "	§. 28	" " "

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 38	entspricht dem	§. 29	der östl. Städteordn.
§. 39	" "	§. 30	" " "

§. 40. „Der erste Bürgermeister wird vom Könige auf 12 Jahre ernannt. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu dem Ende dem Könige 3 Kandidaten zu präsentiren. Wird keiner der letzteren geeignet gefunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist."

§. 41 entspricht dem §. 31 der östl. Städteordn.

§. 42. „Der gewählte zweite Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Königs."

		§. 33	alin. 2, 3, 5	
§. 43	entspricht dem	§. 32		der östl. Städteordn.
§. 44	" "	§. 34	alin. 1	" " "

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 45	entspricht dem	§. 35	der östl. Städteordn.
§. 46	" "	§. 36	" " "
§. 47	" "	§. 37	" " "

§. 48	entspricht	dem	§. 38 alin. 1	der	östl.	Städteordn.
§. 49	„	„	§. 38 alin. 2, 3, §. 39	„	„	„
§. 50	„	„	§. 40	„	„	„
§. 51	„	„	§. 41	„	„	„
§. 52	„	„	§. 42	„	„	„
§. 53	„	„	§. 43	„	„	„
§. 54	„	„	§. 44	„	„	„
§. 55	„	„	§. 45	„	„	„
§. 56	„	„	§. 46	„	„	„
§. 57	„	„	§. 47	„	„	„
§. 58	„	„	§. 48	„	„	„
§. 59	„	„	§. 49	„	„	„
§. 60	„	„	§. 50	„	„	„
§. 61	„	„	§. 52 alin. 3	„	„	„
§. 62	„	„	§. 53	„	„	„

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 63	entspricht	dem	§. 56	der	östl.	Städteordn.
§. 64	„	„	§. 57	„	„	„
§. 65	„	„	§. 58	„	„	„
§. 66	„	„	§. 59	„	„	„
§. 67	„	„	§. 60	„	„	„
§. 68	„	„	§. 61	„	„	„
§. 69	„	„	§. 62	„	„	„
§. 70	„	„	§. 63	„	„	„

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 71	entspricht	dem	§. 64	der	östl.	Städteordn.
§. 72	„	„	§. 65	„	„	„

Von dem Gemeindehaushalt.

§. 73	entspricht	dem	§. 66	der	östl.	Städteordn.
§. 74	„	„	§. 67	„	„	„
§. 75	„	„	§. 68	„	„	„
§. 76	„	„	§. 69	„	„	„
§. 77	„	„	§. 70	„	„	„
§. 78	„	„	§. 71	„	„	„

Von der Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadtgemeinde.

§. 79	entspricht	dem	§. 76	der	östl.	Städteordn.
§. 80	„	„	§. 77	„	„	„
§. 81	„	„	§. 78	„	„	„
§. 82	„	„	§. 79	„	„	„
§. 83	„	„	§. 80	„	„	„

Uebergangsbestimmungen.

§. 84. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 85. Die zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und Ge-

meinde-Verwaltungsstellen, insbesondere auch das Rechnungs-Revisionskollegium, bleiben als solche in Thätigkeit, bis diejenigen Behörden und Verwaltungsstellen in ihre Aemter eingeführt sein werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise auf demnächstigen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sie zu ersetzen haben.

§. 86. Die Mitglieder der bisherigen städtischen Kollegien und alle sonstigen Beamten, deren Stellen in Folge Einführung dieses Gesetzes und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen, und die sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, sind verpflichtet, sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen. Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Betheiligten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (Ges. S. S. 465) und der Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges. S. S. 153 und S. 338), vorbehalten.

§. 87. Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern werden bis auf Weiteres (§. 62) forterhoben, mit Ausnahme jedoch der bisher bei Erwerbung des Bürgerrechts zu entrichten gewesenen Abgaben aller Art, soweit die letzteren nicht in privatrechtlichen Titeln ihren Rechtsgrund haben.

§. 88. Die Regierung wird sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes zum Behufe der durch letzteres angeordneten Wahlen das Erforderliche, unter Mitwirkung der zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und unter analoger Anwendung der im §. 30 enthaltenen Fristbestimmungen, veranlassen.

Die im §. 27 für die Wahl und für die Ergänzung der Stadtverordneten bestimmte sechsjährige und zweijährige Periode wird für das erste Mal vom 1. Januar 1867 ab berechnet. Die für die regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten im §. 31 angeordneten Wahlen finden das erste Mal im November 1868 statt.

§. 89. Die Regierung wird die Einführung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichtenden Magistrats in sein Amt veranlassen und, daß dies geschehen, sofort durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten die Bestimmungen dieses Gesetzes überall in Geltung und alle mit demselben im Widerspruch stehenden oder damit nicht zu vereinbarenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

VII.

Revidirte Städte-Ordnung

für

die Provinz Hannover.

Vom 24. Juni 1858.

(Ges. S. für die Provinz Hannover 1858. S. 141.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt.

Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§. 2. Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt.

Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§. 3. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 4. Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung, oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen.

Der Ausdruck „Stadt" begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

§. 5. Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, so wie durch Bürgervorsteher vertreten.

Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzial-Regierung untergeben.

§. 6. Die durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 abgestellten Befugnisse der Guts- oder Gerichtsherrschaften bei der Wahl der Gemeindebeamten, so wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung bleiben aufgehoben.

§. 7. Imgleichen behält es bei der durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 verfügten Aufhebung der Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung in den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, das Verbleiben.

II. Von der Stadtgemeinde.

1) Umfang und Bestandtheile.

§. 8. Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet).

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen.

§. 9. Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

Die Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Orsstatute vorbehalten.

§. 10. Ueber die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5. September 1848 im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 11. Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinzial-Landschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen.

§. 12. Die wohnberechtigten Bewohner*) des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde.

---

*) §. 74 3a des Gesetzes, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (Ges. S. S. 130 ff.) bestimmt, daß für die Provinz Hannover die Verordn. über die Bestimmung des Wohnortes v. 6. Juli 1827 (Hannov. G. S. S. 69 ff.) mit der Maßgabe außer Kraft zu treten habe, daß die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Ueber die verschiedenen Klassen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§. 13. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehältlich der durch das Verfassungsgesetz vom 3. September 1848 begründeten Ausnahmen.

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebaute Grundstücke bleiben ferner zulässig.

§. 14. Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden.*) Ausgenommen davon bleiben jedoch:

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militairpersonen;

Ausländer denen eine solche Befreiung durch Staatsverträge zugesichert ist;

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt, oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten;

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 15. Die Mitglieder der Stadtgemeinde können zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

§. 16. Das Gesetz vom 5. Juli 1856, betreffend die Heran-

---

*) cf. §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867.
„Die Gemeinde ist nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Umzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitpunkt von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.“

ziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.*)

§. 17. Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten, und die Grundbesitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§. 18. Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.**)

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2) Bürgerrecht.

§. 19. Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 83, 84 und 85 an den Gemeindewahlen Theil.

§. 20. In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 21. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben (vergl. §. 97, Nr. 10).

Einer ausdrücklichen Verleihung bedarf es jedoch nicht für die Magistratsmitglieder und diejenigen Angestellten der Stadt, welche nach Nr. 1 des folgenden §. vermöge ihrer Anstellung zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind.

§. 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten;

2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

   oder

   behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.***)

---

*) cf. Verordnung vom 23. September 1867, §. 1, Nr. 2. Hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente sind sie von Kommunalsteuern befreit.

**) cf. Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges. S. S. 591) und die dazu gehörige Anweisung vom 15. September 1879.

***) cf. Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 §. 13: „Von dem Besitz des Bürgerrechtes darf die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 23. Die hinsichtlich einzelner Häuser vor Einführung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben, vorbehältlich der durch §. 14 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 24. Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Oeffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden (vergl. jedoch §. 25).

Die in einzelnen städtischen Particularrechten sich befindende Bestimmung, wonach die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist, wird hinsichtlich der vorbenannten Personen aufgehoben.

§. 25. Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§. 26. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§. 27. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 28. Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch

---

und bei keinem Gewerbe abhängig gemacht werden. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe."

das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtkasse zu entrichten.

Die Königlichen Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, so wie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener, sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im §. 22 genannten Gründe zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß, welches sie dazu verpflichtet, eintreten, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 29. Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher eximter Gebäude (§. 23), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in dem Besitze waren.

Das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die am 1. Oktober 1852 in der Stadt bereits wohnenden und nach diesem Gesetze zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und zugleich verpflichteten Personen (§§. 22 und 26) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern oder einzelnen Klassen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Absatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 30. Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 31. Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1) Königliche Civil- und Hofdiener,

2) Militairpersonen im Dienste,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahr alt,
und
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 3 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§. 32. Das Bürgerrecht wird verloren:
durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert;
und
durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 83 verloren.

§. 33. Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, wider den Säumigen auszusprechen.

§. 34. Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden.

Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3) Einwohnerrecht.

§. 35. Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren. (Vergl. §. 97 Nr. 10.)

§. 36. Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§. 37. Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.*)

*) cf. Note zu dem §. 14.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1) Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 38. Der Magistrat ist Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§. 39. Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§. 40. Ein Theil der Senatoren muß der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistratsmitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndikus diese Vertretung übertragen.

§. 41. Den Magistraten sind Stadtsekretaire, wo das Bedürfniß es erfordert, beizuordnen.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Kämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar.

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, sowie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§. 42. In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§. 43. Der Bürgermeister, der Syndikus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen. Wegen der Verpflichtung zur Annahme dieses Amts gelten die Bestimmungen des §. 31. Jedoch sind diese Senatoren berechtigt, nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederzulegen und eine Wiederwahl abzulehnen.

§. 44. Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes

Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher; wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Collegien das im §. 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet.

Das Maß des den besoldeten Magistratsmitgliedern in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des §. 64 zu bestimmen.

§. 45. Die Stadtsekretaire und der Kämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§. 41) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§. 46. Die Magistratsmitglieder, die Sekretaire und die Kämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

§. 47. Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

§. 48. Die Gehalte der besoldeten Magistratsmitglieder, der Sekretaire und des Kämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistratsmitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtkasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Kuratel,

oder

in Kost und Lohn eines Anderen stehen,

in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung

erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Kriminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Aemtern unfähig sind,*)

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt, oder völlig frei gesprochen zu sein.

§. 50. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Kämmerers.

Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Uebernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§. 51. Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsekretairs und des Kämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§. 52. Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt.**)

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§. 53. Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Kollegium zu erwählen.***)

---

*) cf. §§. 31, 33, 34, 35, 36, 37 Reichsstrafgesetz.

**) cf. Kab. Ordre vom 22. September 1867: Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen, hinsichtlich des Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

***) Die im §. 53 erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistratsmitgliedes bezw. zur Ergänzung des Wahlkollegiums zu berufenden Bürgervorsteher geschehen nach dem im 4. und 5. Absatz desselben Paragraphen angegebenen Regeln, wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos. Bekanntmachung des M. d. J. v. 24. Juni 1858.

Wenn jedoch hiernach das Wahlkollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw. durch die Bürgervorsteher zu gleichen Theilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen.

Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht, und wird selbige auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentiren.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§. 54. Zur Stelle eines Magistratsmitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt (vergl. jedoch §. 53 Abs. 2 und 6) und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

§. 55. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist in demselben Falle zweimal die Bestätigung der gewählten Person versagt, oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

§. 56. Die Wahl des Stadtsekretairs, des Kämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht nach den Vorschriften des §. 53. Nicht wählbar sind Personen, welchen die im §. 49 genannten Ausschließungsgründe — mit Ausnahme des Alters unter 25 Jahre und väterlicher Gewalt — entgegenstehen. Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nur insofern, als diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrate beigelegt wird (§. 39) oder als es die Oberaufsicht auf die Gemeindeforsten mit sich bringt. (§. 119).

§. 57. Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsekretaire, so wie der Kämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden. Inwiefern

ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 58. Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und der Stadtverfassung getreulich versehen, die vermöge des Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Stadt, so wie auch bei den von ihnen zu besorgenden Regierungsangelegenheiten das Wohl des Staates befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistratsmitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt.

§. 59. Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage und darüber dauernden Abwesenheit nur unter Zustimmung des Magistrats aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats.

Die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist erforderlich zu einer acht Tage und darüber dauernden Beurlaubung des Bürgermeisters, des Vorstandes einer städtischen Polizeidirektion und desjenigen Magistratsmitgliedes, welches nach Bestimmung der Regierung die städtische Polizei zu besorgen hat (§. 78).

Beurlaubung der übrigen Magistratsmitglieder auf länger als 4 Wochen sind der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

§. 60. In den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. die Genehmigung oder die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, sind derselben zugleich die wegen Versehung des Dienstes während des Urlaubs magistratsseitig getroffenen Anordnungen anzuzeigen.

§. 61. Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen Königlichen Diener nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Königlichen Diener zustehen.*)

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 49 dieses letztern Gesetzes bezieht sich nicht auf die Vertreter der Städte, insoweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten

---

*) Das Gesetz, betreffend die Vergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 21. Juli 1852, ist durch Verordn. v. 23. September 1867 auch in der Provinz Hannover eingeführt.

die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Vorstellungen oder Beschwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und bestreiten.

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (s. o. §. 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§. 62. Eine Versetzung kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

§. 63. Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten; in Ansehung der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§. 64. Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach §. 44 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtkasse als Ruhegehalt.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistratsmitgliedern die für Königliche Diener durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener festgestellten Bestimmungen in Anwendung.*)

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§. 65. Die Zuordnung eines Hülfsarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

§. 66. Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit an gerechnet, wo das Magistratsmitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§. 67. Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften in den vorstehenden §§. 65 und 66, anwendbar sein.

§. 68. Die Vertheilung der Einnahmen des Gnadenquartals (§. 26 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) richtet sich zunächst nach der Bestimmung des Magistrats.

§. 69. Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Versetzung in Ruhestand eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern. Die Pensionirung solcher städtischer Angestellten, welche zum Königlichen Dienste gehörige Geschäfte zu besorgen haben, kann von dem Könige beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen auch ohne den Antrag

*) cf. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (Ges. S. S. 268—276)

der Stadt oder des Betheiligten angeordnet werden, sofern nicht der Magistrat auf andere genügende Weise für die Wahrnehmung der Geschäfte sorgt.

Im Uebrigen bedarf es der Königlichen Genehmigung (§. 68 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) nur bei Pensionirung derjenigen städtischen Beamten, deren Wahl die Bestätigung der Regierung erfordert.

§. 70. Entlassung der Magistratsmitglieder auf deren Ansuchen (§§. 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes, bez. §. 43 dieses Gesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2) Dienstgeschäfte des Magistrats.

§. 71. Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndikus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeindeurkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch §. 78), hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, sowie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) für die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte*) durch eines seiner Mitglieder Hülfe zu leisten. Ausnahmsweise kann jedoch mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums auch ein anderer geeigneter städtischer Beamte mit Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt werden.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt.

§. 72. Inwieweit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut. (Vergl. §§. 97 und 98.)

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Zum Erlasse allgemeiner Ordnungen im Gebiete der Gemeindepolizei (§. 97 Nr. 1) bedarf er der Zuziehung der Bürgervorsteher, und Genehmigung der Provinzial-Regierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.**)

Sie sind jedoch der Provinzial-Regierung und, sofern sie

---

*) cf. §. 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

**) cf. §§. 5 ff. der Verordn. v. 20. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile (Ges. S. S. 1529).

Strafbestimmung enthalten, (auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen).

Der Magistrat ist befugt, den innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern nach den Vorschriften des §. 53 aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§. 73. Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 74. Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§. 75. In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 76. Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bügervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt.

§. 77. Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden, außer dem Magistrate, werden sie durch diesen vertreten.
2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des §. 53 ernannt, oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

   Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.
3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches

auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zu weiterer Anordnung vorzulegen.

4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§. 78. Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen. Die dadurch veranlaßten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrate die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Außerdem kann die Einrichtung einer besonderen städtischen Polizei-Direction von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden.

Der Bezirk der Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden.

Wenn besondere Polizeibehörden angeordnet worden sind, können von diesen Ordnungen in dem Gebiete ihrer Competenz in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen werden.

§. 79. Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch etwaige Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden, so wie der im §. 78 erwähnten außerordentlichen Kosten. Im Falle der Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ist ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von der Regierung zu leisten.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§. 80. Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtkasse vergütet.

§. 81. Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter vier und nicht über vierundzwanzig betragen.

§. 82. Behufs der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§. 83. Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen direkten Landessteuern mindestens 2 Thr. 16 gGr. jährlich zahlt.*)

Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche
noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Kuratel
oder
in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Konkurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Kriminalgesetzbuchs)**) verurtheilt,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig frei gesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§. 84. Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 83 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, [oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt, oder völlig freigesprochen zu sein,]***) kann durch einen vom Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§. 85. Nur stimmfähige Bürger sind zu Bürgervorstehern wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

---

*) cf. Ges. v. 25. Mai 1873 §. 9b, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

**) cf. §§. 31, 33, 34, 35, 36 Reichsstrafges. (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte).

***) obsolet cf. §§. 151 u. 154 der deutschen Strafprozeßordnung.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden, bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§. 86. Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach §. 83 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich während der Dauer derselben der Ausübung seines Amts zu enthalten.

§. 87. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder, wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 88. Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§. 82) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§. 89. Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit.

§. 90. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§. 91. Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Ueber

Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 92. Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens 1/3 der nach den Listen der vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Der Gewählte muß wenigstens ein Dritttheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§. 93. Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsitlich der Magistratsmitglieder im §. 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 94. Das Wahlprotokoll ist dem Magistrate vorzulegen. Dieser entscheidet mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§. 95. Das Bürgervorsteher-Kollegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate, ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbstständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

§. 96. Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Kollegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 97. Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben und

bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen (vergl. §. 72 Abs. 3);
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, sowie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
4) bei Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, sowie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§. 118), sowie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§. 123);
6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Kassen;
7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, sowie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;
8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehaltlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrat zu verwilligenden Reservekredit;
9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, sowie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben;
10) bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts und Einwohnerrechts.

§. 98. Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Kollegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besonderen Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Kollegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten.

§. 99. Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§. 73) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindemitgliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§. 100. Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 87) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§. 101. Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt, und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§. 102. Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlußnahme, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bleiben in solchem Falle alle aus, so ist das Bürgervorsteher-Kollegium für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffengen Angelegenheit verlustig.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§. 103. Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§. 104. Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge besonderer Ladung statt. Letztere erfolgt durch Mittheilung an den Wortführer, welche außer in eiligen Fällen zeitig vor dem Tage der Versammlung geschehen, und die Gegenstände der Berathung angeben muß.

Bei der im §. 102 erwähnten zweiten Berufung sind die Bürgervorsteher einzeln durch den Magistrat zu laden.

§. 105. Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Wortführer zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Es ist davon vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen, und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Berathung.

§. 106. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protokoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protokollführung dem Schriftführer ob.

§. 107. Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei anderen Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher, und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt Entscheidung der Provinzialregierung ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Vor Einholung der Entscheidung der Provinzialregierung kann sowohl von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteher-Kollegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden.

§. 108. Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Ueberreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protokolle, oder durch Erklärung zum Magistratspotokolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 109. Zu den Versammlungen
des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie
der Bürgervorsteher unter sich
können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dies geschehen, die Sitzung zu schließen.

§. 110. Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Ueber einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Oeffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate oder von den Bürgervorstehern beschlossen wird.

Ebenso dürfen zu den vorläufigen Berathungen der Bürgervorsteher unter sich (§. 101) Zuhörer nicht zugelassen werden, wenn der Gegenstand vom Magistrate als vertraulich bezeichnet ist.

§. 111. Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§. 112. Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§. 113. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Akten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, mit Ausnahme solcher der Geheimhaltung bedürftiger Aktenstücke, deren Mittheilung bedenklich erscheint, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§. 114. Die Einkünfte des Stadtvermögens (Kämmereivermögens) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindemitglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§. 115. Ueber das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

§. 116. Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur insoweit, als solches nach §. 119 erforderlich ist.

§. 117. Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§. 118. Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Später beschlossene Abweichungen von demselben sind zu gleichem Zwecke der Provinzialregierung anzuzeigen.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung

der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§. 119. Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben.

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 120. Die Rechnungs- und Kassenführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Kämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 121. Die Leitung der Rechnungs- und Kassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

§. 122. Die Kassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Kassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Kollegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Kassenführung und die Kassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§. 123. Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Ueber die sämmtlichen gestellten Erinnerungen ist schließlich von Magistrat und Bürgervorstehern zu entscheiden.

Die dem Rechnungsführer zu ertheilende Bescheinigung über richtig befundene Rechnungsablage erfolgt vom Magistrate, erforderlichen Falls unter den dem Ergebnisse jener Entscheidung entsprechenden Vorbehalten.

§. 124. Der Magistrat hat binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§. 125. Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Sofern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§. 126. Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

§. 127. Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§. 128. Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzial-Regierung ist erforderlich:

1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungsordnungen für die Stiftungen;
2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§. 125).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung

dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 129. Die Städteordnung vom 1. Mai 1851 ist aufgehoben, mit Ausnahme des §. 137 derselben.

§. 130. Bei dem Uebergange einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Gemeinde zur Städteordnung (vergl. §. 4) ist das Ortsstatut vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die bisherigen Bürgervorsteher gewählt.

Die hierzu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im §. 107 bestimmten Regel. Ueber die Punkte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet jedoch das Ministerium des Innern.

In denjenigen dieser Gemeinden, in welchen es an Bürgervorstehern fehlt, ist alsdann von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§. 131. Nach Erlaß des Ortsstatuts sind in diesen Gemeinden neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§. 132. Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

---

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858. Hannover, den 24. Juni 1858.

Zur Ausführung der revidirten Städteordnung vom heutigen Tage bestimmen Wir Folgendes:

1. Die Bestimmung des §. 44 der revidirten Städteordnung, welcher zufolge die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit zu wählen sind, äußert auf das Dienstverhältniß der jetzt vorhandenen, nach §. 43 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 auf sechs Jahre gewählten Senatoren keinen Einfluß, tritt vielmehr erst in Erledigungsfällen ein. Jene Senatoren bleiben daher bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Amte.

2. Die im §. 53 der revidirten Städteordnung erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistrats-Mitgliedes, bezw. zur Ergänzung des Wahlkollegiums, zu berufenden Bürgervorsteher, geschehen nach den im 4. und 5. Absatze desselben Paragraphen angegebenen Regeln. Wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine asolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

VIII.

Gemeinde-Ordnung

für die

Stadt- und Landgemeinden Kurhessens.

Vom 23. Oktober 1834.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

§. 1. In sofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden.

Als Städte sind die Orte anzusehen, welche im §. 63, Nr. 10, der Verfassungs-Urkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 2. Die Verfassung der Gemeinden beruhet auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

Errichtung der Statuten.

§. 3. Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeinde-Ausschusse, und ebenso von der, die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche Einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden.

Auch muß, in sofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzial-Regierung, und zwar was die Hauptstädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Umfang der Gemeinden.

§. 4. Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde.

Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraiden, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden.

Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsere landesherrliche Genehmigung Statt finden.

Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen ꝛc.

§. 5. Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Ritter-Güter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe in sofern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden.

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzial-Regierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertrauet werden.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w., wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer

Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeindeverbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen; so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserm Ministerium des Innern, und in allen Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

Mehrere Gemeinden an einem Orte.

§. 6. Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemeinden bestanden haben; so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber so lange obgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

§. 7. Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist.

Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes stattfinden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt; so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, in so weit der Zweck sie nöthig macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzial-Regierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten sein wird.

So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde bestehet, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeinde-Verwaltung nicht wohnet, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden sein. Ferner kann außerdem, für die gemein-

schaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeinde-Ausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem Zwecke die im §. 37 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- oder Heimaths-Bezirke.

§. 8. Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, oder wenn es ihnen an Personen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem dritten Absatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden, Bestimmungen, und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeinde-haushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird.

Ebenso können diese Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeinde-Angehörigen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Angehörigkeit.

Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 9. Ein jeder Staats-Angehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und Schaumburgschen Ritterschaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 9. März 1831 genannten adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräußerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeinde-Anstalten haben.*)

Entstehung der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 10. Die Gemeinde-Angehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heirath (s. §. 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (s. §. 5), einer Anstellung

*) Heimathsrecht wird erst durch einen im Sinne der Landesgesetze qualifizirten Aufenthalt erworben. §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867.

(s. §. 13 fg.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathlos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29. November 1823, insbesondere nach Maßgabe des §. 8 derselben, durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deshalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

Angeborne Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 11. Alle ehelichen Kinder*) haben der Regel nach das angeborne Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist, oder falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. §. 18).

Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist, oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist.

Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, sowie die Wittwen können, so lange sie noch nicht ein selbstständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeinde-Angehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Wohnung aufgenommen werden.**)

Fortsetzung.

§. 12. Uneheliche Kinder haben die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist,***) oder falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vgl. übrigens §. 18).

Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht selbstständigen Kinder in die Gemeinde-Angehörigkeit von väterlicher Seite über.

---

*) §. 3 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870.

**) Rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben verloren oder einen andern erworben haben. Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 §. 16.

Der bei Trennung der Ehe bestehende accessorische Unterstützungswohnsitz der Wittwen sowie der rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen verwandelt sich in einen selbstständigen Unterstützungswohnsitz, welchen sie fortan nur durch eine seit Trennung der Ehe selbstständig begonnene 2jährige Abwesenheit oder Anwesenheit verlieren resp. mit einem andern Unterstützungswohnsitz vertauschen können; die Zeit, während welcher vor Trennung der Ehe der Ehemann abwesend oder an einem bestimmten Orte anwesend war, kommt nicht in Betracht. — Entsch. des Bundesamtes für H. W. im Erk. v. 17. Februar 1873 (Entsch. d. B. A. H. 2 Nr. 7 S. 11), v. 15. September 1873 (a. a. O. H. 3 Nr. 13 S. 25), v. 25. März 1874 (a. a. O. H. 5 Nr. 6 S. 30) und v. 11. November 1876 (a. a. O. H. 8 Nr. 12 S. 36).

***) Uneheliche Kinder haben den Unterstützungswohnsitz der Mutter. cf. Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 §. 21.

Gemeinde-Angehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.

§. 13. Die Gemeinde-Angehörigkeit entsteht auch durch feste (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civil-Staatsdienste — nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einschluß der Stellen der fürstlich-rothenburgischen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten und Diener, der geistlichen Aemter und der Schulstellen, vom Tage des Berufs-Antritts an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat.

Im Falle einer Wohnorts-Veränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung 2c. geht mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Pensionirte oder der Entlassene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

Besondere Bestimmung über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen.

§. 14. Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeindeverbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an; so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisons-Ortes betrachtet.

Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.*)

Die bei der Militär-Verwaltung und bei den Militärgerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civil-Staatsdiener, behandelt.

Besondere Bestimmungen wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.

§. 15. Die Kinder der im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Gemeinde.

Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath.

§. 16. Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeinde-Angehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Besitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.**)

---

*) Obsolet cf. §. 40 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874.

**) §. 15 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870.

Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 17. Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeinde-Angehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. §. 30).

Ausdehnung der Ueberzugs-Verhältnisse auf die Kinder.

§. 18. Der im Falle eines Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder.

Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltungsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeinde-Angehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem fünfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre außereheliche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderen Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieser Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeinde-Angehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.*)

Mehrfache Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 19. Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden giebt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen am anderen Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gemeinden.

Gemeindeglieder überhaupt.

§. 20. Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eignen Haushalt führen, oder heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen.**)

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger,

---

*) cf. §§. 18 und 19 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870.

**) Obsolet cf. §. 1 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 u. §. 1 des Ges. v. 4. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Beschränkung der Eheschließungen.

welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet, oder Beisitzer.

Verzeichniß der Gemeindeglieder.

§. 21. Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freistehet.

Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

§. 22. Ausländer sollen, außer dem Falle einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- oder Militärdienste, erst dann in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.*)

Einzugsgeld.**)

§. 23. Von Auswärtigen, welche in eine Gemeinde, jedoch nicht vermöge einer Dienstbestellung (vergl. §§. 13 und 14), oder in Folge einer Gemarkungs-Veränderung (s. §. 5 fg.), oder kraft einer, durch die Regierung 2c. getroffenen Heimatsbestimmung (s. §. 10), aufgenommen werden, wird neben den rechtsgültig hergebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen, oder vormals gerichtsherrschaftlichen, bei dem Einzuge zu entrichtenden Abgaben, in der Regel das bisher übliche, oder anderweit auf die im §. 3 erwähnte Weise zu bestimmende, Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet.

Dieses Einzugsgeld darf jedoch außer den Hauptstädten, (Cassel, Marburg, Fulda und Hanau) nirgends den Betrag von fünfzehn Tahlern für eine inländische Mannsperson oder ein inländisches Ehepaar, und von sieben Thalern für eine inländische Frauensperson übersteigen.

Besonderes Einkaufsgeld.***)

§. 24. Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlage in einem Jahre zu gut kommenden, besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld statutarisch (s. §. 3) bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind.

Im Falle der Verwandlung dieser Nutzungen oder eines Theiles derselben in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag

*) Obsolet. cf. Reichsgesetz v. 1. Juni 1870, betr. den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

**) aufgehoben durch §. 8 des Bundesges. v. 6. November 1867.

***) Obsolet.

zur Gemeindekasse fließet, ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet sein würde, auf Verlangen zu erstatten.

Verpflichtung wegen der Schulden.

§. 25. Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

Allgemeine Erfordernisse zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

§. 26. Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht

1) [eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der National-Kokarde erlitten]*) und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben;
2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als 20 Thaler Geldbuße oder vierzehntägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind;
3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens befangen sind;
4) unter Kuratel gesetzt worden;
5) durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben.

Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

§. 27. Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeinde-Angehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus besitzen;
2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspanne betreiben;
3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;**)
4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt;
5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten,

---

*) Obsolet. Den Verlust der National-Kokarde kennt das Reichsstrafgesetz nicht mehr.

**) Obsolet. cf. §. 14 der Gewerbeordnung.

Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen.

Diese Personen sind auch verpflichtet, Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militairpersonen an allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschließlich der Geistlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

Die Stimmfähigkeit in den Gemeindeversammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren, oder welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen zu Ortsbürgern.

§. 28. Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a) eine unbescholtene Aufführung, desgleichen
b) den Besitz*) eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage
   1) von eintausend Thalern in Cassel,
   2) von sechshundert Thalern in Hanau, Fulda und Marburg,
   3) von vierhundert Thalern in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,
   4) von dreihundert Thalern, in den anderen Städten mit mehr als zweitausend Einwohnern,
   5) von zweihundert Thalern in den übrigen Städten und in den über eintausend Einwohner zählenden Landgemeinden,
   6) von einhundert fünfzig Thalern in den übrigen Landgemeinden.

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeinde-Angehörigen nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden.

Von den in diesem §. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Aus-

*) Der erwähnte Besitz giebt indessen kein Recht auf die Reception. Dieselbe hängt (§. 63) lediglich vom Ermessen des Gemeinderaths und der Aufsichtsbehörde ab. Ges. v. 6. August 1840.

schusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

Ehrenbürgerrecht.

§. 29. Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich faßt.

Ausbürger.

§. 30. Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

Bürgergeld in den Städten.

§. 31. Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld, gemäß der bisherigen Observanz oder der deshalbigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist, zu entrichten. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergeldes verbunden, sondern für dieselben ist in gleicher Weise ein verhältnißmäßig geringerer Betrag festzusetzen.

Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben dürfen (vergl. §. 15 des Staatsdienstgesetzes), sind zur Bezahlung eines Bürgergeldes nicht verbunden.

Hochbesteuerte Ortsbürger.

§. 32. Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche:

a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- oder anderen solchen direkten Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf für jede weitere volle fünfzig Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte).

Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für

die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre **Mehreren**, die nicht sämmtlich in die **gesetzliche** Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt; so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemann, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Nießbrauchs dem Nutznießer, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

Beisitzer.

§. 33. Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen wollen (vergl. jedoch §. 20) haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen.

Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

Aufnahme als Ortsbürger oder Beisitzer.

§. 34. Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).

§. 35. In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als **Orts-** oder **Schutzgenossen** Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, sei es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. §§. 16 und 22) erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.

Gemeindebehörden überhaupt.

§. 36. Die Gemeindebehörden bestehen:

1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist (s. §. 61);
2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschließen hat, auch
3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

Gemeinde-Versammlung.

§. 37. In den Landgemeinden, welche nur fünfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses, überhaupt oder blos der großen Ausschuß-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren, des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeinde-Versammlung.

In anderen Gemeinden findet eine Gemeinde-Versammlung nur dann statt, wenn

1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß, während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in außerordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten, unmittelbaren allgemeinen Kundmachung genügt. Außerdem tritt eine Gemeinde-Versammlung ein,
2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45),
3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen
4) wenn ein Gesetz es gebietet.

Wahl und Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses.

§. 38. Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes die stimmfähigen Ortsbürger (s. §. 27) in jedem Orte von eintausend Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von stärkerer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-Handbuchs) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur Hälfte ständige und zur Hälfte außerordentliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen Ortsbürgern und zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der ständigen, sowie der außerordentlichen Mitglieder der zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehöret. Das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger ist vierzehn Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen.

Die durch das Zusammentreten der ständigen und der außerordentlichen Mitglieder sich bildende große Ausschuß-Versammlung schreitet vorerst zur Wahl des aus den erstgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausschuß-Vorstehers, nebst einem Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle.

Nach dem Ableben oder sonstigen Abgange einzelner Mitglieder ergänzen sich die ständigen Mitglieder durch außerordentliche Mitglieder, und diese hinsichtlich der großen Ausschuß-Versammlungen wieder durch frühere abgegangene Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorsteher, und in deren Ermangelung durch angesehene stimmfähige Ortsbürger, gemäß den Einladungen, welche der Ausschuß, oder in Eilfällen der Vorsteher desselben, dazu ergehen lässet.

Wahl des Gemeinderathes.

§. 39. Die große Ausschuß-Versammlung erwählt unter Aufsicht des Ortsvorstandes aus den stimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt sein dürfen, in den Hauptstädten sechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis sechs Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder sonstigem Abgange eines derselben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar sind dabei auch die Mitglieder des Ausschusses selbst.

Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes muß immer zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehören; auch ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindewesen erfahren sein.

Wahl des Ortsvorstandes.

§. 40. Die Wahl des Ortsvorstandes wird so oft, als sie erforderlich ist, von der großen Ausschuß-Versammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausschußvorstehers und, wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beisein eines Mitgliedes oder Kommissars der Provinzial-Regierung in den Hauptstädten (Cassel, Hanau, Fulda und Mar-

burg), des Regierungs-Deputirten in Rinteln, sowie des Kreisrathes oder des anstatt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten, bewirkt.

Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.

§. 41. Der Ortsvorstand führt
1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters,
2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters.

Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet werden; so kommt ihm der Titel „Bürgermeister“ zu.

Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

§. 42. Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt.

Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist; so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.

Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

§. 43. Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeister-Amt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.*)

---

*) cf. §. 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872.

Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß.

§. 44. Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses sein dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt.

Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

§. 45. Die Wahl der Ausschußmitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschieht von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden.

In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet und die Aufsichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (s. §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine bestimmte Anzahl von Ausschußgliedern, jedoch ohne Beschränkung auf die Bewohner eines Stadttheils, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten ein Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Klassen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise festsetzen würden.

Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von stimmfähigen Ortsbürgern nicht ungiltig, doch hat der Ortsvorstand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Drittheil abgestimmt hat, dahin einzuschreiten, daß mittelst nachträglicher Abstimmung diese Anzahl ergänzt werde.

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Zuziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Bestimmung des Ortsvorstandes geschieht.

Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurückbleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszusprechen.

Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müssen binnen acht Tagen bei der Aufsichtsbehörde angebracht werden, und sind späterhin, wofern nicht etwa diese Behörde ohnehin von Amtswegen einzuschreiten sich veranlaßt findet, nicht zu beachten.

Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorstandes.

§. 46. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorstandes werden in der betreffenden Wahlversammlung (s. §§. 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittelst Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geschrieben sind, welche vorgeschlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen

Personen nicht hinlänglich bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt.

Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16. Februar 1831, §§. 36 und 37, vorgeschriebene Verfahren ein.

Dem Dirigenten des Wahlgeschäfts stehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt sein werden.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 47. Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein schweres Körpergebrechen, oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch außerdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Kassel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines anderen ihr an Mühwaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeinde-Amtes stattgefunden hat.

Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitgliedes des Gemeinderathes erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit gesetzten, besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß, solches niederzulegen.

Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.

§. 48. Die im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen,

wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich erscheinen.

Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst, oder für die Gemeinde-Verwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergiebt.

Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

§. 49. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. §. 92) das Wahlverfahren für gesetzmäßig erklärt haben wird.

Die Mitglieder des Gemeinderaths treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Kommissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat:

> „daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen."

In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

Bestätigung des Ortsvorstandes.

§. 50. Die Ortsvorstände werden:

1) in den Hauptstädten vom Landesherrn,
2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz,
3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe,
4) in den fürstlich-rothenburgischen Quart, den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal aber von der fürstlich-rothenburgischen Herrschaft, den Standesherrschaften und der Patrimonialgerichtsherrschaft*)

bestätigt.

Wird der Gewählte aus besonderen Gründen nicht bestätigt; so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden.

Steht der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen; so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

Erneuerung der Gemeindebehörden.

§. 51. Die ständigen und außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths

---

*) Obsolet. cf. Verordn. v. 28. November 1834 und Ges. v. 13. Mai 1849.

werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar.

Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren,*) gewählt.

Deputationen.

§. 52. Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Huteaufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse gebildet werden.

Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderaths handelnd, folglich diesen untergeordnet anzusehen.

Vorsteher von Stadttheilen ꝛc.

§. 53. Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theie nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt.

Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelen-Bestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, blos örtlichen Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

Stadt- und Gemeindeschreiber.

§. 54. Der Stadtsekretär in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürger-

---

*) Die Wahl findet auf Lebenszeit mit landesherrlicher Genehmigung oder auf bestimmte Zeit jedoch nicht unter 8 Jahren statt. §. 2 des Ges. v. 15. Mai 1863.

meister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse auf Lebenszeit zu bestellen.

In den größeren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeinde-Ausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber.

§. 55. Die Bestellung des Stadtkämmerers oder des Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschiehet vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse.

Geringere Gemeinde-Dienerschaft.

§. 56. Die übrige, nach den Verhältnissen der Gemeinde nöthige, Dienerschaft wird vom Gemeinderathe im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen bestimmte Personal unter Beobachtung der, die Feststellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden Vorschriften.

Gehalte rc.

§. 57. Die Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden geschieht in der Regel unentgeltlich, vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Entschädigung für baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen außer dem Orte und dessen Gemarkung, sowie außer dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes.

Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorstände und die betreffende Gemeindedienerschaft wird vom Gemeinderath entworfen und vom Gemeinde-Ausschusse festgestellt, bis wohin die dermaligen Besoldungen beibehalten werden.

Pensionen.

§. 58. Die Oberbürgermeister und die Bürgermeister in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienstunfähigkeit eine nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende lebenslängliche Pension aus der Stadtkasse erhalten.*)

Ebenso sollen die Wittwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Wittwen- und Waisen-Anstalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

---

*) Pensionsgesetz v. 27. März 1872.

Die Rechte auf Pension aus der Stadtkasse hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienst auf.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.

Amtsverhältniß des Ortsvorstandes als Gemeindebehörde.

§. 59. Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht.

Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme.

Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten der Gemeindediener, sowie die sonst noch am Orte zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, nach der deshalbigen Beschlußnahme.

Der Ortsvorstand hat ausschließlich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vergl. §. 37).

Er führt im Gemeinderathe den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. §. 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderathes für gesetz- oder rechtswidrig hält; so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten.

In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen; er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

Fortsetzung.

§. 60. Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung werden unbeschadet der etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorstand (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) gerichtet. Derselbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle seine Bescheinigungen, sowie alle Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Auch ist, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterschrift des Ortsvorstandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen.

In den Fällen, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, muß, wenn dazu die Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, oder die

Genehmigung der Aufsichts- oder einer höheren Behörde erforderlich ist, der deshalbige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntnisse und die Prozeß-Vollmachten sind zugleich von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben.

Die Heimathsscheine*) und dergl., sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hülfsbeamten des Staates.

§. 61. Außer den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden.

In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde.

Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hülfsbeamten des Staates, unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat; so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deshalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber

---

*) Durch die Bestimmung des §. 64 des Gesetzes v. 6. Juni 1870 ist das Institut der Heimathsscheine, welches der Entwurf der Bundesregierung beibehalten wollte, als dem Prinzip des Gesetzes zuwiderlaufend, verworfen worden. Das Bundesamt für H. W. hat ebenfalls die Unzulässigkeit solcher Heimathscheine in seinen Entscheidungen ausgesprochen. Erk. v. 8. Oktober 1872 (Entsch. H. 1 Nr. 26 S. 88 zu B) v. 24 März 1873 (a. a. O. H. 2 Nr. 25 S. 98 zu E), v. 3. März 1875 (a. a. O. Nr. 34 S. 121).

den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäß zu entscheiden (vergl. §. 93).

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen.

In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hülfsbeamter des Staats blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

Beigeordneter des Ortsvorstandes.

§. 62. Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushülfe ein Mitglied des Gemeinderathes als Beigeordneten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen.

Wirksamkeit des Gemeinderathes.

§. 63. Der Gemeinderath hat — außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschließen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich

a) über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Bestimmung des Gemeinde-Ausschusses, sowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbfähigkeit;
b) über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige;
c) über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse;
d) über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner
e) über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen;
f) über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthschaften u. s. w. — auch
g) über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Gesetze und Verordnungen, oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu besorgen sind, sowie

h) über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über sonstige Gegenstände, welche der Ortsvorstand der Beschlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet.

In Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (s. jedoch §§. 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes*) geschieht.

Derselbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperschaft im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äußeren Verhältnissen.

Beruf des Gemeinde-Ausschusses.

§. 64. Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften

1) zur Einführung neuer, nicht in blos vorübergehenden Aufträgen bestehenden, Gemeinde-Aemter oder Unterbedientenstellen,
2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28), sowie
3) zu der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und
4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angehet, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft dem Ortsvorstande zur Abhülfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslokale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Abschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Außerdem hat der Gemeinde-Ausschuß

---

*) §§. 74 und 86 der deutschen Civilprozeßordnung.

5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen.

Der Gemeinde-Ausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmaßen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde erstatten, und außer den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und den Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über Letztere, an die dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

Versammlungen des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses.

§. 65. Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage, und der Gemeinde-Ausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschuß-Vorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten nöthig ist.

Ausschuß-Versammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden.

Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschluß-Protokoll eingetragen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäßigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen und wenigstens zwei Drittel anwesend seien.

Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maßregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden.

Wegen der übrigen Angelegenheiten muß eine weitere außerordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine gültige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmuug unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

Abtreten der betheiligten Mitglieder.

§. 66. Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses für ihre Person oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Interesse

der Gemeinde im Widerspruche erscheint, oder bei denen gesetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen; so müssen diese Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abstimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollständigung unbetheiligte außerordentliche Mitglieder des Ausschusses einberufen. — Wenn von einer großen Ausschuß-Versammlung die Rede ist; so geschieht die nöthige Ergänzung nach Maßgabe des §. 38.

Uebrigens ist nach den anwendbaren Bestimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

Gemeindevermögen überhaupt.

§. 67. Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorstande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufsicht des Gemeinde-Ausschusses verwaltet.

Alle Gemeindebehörden, sowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebst den ausnahmsweise an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmenden Behörden (s. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinden erhalten und das Einkommen derselben richtig verwendet werde.

Gemeindewaldungen insbesondere.

§. 68. Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschutz, nach Maßgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Kollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen.

Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

Jagd und Fischerei.

§. 69. Die Jagd- und Fischerei-Gerechtsame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als solchen, sei es auf eigenem oder fremdem Boden,*) zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

*) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben durch das Gesetz v. 1. März 1873. Nach §. 18 des Gesetzes v. 7. Sept. 1865 haben die Gemeinden die Jagd im Besondern auch auf ihrem eigenen Grundbesitze durch öffentliche meistbietende Verpachtung auszuüben.

Gemeindenutzen.

§. 70. Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), soll auch ferner, solange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vergl. §. 80 flg.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

Oertliche Einrichtungen.

§. 71. Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich:

1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser);
2) die Sparkassen;
3) die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten;
4) die Brunnen- und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Bade-Einrichtungen und öffentlichen Wasch-Anstalten;
5) Straßen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im innern des Ortes und der Feldmark;
6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen;
7) die Markt-Einrichtungen, Krahn-, Waage- und Niederlage-Anstalten;
8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbniß-Anstalten, ausschließlich der Todtenhöfe;
9) die Ortsbefriedigungen und Thore,

hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern 2c.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten.

Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vergl. §. 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischt. Die abgesonderte Verwaltung kann auch einer besonderen, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommen, wenn dieses der Wille des Stifters ausdrücklich bestimmt hat.

Inventar.

§. 72. Das Inventar des unbeweglichen Gemeindevermögens muß alle Bestandtheile desselben mit allen Zubehörungen, anklebenden Rechten und Lasten, — namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, — und die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobiliar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle zwanzig Jahre, vollständig erneuert werden.

Das vorschriftsmäßige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Kapitalien muß spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

Verbrauchs-Auflagen.

§. 73. Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden stehenden Verbrauchs-Auflagen fließt in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium erfolgen.

Pflaster-, Wege- und Brückengelder.

§. 74. Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbau-Verwaltung gehörenden Straßenstrecken zulässig sind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirks-Verbände unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung Unseres Ministeriums erhoben werden.

Maßregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

§. 75. Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden Paragraphen gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderathes und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maßregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.*)

---

*) Strafe bis 15 Mark bei fahrlässigem Handeln Ges. v. 16. April 1846.

Kosten des Polizei-Personals und Dienstes.

§. 76. In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen.

In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizei-Personal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden.*)

Gemeinde-Umlagen.

§. 77. Eine Gemeinde-Umlage kann nur Statt finden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht.

In den Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat October, und in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig sein werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken.

Der bisherige Vertheilungsfuß bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

Gemeindedienste.

§. 78. Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen.

Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihedienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeinde-Wege-, Wasser- und andere Bau-Arbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen.

---

*) cf. §. 3 der Verordn. v. 20. Sept. 1867. In betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber bestehenden Vorschriften. — Wenn in Gemäßheit des §. 2 einzelne Zweige der Polizeiverwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.

In den Städten, in welchen außer den nöthigen Wachtdiensten und der, bei außerordentlichen Ereignissen zu leistenden Nothhülfe keine Gemeindedienste Statt finden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit.

Ueberall aber sind von der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten ausgenommen:

1) die im §§. 13 und 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. s. w., so lange sie nicht Ortsbürger geworden sind, und selbst nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, in sofern nach der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde die persönliche Leistung der Gemeindedienste sich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt;*)
2) die Ortsvorstände, die Mitglieder des Gemeinderathes und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienste unverträglich sind, nach deshalbiger näheren Bestimmung des Gemeinderathes und Ausschusses;
3) die Wundärzte und die Hebammen;
4) diejenigen Witwen und Kinder der verstorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte besitzen, noch die Landwirthschaft mit eigenem Anspanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein solches selbstständig, soweit es statthaft ist, unternommen haben, auch noch nicht selbstständig in den Gemeindeverband eingetreten sind;
5) die über 65 Jahre alten und die an bescheinigter, zum Dienst unfähig machender, Körperschwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienstboten bei sich haben, die ihre Stelle vertreten können.

Uebrigens genießen die Spanndienstpflichtigen ferner hinsichlich der persönlichen Dienste die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung.

Die Leistung der Gemeindedienste durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter siebenzehn Jahre alt sein dürfen, ist der Regel nach zulässig.

Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsstrafe statt einer Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüßen haben, sollen soviel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptsächlich bei dem Gemeindebauwesen zugewiesen, und dieselben zur gehörigen Leistung (worüber im Zweifelsfall der Baukommmissar des Bezirks zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelst der in den §§. 104 und 105 gedachten Zwangsmitteln angehalten werden.

Alle näheren Anordnungen, welche hinsichtlich der Gemeindedienste nöthig oder nützlich befunden werden, sind auf die im §. 3 angegebene Weise zu Stande zu bringen.

---

*) cf. Verordn. v. 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

Stellvertretung für Frauenspersonen und Abwesende.

§. 79. Personen weiblichen Geschlechts, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Haushalt haben, müssen diejenigen persönlichen Dienste, welche sich überhaupt für ihr Geschlecht eignen, wenn sie solche nicht verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leisten lassen.

Dieselbe Verpflichtung hinsichtlich sämmtlicher Gemeindelasten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit sich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abwesenheit.

Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer sind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinsichtlich der Gemeindelasten, in Ermangelung anderer Bestellung, anzusehen.

Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeinde-Ausschuß mitzuwirken hat.

§. 80. An die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände:

1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände stattgefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt;
2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte, oder außerordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde;
3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Wald-Erzeugnisse) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war;
4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderathes, wenn kein öffentliches Ausgebot stattfindet;
5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse;
6) Prozeßführung (s. §. 85) und Abschließung von Vergleichen;
7) Aufkündigung von Aktiv-Kapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und anderen öffentlichen Kreditpapieren und von Privat-Schuldverschreibungen;
8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung;
9) Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81);
10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Theilungen zulässig

sein werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke;

11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließt;
12) Einführung oder Abschaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionirung einer Abgabe oder Verpachtung ihres Ertrages;
13) Anordnung außerordentlicher Geld- oder Natural-Erhebungen, welche nicht auf Gesetz beruhen, auch nicht in bloßer Vergütung der für einzelne Klassen der Ortsbewohner (z. B. Viehbesitzer, Gemeinde-Nutzungsberechtigte) aufgewendeten Kosten von Seiten der Betheiligten bestehen;
14) Einführung neuer Gemeindedienste oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienste;
15) Ankauf von Immobilien;
16) Feststellung des Grund-Etats.

Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, und dieser allzu häufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geschäfte im Allgemeinen bis zu einem bestimmten mäßigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus seine Einwilligung mittelst einer schriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In den Städten, sowie in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß der Gemeinde-Ausschuß noch den vom Gemeinderath aufgestellten Voranschlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächsten zwei oder drei Jahre (s. §. 86) durchsehen, und zu demselben, soweit keine Anstände vorkommen, oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beseitigt sind, seine Beistimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinsichtlich der oben aufgeführten Gegenstände, sofern deren im Voranschlage mit allen erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sind, verbunden werden kann.

Besondere Bestimmung wegen der Veräußerungen und erblichen Verleihungen.*)

§. 81. Der Veräußerung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (s. §. 80 Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderaths gerichtlich vorzunehmende Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung

*) cf. Gesetz v. 20. Juni 1850, betr. die Ablösbarkeit noch bestehenden Grundlasten.

neuer Wohn- und Landwirthschafts-Gebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräußert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinaussetzung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuße zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

Vergrößerung des Ausschusses in gewissen Fällen.

§. 82. Bei einer Beschlußnahme über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammt-Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath oder auch blos der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerkasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

§. 83. Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlt es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde; so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als erwählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Kommissar versuchen läßt, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Akten zur Entscheidung berichtet.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 84. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zur Veräußerung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und Realberechtigungen, und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth
   a) in den vier Hauptstädten den Betrag von sechshundert Thalern,
   b) in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuchs) den Betrag von zweihundert Thalern,
   c) in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von hundert Thalern, und

d) in den Landgemeinden den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages;
3) zu Gemeinheitstheilungen;
4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließt;
5) zu außerordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschließen haben, und welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der direkten Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen;
6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

Besondere Bestimmung wegen der Prozesse von Landgemeinden.

§. 85. Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß, außer der nach §. 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen, sich einläßt, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der großen Ausschuß-Versammlung (s. §. 38) beschlossen sein.

Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes.

§. 86. In jeder Stadt und in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächsten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden.

Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlages und des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. §. 80), sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden.

Gemeindekasse.

§. 87. Die Gemeindekasse und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeinde-Erheber anvertrauet. Nur dieser Rechnungsführer ist, soweit nicht eine abgesonderte Verwaltung Statt findet (s. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt.

Er erhebt auf Grund der vom Gemeinderathe festgesetzten

Hebelisten oder ihm mitgetheilten besonderen Einnahme-Belege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von Letzterm unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen.

Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschieht im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben.

Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine, seiner Einnahme angemessene, Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Gemeinde-Erheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse dieselbe für erforderlich hält.

Nach dem Ableben eines Rechnungsführers ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Maßregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

Beitreibung der Rückstände in den Städten.*)

§. 88. Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit es ohne den Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdiener-Personal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen.

Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder versäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen.

In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtraths eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den größeren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrath dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht.

Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

§. 89. Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden, Ab-

---

*) cf. Verordnung v. 7. Sept. 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges. S. S. 591) sowie Anweisung v. 15. Sept. 1879.

gaben Leistungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen jeden Restanten auf ein vom Gemeinderathe für richtig erklärtes und von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes, Rückstands-Verzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 16. Juni 1815, ohne andere Kosten, als die gesetzliche Gebühr der Exekutanten, erfolgen, und darf durch keinen, nicht sofort vollständig begründeten, Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstands-Verzeichnisses, sei es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Größe des Ansatzes, aufgehalten werden.

Rechnungs-Abhörung in den Städten.

§. 90. Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und läßt sie nöthigenfalls von diesem vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des, dem Rechnungsjahre folgenden, Jahres an den Bürger-Ausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgeht und mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beisein des Stadtsekretärs oder einiger Mitglieder des Bürger-Ausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgiebt. Zu diesem Geschäfte ist vom Stadtrath eine Frist, und nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungs-Abschluß vor, und ertheilt die Rechnungs-Entledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen.

Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen, auch den übrigen, auf die Abschließung derselben sich beziehenden, Akten an die Regierung oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt.

Wird der Bürger-Ausschuß durch die bei der Rechnnngs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt; so ist er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung noch nachher seine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.*)

Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.

§. 91. Der Gemeinderath sieht die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, läßt sie nöthigenfalls

*) cf. Verordnung v. 23. September 1844; betr. die Feststellung der Defekten 2c. in den neuen Landestheilen durch Verordnung v. 23. September 1867 eingeführt.

vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeinde-Ausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden, Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft, unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschließt, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungs-Entledigung ertheilt.

In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stößt, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Maßgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechterhaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

Aufsichtsbehörden.

§. 92. Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung steht zunächst der Regierung der Provinz zu.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath).*)

---

*) Die nachstehenden Anordnungen des §. 93 haben durch die Verordnung v. 28. November 1834, sowie durch das Gesetz v. 13. November 1849 ihre Geltung verloren. cf. ferner die Verordnung betr. die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel v. 9. September 1867 (Ges. S. S. 1473), sowie die Verordnung, betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen vom 22. Februar 1867 (Ges. S. S. 273): §. 6. „Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Oktober 1817 (Ges. S. S. 248) und der zu derselben ergangenen, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.“ §. 7. An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechtes seitens der künftigen Kreisvertretung durch Uns ernannt wird. In den Stadtkreisen werden die landräthlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrgenommen.“

Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindbehörden.

§. 93. Die Aufsichtsbehörde —, beziehungsweise da, wo dieselbe nicht zugleich Hoheitsbehörde ist, diese in Ansehung aller Hoheitsrechte des Staats —, ist befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Rechtsverhältnisse

1) die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu sorgen, daß dieselbe fortwährend im ordnungsmäßigen Gange bleiben, und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden, und in dieser Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlassungen nachzusehen oder durch einen Kommissar nachsehen zu lassen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörden zu Beschlüssen über zweckmäßig erachtete Gegenstände zu veranlassen, und insbesondere
   a) zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geschäften die Genehmigung auf besondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächst bei Gelegenheit des Voranschlags des städtischen Haushaltes, zu ertheilen;
   b) von den abgeschlossenen Kämmerei-Rechnungen Einsicht zu nehmen (s. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (s. §. 91);
   c) von Amtswegen alle Mängel abzustellen, bei denen eine Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maaßregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von der Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Bestimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieses Erforderniß ausgeführt werde;
   d) im Falle der vom Ortsvorstande selbst nach §. 59 geschehenen Anfechtung eines Beschlusses des Gemeinderathes, sowie bei einer, zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse bestehenden Verschiedenheit der Meinungen über eine des beiderseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder zu veranlassen, ferner
   e) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit und dergl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nach-

weisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vergl. §§. 28, 63 und 64);

f) die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, — und

g) sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind;

2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hülfsbeamten des Staats vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen, Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vergl. §§. 61 und 71).

Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Rekurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder andern dieser Behörden.

Disziplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.

§. 94. Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen und angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu fünf Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu zwanzig Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 95. Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung oder Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.*)

*) cf. §. 78 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 und Gesetz v. 9. April 1879 (Ges. S. S. 345).



rens.
ran=
nach=
lner
Ge
achte

äft
was
ähle

Ein
La

en
hal
der
chör
ten
Land
Erf

§. 59
meind
the un
heit de.
andnisses
dung zu

der ihnen
n Recht
chörig
rpflich
dergl.
r zu
erk
die

[illegible] Tag mit Einspruch gegen die Wieder- [illegible] Mitglieder binnen einem, längstens neun- [illegible] ordnen.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

§. 101. Neben den disziplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §§. erwähnten Maßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkennt- niß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

§. 102. Die nicht mit der Aufsicht über den [illegible] verwaltung beauftragten Staatsbeamten oder [illegible] wenn ihren Forderungen, beziehungsweise [illegible] die innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeinde[illegible] erlassen haben, von diesen nicht gehörig [illegible] ihrer richtiger disziplinarischer Ahndung [illegible] oder Hoheitsbehörde zu wenden.

Befugniß der Ortsvorstände zu [illegible]

§. 103. Zur Erhaltung der nöthigen [illegible] [illegible] der Gemeindebeamten und der [illegible] der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von [illegible] [illegible] und anderen, nicht zu gerichtlichen [illegible] [illegible]keiten — neben den nöthigen [illegible]

a) in den Hauptstädten eine Geldbuße bis zu [illegible]

b) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu [illegible]

c) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu einem Thaler [illegible], und

[illegible] verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältniß- [illegible] Arrest- oder Arbeitsstrafe*) verfügen. Zur Ertheilung [illegible] des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachts- gründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — außer den [illegible], welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten [illegible] in den Sitzungen und sonst zu Amtsgeschäften, durch [illegible] Beschluß festzusetzen und von dem Vorstande [illegible]

*) [illegible] von Arbeitsstrafen ist unzulässig, auch kann die [illegible] nur gegen Exekutoren, Boten, Kastellane, [illegible] die zu bloßen mechanischen Funktionen [illegible] werden. §. 15 des Disciplinargesetzes v. [illegible] Korporaten, deren Strafgewalt bis auf [illegible] Arreststrafen das Maß von 3 Tagen [illegible]

Entlassung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener.

§. 96. Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener, wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten, kann durch dieselben Behörden und Beamten, von denen die Bestellung oder Bestätigung ausgegangen ist, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens vorgenommen werden.

Entlassung der widerruflich bestellten Gemeindediener.

§. 97. Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung bestellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlassen werden.

Entlassung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindesachen.

§. 98. Ueberhaupt zieht ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindesachen hindert (s. §. 27), auch die Entfernnng von allen dieselbe voraussetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anspruch auf Pension oder deshalbige Entschädigung nach sich.

Einschreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausschusse.

§. 99. Der Vorsteher des Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung bei den Ausschuß-Versammlungen fehlen, oder in denselben sich ordnungswidrig benehmen, deßhalb ernsten Vorhalt zu thun, und sie bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 3 gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekasse durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt.

In jedem Falle sind noch die Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses, welche sich der Abstimmung entziehen oder durch sonstige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beschlußnahme (s. §§. 65 und 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abstimmung wider besseres Wissen eine Pflicht-Untreue begehen, der Gemeinde für den ihr daraus erwachsenden Schaden dergestalt verantwortlich, daß der Gemeinderath sie im Namen der Gemeinde auf Entschädigung derselben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anspruch zu nehmen hat.

Auflösung des Gemeinde-Ausschusses.

§. 100. Würde ein Gemeinde-Ausschuß fortwährend seine Pflichten vernachlässigen oder ihnen sogar zuwider handeln; so kann, was die Hauptstädte betrifft, das Ministerium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte der Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausschuß auflösen, und die Bildung eines neuen Ausschusses — nach Befinden aus an-

deren Ortsbürgern, oder blos mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längstens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

§. 101. Neben den disziplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §§. erwähnten, Maßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

§. 102. Die nicht mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beauftragten Staatsbeamten oder Oberbehörden haben, wenn ihren Ersuchungen, beziehungsweise Anforderungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeindebehörden als solche erlassen haben, von diesen nicht gehörig entsprochen wird, wegen etwa nöthiger disziplinarischer Ahndung sich an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde zu wenden.

Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.

§. 103. Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von Berufsversäumnissen und anderen, nicht zu gerichtlicher Bestrafung geeigneten, Dienstwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweisungen —

1) in den Hauptstädten eine Geldbuße bis zu drei Thalern,
2) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu zwei Thalern, und
3) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu einem Thaler

verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arrest- oder Arbeitsstrafe*) verfügen. Zur Sicherstellung des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — außer den Geldbußen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und sonst zu Amtsgeschäften, durch gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen uud von dem Vorstande

---

*) Die Verhängung von Arbeitsstrafen ist unzulässig, auch kann die Arreststrafe im Allgemeinen nur gegen Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und zu ähnlichen sowie die zu bloßen mechanischen Funktionen bestimmten Beamten vollstreckt werden. §. 15 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852. — Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt bis auf 3 Thr. beschränkt ist, dürfen bei Arreststrafen das Maß von 3 Tagen nicht überschreiten (§. 20 a. a. O.)

auszusprechen sind, — eine disziplinarische Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorstandes von Seiten der Aufsichts- oder Hoheits- und weiter vorgesetzten Behörde Statt.

Alle solche Ordnungsstrafen sind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekasse einzuziehen.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.

§. 104. In den Fällen, wo die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorstande kraft seines Dienstberufes erlassenen oder kund gethanen Maßregeln, oder sonst die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde Zwangsmittel erheischet, kann der Ortsvorstand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgsamen, Widersetzlichen oder Ruhestörer bis zum Schlusse der Versammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geschäfts, sowie die erforderliche Ablieferung derselben an die Gerichtsbehörde, verfügen, sondern auch nach Befinden eine Geldbuße.

a) in den Hauptstädten bis zu einem Thaler,
b) in den übrigen Städten bis zu sechszehn gGr. und
c) in den Landgemeinden bis zu acht gGr.

aussprechen. Die verhängte Geldbuße wird zur Gemeindekasse eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hülfe anzusprechen und zu leisten ist (vergl. §. 105).

Gerichtliche Bestrafung der Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

Von den Gerichten sind die Beleidigungen, welche den Ortsvorständen oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, schleunig zu untersuchen, und mit angemessener Strenge zu bestrafen.*) Gleiches gilt von den Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes oder des Gemeinderathes, welche dieselben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinsicht auf Ortspolizei, soweit nicht solche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlassen haben, und wobei nicht bloße Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen.

*) cf. §§. 185—200 Reichsstrafgesetz und Verordnung v. 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Provinzen.

IX.

Nassauisches Gemeinde-Gesetz.

Vom 26. Juli 1854.

(Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Nr. 77, S. 106).

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1. Die Auflösung der bestehenden Gemeindebezirke kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Trennungen bestehender Gemeindebezirke und dadurch nothwendig werdende Bildung neuer, sowie Veränderungen in der Begrenzung der Gemeindemarkungen können im Wege des Vertrags unter den betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung nach Anhörung des Bezirksraths stattfinden.

§. 2. Die Gemeinden haben vorbehältlich der der Regierung zustehenden Aufsicht das Recht der eigenen Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, insbesondere der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes; sie sind verpflichtet, die örtliche Polizei im Auftrage und nach Vorschrift der Regierung zu handhaben, insofern hierfür nicht eine besondere Behörde bestellt wird.

Von den Verwaltungsstellen der Gemeinden.*)

§. 3. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderathe anvertraut; derselbe besteht aus dem Bürgermeister, welchem ein Rathsschreiber beigegeben werden kann, wenn es die Gemeinde für nöthig hält, und den Gemeindevorstehern.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht.

§. 4. In den gesetzlich bestimmten Fällen tritt die Gemeindeversammlung oder der von derselben erwählte Bürgerausschuß zur Mitwirkung bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusammen.

---

*) Eine revidirte Instruction für Bürgermeister und Gemeinderath ist am 31. März 1862 publizirt.

Von dem Bürgermeister und Gemeinderath.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, welche für drei Jahre gewählt werden, soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über zwölf betragen. In Gemeinden bis zu 800 Seelen sollen drei, in solchen von 801—1500 Seelen sechs, in solchen von 1501—5000 Seelen neun und in solchen von über 5000 Seelen zwölf Gemeindevorsteher bestellt werden.

§. 6. [Anstatt der §§. 6, 10 und 13 treten durch §. 1 des Gesetzes v. 26. April 1869 (Ges. S. S. 619) folgende Bestimmungen]: „Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden nach den Vorschriften der zu dem Gemeindegesetz v. 26. Juli 1869 gehörigen Wahlordnung gewählt.*) Das Amt eines Bürgermeisters dauert in Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern 12 Jahre, in Gemeinden mit weniger Einwohnern 6 Jahre.**) Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1500—10,000 Einwohnern der Bezirksregierung und in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern dem Landrath zusteht. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Wird dieselbe verweigert oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Kosten der Gemeinde so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jeder Zeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat. Der Gemeinde steht gegen die Entscheidung der Regierung der Beschwerdeweg an den Ober-Präsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landraths zunächst an die Regierung offen; eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Wenn kein zweiter Bürgermeister (Bürgermeister-Adjunct) bestellt wird, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters von dem

---

*) Dieselbe folgt unmittelbar hinter dem Gemeindegesetz.

**) §. 4 des Gesetzes v. 26. April 1869: Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister erlischt am 31. Dezember 1869, die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen 12jährigen bezw. unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867 6jährigen vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion. §. 5. Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern haben den in Folge der Bestimmungen des §. 4 am 31. Dezember 1869 ausscheidenden Bürgermeistern, falls sie nicht wieder gewählt werden, nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte ihrer Diensteinnahme, soweit sie nicht blos Gebühren für Amtshandlungen oder Ersatz für baare Auslagen bildeten, als Pension zu gewähren. Welcher Theil des Diensteinkommens als bloßer Ersatz für baare Auslagen oder als Gebühren für Amtshandlungen anzusehen, entscheidet in streitigen Fällen der Amtsbezirksrath. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Gemeinderath aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt. Der Bürgermeister-Adjunct bedarf ebenso wie der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle der Bestätigung in gleicher Weise wie der Bürgermeister. Der Gemeinderath bestimmt die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Hinsichtlich der Bestrafung der Dienstvergehen der Gemeindebeamten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1853 (Verordn. v. 23. September 1867 Artikel 1).

§. 7. Jedes Jahr tritt ein Drittheil der Mitglieder des Gemeinderaths aus, zuerst die von der ersten Abtheilung, dann die von der zweiten, dann die von der dritten Abtheilung Gewählten.

Die neu Eintretenden werden von derjenigen Abtheilung gewählt, von der die Ausgetretenen gewählt waren.

Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden von dem Beamten eidlich verpflichtet.

§. 8. Die in den §§. 11 und 16 des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Ablehnungsgründe kommen auch zur Anwendung bei dem Austritt des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteher aus dem bereits angetretenen Dienste.

§. 9. Es kann auf Vorschlag des Gemeinderaths mit Zustimmung der Gemeinde und nach Genehmigung der Landesregierung ein Beigeordneter (Adjunct) als Stellvertreter und Gehülfe in derselben Weise, wie dieser, gewählt werden; derselbe bedarf ebenfalls nach §. 6 der Bestätigung der Landesregierung.

Der Beigeordnete (Adjunct) ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeindevorsteher nicht eingerechnet.

§. 10. (cf. 6).

§. 11. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderathe auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder ernannt werden. Ausnahmsweise und in besonderen Fällen kann es dem Bürgermeister gestattet werden, einen Scribenten mit Genehmigung der Landesregierung anzunehmen, welcher vom Amte verpflichtet wird. Ueber die Persönlichkeit desselben ist der Gemeinderath zu hören und wenn derselbe erhebliche Einreden dagegen vorbringt, darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Bezahlung dieses Scribenten liegt dem Bürgermeister ob und die Landesregierung wird durch besondere Instruktionen bestimmen, ob und welche Geschäfte derselbe selbstständig verrichten kann.

§. 12. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt.

Neben den Gebühren, welche ihm nach der Instruktion zukommen, bezieht derselbe als Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumniß eine Vergütung und eine Aversionalsumme für Schreibmaterialien aus der Gemeindekasse.

Die erste Vergütung darf nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über Einen Gulden dreizig Kreuzer auf die Familie be-

tragen und wird von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderaths und des Bezirksraths festgesetzt.

Das Aversum für Schreibmaterialien darf bei Gemeinden
von 300 Seelen nicht über 9 fl.;
von 300—1000 Seelen nicht über 15 fl.;
von 1000—2000 Seelen nicht über 20 fl.;
von 2000—4000 Seelen nicht über 30 fl.;
von 4000—6000 Seelen nicht über 45 fl.;
von 6000 und mehr Seelen nicht über 60 fl.;
betragen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths verrichten ihr Amt unentgeltlich; nur dann, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der Gänge an das Amt, welche durch ihr eigenes Verschulden herbeigeführt worden sind, über zwei Stunden von ihrem Wohnort gehen müssen, erhalten sie eine Entschädigung, welche in der Instruction näher bestimmt werden wird.

Der Rathsschreiber bezieht einen, von dem Gemeinderath mit der Zustimmung der Gemeinde vor der Ernennung festzusetzenden Gehalt.

§. 13. (cf. §. 6)

§. 14. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen, sowie nach den Verfügungen der Verwaltungsbehörde seiner Berathung unterworfen werden und über alle Gemeindeangelegenheiten, namentlich über die Anstellung und den Gehalt des Gemeindedienstpersonals, mit Ausnahme der Hebammen, der Förster und Schullehrer, über die Bürgeraufnahme und Antritt des angebornen Bürgerrechts; über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verminderung des Gemeindevermögens Bezug hat; hinsichtlich aller jener Gegenstände jedoch vorbehältlich der Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses und derjenigen über die obere Aufsicht des Amts und der Landesregierung.

Ein besoldeter Gemeindedienst ist unverträglich mit der Stelle eines Gemeindevorstehers während der Dauer seines Amtes.

§. 15. Die Verhandlungen des Gemeinderaths sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen über rein persönliche Angelegenheiten, und die Berathung und Beschlußfassung geschieht kollegialisch.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Ueber den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle anwesenden Mitglieder zu unterschreiben haben.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Gemeindevorsteher anwesend sind.

§. 16. In den Gemeinden von einer Bevölkerung über 1500 Seelen muß sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in den Gemeinden von geringerer Seelenzahl monatlich zweimal

versammeln, wenn nicht besondere Veranlassungen außerordentliche Versammlungen nöthig machen.

§. 17. Bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Gegenstände, welche den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder deren Eltern und Kinder, deren Großeltern und Enkel, seine Geschwister oder aller Genannten Ehegatten persönlich angehen, hat dieses Mitglied der Theilnahme sich zu enthalten und aus der Versammlung auszutreten.

§. 18. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeinderaths und bringt als solcher die Gegenstände zum Vortrag nnd die Beschlüsse zum Vollzug, verkündigt und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der (Königlichen) Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Er hat die Gemeinderegistratur und das Gemeindesiegel, dann mit dem ältesten Gemeindevorsteher die vorhandenen Werthpapiere in Verwahrung. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde. Er handhabt die Ortspolizei im Auftrag und unter der Leitung der Regierung. In Ortspolizeisachen erläßt er die erforderlichen Verbote und Gebote mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden oder sechs Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen.*)

Gegen Uebertreter von Polizeiverordnungen hat er Geldstrafen bis zu drei Gulden und im Falle der Vermögenslosigkeit Arbeitsstrafen bis zu sechs Tagen zum Besten der Gemeindekasse zu erkennen. Die Aemter sind befugt, nicht vollziehbare Geld- oder Arbeitsstrafe im Verwaltungsweg in Gefängniß zu verwandeln und zum Vollzuge zu bringen.**)

§. 19. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Protokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths.

Die Schullehrer sind zur Annahme von Gemeindeämtern nur dann berechtigt, wenn die Landesregierung ausnahmsweise die Genehmigung ertheilt.

Von den Feldgerichten.***)

§. 20. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde

---

*) cf. §. 5 der Verordnung v. 20. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile (Ges. S. S. 1529). Befugniß, Geldstrafen bis zu 3 Thr. und im Falle der Genehmigung der Bezirksregierung bis zu 10 Thr. anzudrohen.

**) §. 16 a. a. O. „Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist (richterlicherseits) auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thr. und 14 Tage statt 10 Thr.“

***) §. 2 der Verordn. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau vom 26. Juni 1867 hatte den Feldgerichten, Bürgermeistern und Ortsgerichten die ihnen übertragene Mitwirkung in Rechtssachen belassen. §. 14 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Ge-

ein Feldgericht als die Localbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Feldgericht besteht aus dem Bürgermeister und drei bis neun Feldgerichtsschöffen, nach der Größe der Bevölkerung und der Gemarkung.

§. 21. Die Feldgerichtsschöffen, deren Amt lebenslänglich dauert, sollen zur Classe der vermögenden Guts- oder Häuserbesitzer gehören und sollen anerkannt redliche, der Gemarkung und Landwirthschaft kundige Männer sein. Sie werden von dem Amt nach gutachtlichem Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses und des Feldgerichts ernannt und verpflichtet. Bei jedem eintretenden Erledigungsfalle werden dem Amte zwei Personen von der Gemeinde, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, und zwei von dem Feldgerichte vorgeschlagen.

Das Amt des Feldgerichtsschöffen dauert in der Regel lebenslänglich, doch steht dem Amt die Entlassung zu, gegen welchen Beschluß ein Recours an das Hofgericht und nicht weiter stattfindet.

Die Funktionen eines Gemeindevorstehers können mit denen eines Feldgerichtsschöffen verbunden werden.

§. 22. Dem Feldgericht ist die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der Privatgüterstücke anvertraut. Es führt zu dem Behufe die vorhandenen Lagerbücher und sonstige zur Sicherung des Grundeigenthums dienende Bücher, es nimmt die vorkommenden Vermessungen und Aussteinungen nach Maßgabe der deßfallsigen näheren Bestimmungen vor; es führt das Hypothekenbuch*) und fertigt die zur Errichtung der Hypotheken, sowie bei dem Uebergang von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch 2c. vorgeschriebenen Auszüge und Atteſtate und sonstige Urkunden nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen aus; es hat in allen Fällen, wo die Interessenten nicht andere Taxatoren wählen, oder durch Gesetze andere Schätzer bestimmt sind, den Werth der Grundstücke sowohl als anderer zur Land-

---

richtsverfassungsgesetz v. 27. Februar 1877 (Reichsges. Bl. S. 77) bestimmt dagegen, daß Gemeindegerichte nur insoweit zulässig sein sollten, als ihnen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand den Werth von 60 Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen steht, und daß die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordn. den Aufenthalt haben.

*) cf. §. 31 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878 (Ges. S. S. 230): „Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.“ §. 12 Nr. 5: „Die Grundbuchämter im Appellationsgerichtsbezirk Wiesbaden werden aufgehoben.“ Dagegen verbleibt den Feldgerichten die Mitwirkung bei dem ordentlichen Gericht zum Zwecke der Hypothekenbuchführung.

wirthschaft gehörigen Gegenstände, z. B. Vieh, Früchte, Ackergeräthschaften 2c. abzuschätzen.

Die Art der Vollziehung, sowie die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, werden in der Instruction bestimmt.

Einen Gehalt haben die Feldgerichtsschöffen nicht anzusprechen.

§. 23. Der Bürgermeister leitet alle Geschäfte des Feldgerichts. Er erläßt mit dem Feldgericht in Feldpolizeisachen unter Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden oder sechs Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen, die erforderlichen Ge- und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen nicht widersprechen, gegen welche, jedoch ohne Suspensiveffect, Recurs an die Verwaltungsbehörden statthaft ist.*)

Die Strafen werden von dem Bürgermeister angesetzt. Wird das erlassene Ge- und Verbot als gesetzwidrig annullirt, so sind damit von selbst auch die in Folge desselben erkannten Strafen aufgehoben und ist die Sistirung der Beitreibung oder die Rückerstatttung derselben zu verfügen.

Der Bürgermeister kann in Nothfällen mit Zuziehung von vier Testamentszeugen Testamente aufnehmen.**) Er zeigt die Sterbefälle aller Personen an, welche eigenthümliches Vermögen hinterlassen und bei deren Nachlassenschaft die Rechte von abwesenden, minderjährigen und bevormundeten Personen zur Sprache kommen. Er nimmt, wo dies von dem Beamten nicht selbst geschieht, die Versiegelung und Entsiegelung von Verlassenschaften vor. Er hat bei Inventarisationen und Erbtheilungen nach den gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Er zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curateln anzuordnen sind und schlägt mit dem Feldgericht den Vormund oder Curator vor, hat auch bei der Begutachtung von Veräußerungen des Immobiliarvermögens dispositionsunfähiger Personen mitzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, Namensunterschriften von Angehörigen seiner Gemeinde zu beglaubigen, sowie auf Anstehen der Betheiligten die Eröffnung von einseitigen Willenserklärungen an Angehörige seiner Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung 16. Juni 1841 vorzunehmen. Er besorgt die in der Verordnung über Viehhändel den Ortsvorgesetzten aufgetragenen Funktionen. Er nimmt die

*) cf. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (Ges. S. S. 230). §§. 95 und 96 bestimmen, daß mit dem 1. Juli 1880 alle bisherigen Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze außer Kraft treten mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen, Pfändungen und das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern. Für die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz sind vorbehaltlich des Rechts der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung die Schöffengerichte zuständig. §. 53 a. a. O.

**) cf. §. 89 der Hinterlegungsordn. v. 14. März 1879 (Ges. S. S. 249): „Die Verwahrung der Testamente erfolgt bei dem Amtsgerichte.“

Versteigerungen vor, die nicht von den Landoberschultheisen zu vollziehen sind.*)

Von der Gemeindeversammlung.

§. 24. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Bürger berechtigt und diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Bürgermeister kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag einen Gulden nicht übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen, Vertretung findet nicht statt.

§. 25. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zeitig zu der Gemeindeversammlung geladen worden sind. Die Art der Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt;
2) daß wenigstens zwei Dritttheile davon erschienen sind;
3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller erschienenen abstimmenden Bürger sich für eine Meinung entschieden hat.

Die Abstimmung geschieht öffentlich, jedoch kann durch Stimmenmehrheit auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§. 26. Die nachstehenden Gegenstände gehören zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung:

1) alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens;
2) die Erwerbung unbeweglicher Güter, insofern deren Anschlag in den kleineren Gemeinden den Betrag von 100 fl., in den größeren Gemeinden über 1000 Seelen von 300 fl. übersteigt;
3) alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, insofern sie nach den Gesetzen zuläßig sind;
4) die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen;
5) alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;
6) alle Abänderungen in Allmendengenuß und Veränderungen des Gemeindeguts in der Kultur und die Verpachtung von bisher in anderer Benutzungsart gestandenen Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen;
7) die Einführung neuer Abgaben zur Gemeindekasse oder Abänderung der bestehenden;
8) die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Versteigerung, der Abschluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten unter den in den §§. 55—61 enthaltenen Vorschriften;

---

*) cf. §. 2 des Ges. über das Notariat v. 8. März 1880 (Ges. S. S. 177). „Die Vorschriften der Feldgerichte bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen bleiben unberührt.

9) die Entscheidung über die Annahme eines Rathsschreibers und zweiten Bürgermeisters nach den Bestimmungen in den §§. 3, 9 und 12;
10) die Entscheidung darüber, ob nach den Vorschriften in §. 34 Verwendungen aus der Gemeindekasse zu kirchlichen Zwecken gemacht werden sollen;
11) die Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, so wie die Privatverträge mit einem Mitgliede des Gemeinderaths, nach §. 57 und
12) die Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als hundert Gulden an ihrem Anspruche aufgiebt, nach §. 58.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27. In denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben, werden diejenigen Funktionen, welche der Gemeindeversammlung zustehen, von dem Bürgerausschusse ausgeübt.

In denjenigen Gemeinden, welche weniger als 1500 Seelen haben, kann dies auf Antrag der Gemeinde, unter Zustimmung des Bezirksrathes, geschehen.

§. 28. Der Bürgerausschuß wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt, dergestalt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sechsmal so groß ist, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. Der Vorsitzende in dem Bürgerausschuß ist der Bürgermeister; der Gemeinderath muß zugegen sein, hat Anträge zu stellen und Auskunft zu ertheilen. Die Mitglieder des Gemeinderaths haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie in den Ausschuß gewählt sind.

§. 29. Der Bürgerausschuß wird auf drei Jahre gewählt, und erneuert sich jedes Jahr zu einem Dritttheil nach den in §. 7 für den Austritt der Gemeindevorsteher enthaltenen Bestimmungen.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 30. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben.

§. 31. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Abänderungen an der üblichen Vertheilung der Gemeindenutzungen können auf Beschluß der Gemeinde vorgenommen werden, wenn dieser Beschluß die Genehmigung des Bezirksraths erhalten hat.

§. 32. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den Gesetzen über die Forstverwaltung.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 33. Außer dem Ertrage aus Gemeindewaldungen, Ge-

meindegrundstücken und Gemeindeberechtigungen verbleiben den Gemeinden alle Einnahmen, welche bisher gebräuchlich oder nach ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindekasse geflossen sind.

Soll in Beziehung auf die Letzteren eine Abänderung eintreten, so ist der Beschluß der Gemeinde und die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.

§. 34. Aus der Gemeindekasse werden in der bisherigen Weise die Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstalten bestritten.

Insbesondere gehören dahin:

1) die Besoldungen der nach diesem Gesetze für die Verwaltung der Gemeinde anzustellenden Gemeindebeamten und die Löhne anderer unentbehrlicher Gemeindediener;
2) die Beiträge zu den Gehalten der Medicinalbeamten und Hebammen nach dem Edict vom 14. März 1818, der Thierärzte nach dem Edict vom 24. März 1843;
3) die Besoldung der Forstbeamten nach dem Edict vom 9. November 1816 und des Forstschutzes, sowie alle auf Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwendenden Kosten;
4) die Kosten des Volksschulunterrichts, sowohl die Besoldungen der Lehrer, als die durch Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser und Anschaffung aller übrigen Schulbedürfnisse entstehenden Kosten: Alles nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817;
5) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindehäuser, Glocken, Uhren und Glockenseile;
6) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der in der Ortsgemarkung bestehenden und nothwendigen Vicinalwege und sonstiger öffentlicher Wege, der Brunnen, Todtenhöfe, Feuerlöschanstalten und aller sonstigen Bedürfnisse der Ortspolizei;
7) die auf Förderung und Emporbringung des Ackerbaues und der Viehzucht zu verwendenden Kosten;
8) der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand, soweit die dafür bestimmten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Maßgabe des Edicts vom 18. December 1848;
9) im Allgemeinen alle auf die Förderung gemeinheitlicher Zwecke zu verwendenden Ausgaben.

Das Gemeindevermögen bleibt vom Kirchen- und Pfarrvermögen getrennt. Verwendungen zu kirchlichen Zwecken aus den Gemeindekassen sind nach Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksraths und der Landesregierung zulässig, wenn die Gemeinde schuldenfrei oder für die Abtragung der noch vorhandenen Schulden der Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes disponibel gestellt ist, wenn dadurch eine Steuererhebung zur Gemeindekasse für das laufende Jahr nicht veranlaßt wird, wenn ferner die Gemeindebürger einer und derselben Confession angehören oder die zu einer

anderen Confession gehörenden Bürger für ihr Kopftheil an der bewilligten Summe Entschädigung aus der Gemeindekasse erhalten oder darauf verzichten.

§. 35. Reichen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung des Bedarfs nicht aus, und wird dieser auch durch andere Gemeindeeinnahmen nicht gedeckt, so wird das Fehlende durch directe Besteuerung ergänzt.

§. 36. Die Erhebung der directen Steuern zu Gemeindebedürfnissen geschieht nach den für die Staatssteuer bestehenden Catastern des Gemeindebezirks. Auch die den Gemeindegemarkungen einverleibten Walddistricte sind bei Steuererhebung für die Gemeindekasse beitragspflichtig, vorbehältlich der in dem Gesetz vom 27. September 1849 enthaltenen Bestimmungen.

§. 37. Mehr als drei Simpel directer Steuern dürfen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht erhoben werden. Reichen dieselben zur Bestreitung der ständigen nothwendigen Gemeindeausgaben nicht hin, so ist von dem Gemeinderath der Antrag auf die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu begutachtenden Abgabe zeitig bei der Gemeindeversammlung und dem Amte zu stellen.

§. 38. Außer den Diensten, welche im Interesse der Ortspolizei, namentlich in Bezug auf Wachedienst und Feuerlöschanstalten den einzelnen Bürgern obliegen, hat nach dem Beschluß des Gemeinderaths jeder Bürger die Verpflichtung, selbst oder durch einen Stellvertreter jährlich an höchstens zehn Tagen zu Zwecken der Gemeindeverwaltung Dienste durch Handarbeit oder, wenn er eine Fuhre zur Betreibung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft besitzt, durch sein Gespann zu leisten.

§. 39. Von Spanndiensten ist Niemand befreit.

Frei von Gemeindediensten sind nur diejenigen Bürger und Wittwen, welche wegen Gebrechlichkeit zu persönlichen Leistungen unfähig sind und wegen Vermögenslosigkeit oder aus Mangel eines erwachsenen in ihrem Brode stehenden Familiengliedes einen Stellvertreter nicht einstellen können.

Der Gemeinderath entscheidet über die Zulässigkeit der Befreiungsgesuche vorbehaltlich des Rekurses an das Amt; dasselbe gilt überhaupt von Beschwerden über den Vollzug der in den §§. 38 und 39 enthaltenen Vorschriften.

Die in einer Gemeinde temporär sich Aufhaltenden sind, auch wenn sie Gewerbesteuer zur Gemeindekasse bezahlen, von Gemeindediensten befreit.

Ebenso sind sowohl vom Wachedienst, als von allen Handdiensten befreit;

1) die Pensionäre und die Wittwen der in §. 69 unter pos. 2 benannten Diener;
2) die Bürgermeister und Rathsschreiber;
3) die Schullehrer;
4) die Förster und Feldschützen;

5) die Gemeindediener und Polizeidiener;
6) die Ehemänner der Hebammen.

Desgleichen sind die pos. 1 genannten Personen von den Feuerlöschdiensten befreit.

§. 40. Eine weitere, als die in §. 38 festgesetzte unentgeldliche Leistung von Fuhr- und Handdiensten kann nur dann gefordert werden, wenn dies in einer Gemeindeversammlung beschlossen wird, worin sowohl zwei Drittel der Fuhrenbesitzer, als auch zwei Drittel derjenigen, welche kein Zugvieh besitzen, einwilligen.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§. 41. Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden, beschließt der Gemeinderath.

Zu andern Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung des Bezirksraths und der Landesregierung erforderlich. Dieselben können nur dann stattfinden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine andern zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

§. 42. Zur Tilgung der Gemeindeschulden werden folgende Einnahmen der Gemeinden bestimmt:

1) eingehende Aktivkapitalien, die in den §§. 74 und 85 bezeichneten Gebühren für den Antritt oder die Erwerbung des Bürgerrechts, Reluitionssummen von abgelösten Zehnten Grundzinsen und Gülten;
2) der Erlös von veräußertem liegenden Vermögen der Gemeinde und von Realberechtigungen, insoweit hierzu, sowie bei pos. 1, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfolgt;
3) Erlös von außerordentlichen Holzfällungen;
4) Ist keine der Einnahmen unter pos. 1, 2 und 3 vorhanden, oder reichen die vorhandenen nicht aus, so sind zur Schuldentilgung Steuern, welche jedoch mit denjenigen für die laufenden Bedürfnisse drei Simpel nicht übersteigen dürfen, zu erheben.

Diese Einnahmen dürfen zu keinem andern Zwecke, als dem der Schuldentilgung verwendet werden. Nur wenn die Einziehung eines Aktivkapitals, eine Veräußerung oder eine außerordentliche Holzfällung ausdrücklich zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe der Gemeinde beschlossen worden ist, hat der Schuldentilgungsfonds keinen Anspruch.

Sind Theile des Grundstockvermögens zur Schuldentilgung verwendet worden, so muß der Grundstock sobald als thunlich wieder ergänzt werden.

Von der Vertheilung des Gemeindevermögens.

§. 43. Die Vertheilung von Gemeindewaldungen oder Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger zum Eigenthum ist unstatthaft.

Eine Vertheilung von Gemeindegrundstücken zum unentgeldlichen Genusse der Gemeindebürger auf bestimmte Zeit kann in Folge eines Gemeindebeschlusses stattfinden, wenn zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keine Steuern erhoben werden, oder in Folge dessen erhoben werden müssen. Andernfalls kommt der §. 31 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 44. Ist nach Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus den Einkünften der Gemeinde und nach deren etwaiger Verwendung zu kirchlichen Zwecken (§. 34) ein Ueberschuß vorhanden, so ist, wenn keine Schulden vorhanden sind, mindestens die Hälfte des Ueberschusses für künftige größere Ausgaben zu Kapital zurückzulegen. Der übrige Theil des Ueberschusses kann nach Gemeindebeschluß entweder zum Grundstockvermögen geschlagen oder unter die Gemeindebürger vertheilt werden, wenn dies die Erhebung von Gemeindesteuern in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht zur Folge hat.

§. 45. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind nur die recipirten Gemeindebürger berechtigt. Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten während ihres Wittwenstandes den vollen Antheil, welcher ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, würde zugefallen sein.

§. 46. Jede Vertheilung geschieht nach Köpfen durch das Loos in möglichst gleichem Werthe, unbeschadet jedoch der auf einem besonderen Rechtstitel begründeten Ansprüche auf eine andere Art der Theilnahme.

Von der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens und Culturveränderungen.

§. 47. Die Erwerbung von Liegenschaften und Berechtigungen beschließt der Gemeinderath.

Bei einem Kostenbetrag von mehr als 100 fl. in den kleineren Gemeinden und von 300 fl. in den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§. 48. Veräußerungen, mit Ausnahme derjenigen bei einer Expropriation, namentlich Verkauf, Vertauschung von Gemeindegrundstücken und Gemeindeberechtigungen, können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Zustimmung des Bezirksraths vorgenommen werden.

§. 49. Die Genehmigung zu einem Verkauf kann von dem Bezirksrath nur dann ertheilt werden, wenn die zu veräußernden Gebäude für die Gemeinde nicht mehr nothwendig sind und die zu veräußernden Grundstücke wegen großer Entfernung oder aus einem anderen Grunde der Gemeinde von weit geringerem Nutzen sind, als der Erlös aus denselben gewähren würde.

Der zu erzielende Betrag des Erlöses ist nach Maßgabe der Taxe und anderer Verhältnisse als Bedingung bei der Ertheilung der Genehmigung zu bestimmen.

§. 50. Ueber Verpachtung von bisher in anderer Benutzungs-

art gestandenen Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, sowie über Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur beschließt der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde.

Ausstockung eines Waldes und außerordentliche Holzfällungen können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Bezirksraths stattfinden.

§. 51. Der Gemeinderath beschließt über die Genehmigung abgehaltener Verpachtungen von Gemeindeliegenschaften und Berechtigungen, über Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, sowie über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Gemeindevermögens.

§. 52. Alle in der Gemeindeverwaltung vorkommenden Verkäufe und Verpachtungen müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen. Zur Vornahme der Versteigerungen für die Gemeinde ist der Bürgermeister verpflichtet.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand einmal und ein unbeweglicher zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war, oder wenn der Gemeinderath mit der Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart zweckmäßig findet.

Die Abgabe von Rothholz dagegen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Juli 1813 mit dem Unterschiede, daß bei Holzabgaben, welche den Betrag von fünfzehn Gulden übersteigen, statt der früher erforderlich gewesenen amtlichen Genehmigung, jetzt diejenige des Gemeinderaths zu ertheilen ist.

§. 53. Der Erlös aus veräußerten Grundstücken und Gebäuden, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzfällungen, sowie der Erlös für veräußerte Gerechtsamen und die Reluitionssummen von abgelösten Zehnten, Grundzinsen und Gülten müssen zum Grundstockvermögen gezogen und daher, wenn sie nicht zur Schuldentilgung erforderlich sind, als Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden; das Gleiche gilt von abgelegten Activcapitalien.

Darlehen dürfen nur an inländische öffentliche Fonds gegen einfache Schuldscheine und an Private dann gegeben werden, wenn der doppelte Betrag des Capitals in Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfande verschrieben wird.

§. 54. Die Aktivkapitalien der Armenfonds und Schulfonds müssen unter allen Umständen erhalten werden.

Von den Verträgen und von der Prozeßführung.

§. 55. Die Anstellung derjenigen Gemeindebediensteten, welche nicht zu den in den §§. 3, 4 und 11 erwähnten Gemeindeverwaltungsbehörden gehören, wird durch von dem Gemeinderathe abzuschließende Verträge bewirkt.

Eine Ausnahme findet statt in Bezug auf das Medizinal-, Forst- und Schullehrerpersonal, bezüglich dessen die Bestimmungen

der landesherrlichen Edikte über die Medizinal-, Forst- und Schul-organisation in Kraft bleiben.

Die Viehhirten werden, wenn solche ihren Lohn aus der Gemeindekasse beziehen, von dem Gemeinderath und den Viehhaltern angenommen, andernfalls bleibt deren Annahme und die Bestimmung ihres Lohns den Viehhaltern unter Mitwirkung des Bürgermeisters überlassen

Die Anstellung der Feldschützen und die Entlassung derselben erfolgt durch das Amt nach Anhörung des Gemeinderaths.

§. 56. Verträge, welche eine Lieferung von beweglichen Sachen, eine Leistung, oder zum laufenden Dienst erforderliche Anschaffungen und Kostenaufwendungen zum Gegenstand haben, genehmigt der Gemeinderath, wenn die dafür zu entrichtende Summe aus den im Voranschlage aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Bei den Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde ist in der Regel der Weg einer Versteigerung oder Submission einzuhalten, nachdem vorher ein Kostenüberschlag eingeholt worden ist.

Ausnahmen finden statt wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, oder wo der Versuch einer Versteigernng oder Submission vergeblich gemacht worden, oder nach der Natur des Geschäfts nicht wohl ausführbar ist.

Bei dem Gemeindebauwesen haben die Landbaumeister als Sachverständige in der bisherigen Weise mitzuwirken.

Uebersteigt der Kostenbetrag nicht fünf Gulden, so ist der Bürgermeister zur Abschließung eines mündlichen Akkords ermächtigt und kann die Ausführung sofort vornehmen lassen.

§ 57. Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt (wie z. B. die bis dahin einem Dritten obgelegene Unterhaltung des Fasselviehes) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Uebersteigt der Entschädigungsbetrag bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen 50 fl. und bei solchen über 1000 Seelen 150 fl., so ist die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich. Ebenso können Privatverträge mit einem Mitgliede des Gememeinderaths nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeschlossen werden.

§. 58. Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als 100 fl. an ihrem Anspruch aufgiebt, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an das Amt beschwerdend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Dieses hat den Gemeinderath darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen von dem Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die

Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei der Landesregierung darüber Beschwerde zu führen. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründen des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 60. Im Wege der Hülfsvollstreckung kann in das Gemeindevermögen nicht eingegriffen werden.*) Hiervon ausgenommen sind diejenigen Schulden, welche von der Publikation des Gesetzes vom 12. Dezember 1848 bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes gemacht worden sind. Der Gläubiger hat zur Vollziehung eines die Gemeinde zu einer Leistung verurtheilenden richterlichen Erkenntnisses sich an das Amt zu wenden, welches für seine Befriedigung im Verwaltungsweg zu sorgen hat. Kann eine Gemeinde durch die in §. 42 zur Schuldentilgung bezeichneten Einnahmen ihre Gläubiger nicht befriedigen, so soll durch die Landesregierung diese Gemeinde unter die kuratorische Verwaltung des Amts so lange gestellt werden, als dieses Verhältniß dauert.

In Folge hiervon dürfen auch solche Gemeindeausgaben und Verwendungen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, worüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Gemeindebehörde selbstständig zu beschließen hat, nur mit Zustimmung des Amtes erfolgen; auch kann dasselbe verfügen, daß der Bürgermeister nicht die in §. 12 bestimmte Vergütung für Auslagen und Zeitversäumniß oder eine geringere, und die Gemeindevorsteher keine Ganggebühren beziehen; sowie daß die Dienstleistungen, für welche in der Regel besondere Gemeindediener angestellt werden, von den Gemeindebürgern nach der Reihenfolge unentgeldlich persönlich oder durch einen geeigneten Stellvertreter verrichtet, und daß bisherige Gemeindeausgaben, welche nur einem Theile der Gemeindebürger, z. B. den Viehbesitzern, Vortheil gewähren, von diesen Bürgern selbst bestritten werden. Nichtannahme eines Gemeindeamtes in diesen Gemeinden wird bis zu dreißig Gulden und Nichtvornahme oder nachlässige Verrichtung aufgetragener Gemeindedienste bis zu fünf Gulden zum Vortheile der Gemeindekasse bestraft.

Die Schuldentilgung ist sodann in der Weise zu ordnen, daß derjenige Gläubiger, welcher am meisten nachläßt, zuerst befriedigt wird, außerdem aber die Schulden der Zeit ihrer Entstehung nach zur Tilgung kommen.

Gemeinden, welche ihre Bedürfnisse ohne Zuschuß aus der Staatskasse zu bestreiten außer Stande sind, können ebenfalls von der Landesregierung unter die curatorische Verwaltung des Amts gestellt werden.

§. 61. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde erhobenen Anspruch ge-

---

*) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und andere Kommunalverbände §. 15, Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung.

richtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, im Rechtswege geltend zu machen sei.

Zu jeder Prozeßführung ist die Zustimmung der Gemeinde und der Landesregierung erforderlich, doch fällt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiscus das Erforderniß der Zustimmung der Landesregierung weg.

Eine von dem Gemeinderath ausgestellte Vollmacht, beziehungsweise das gestattende Decret der Landesregierung genügt zur Legitimation des mit der Prozeßführung Beauftragten.

Von dem Gemeinderechnungswesen.

§. 62. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath auf sechs Jahre ernannt, und von dem Amte verpflichtet. Er hat auf Verlangen des Gemeinderaths Kaution zu leisten. Der Gemeinderechner ist zur Erhebung der Einkünfte der Gemeinde allein berechtigt und verpflichtet. Derselbe darf nicht Mitglied des Gemeinderaths sein und weder das Wirthsschaftsgewerbe, noch Specereihandel betreiben.

§. 63. Der Gemeinderechner erhält einen vom Gemeinderath festzusetzenden Gehalt, welcher in einer, zwei bis vier Prozent der Einnahme, ausschließlich der etwa eingehenden Activcapitalien, der aufgenommenen Passivcapitalien, der Ablösungscapitalien von Zehnten, Grundzinsen und Gülten, des Erlöses aus veräußerten Immobilien und Gerechtsamen, der Einnahme aus Begräbnißplätzen und der Versicherungscapitalien von abgebrannten Gebäuden, betragenden Belohnung besteht, in keinem Fall aber weniger als fünfzehn Gulden betragen soll.

Zur Festsetzung des Gehalts unter zwei Prozent der Einnahme ist die Genehmigung des Amts erforderlich.

Neben der Belohnung für die Erhebung der Einnahmen erhält der Rechner eine Vergütung für anzuschaffende in der Instruktion näher bezeichnete Schreibmaterialien rc. und zwar im Betrage eines Drittheils der dem Bürgermeister für ähnliche Anschaffungen bewilligten Aversionalsumme.

Der Rechner hat die Gemeinderechnung selbst zu stellen, wenn er dazu die nöthige Fähigkeit besitzt.

Ist dies nicht der Fall, so hat er bei dem Gemeinderath zu beantragen, daß die Rechnung durch den Landoberschultheisen, welcher die ihm von dem Amte deßhalb und wegen Vornahme der Kassenvisitation und der Kassenübergabe an Dienstnachfolger zugehenden Aufträge zu vollziehen hat, gestellt werde, und werden alsdann die hierdurch entstehenden Kosten auf die Gemeindekasse übernommen.

Die Rechnung ist in duplo aufzustellen, besondere Kosten für die zweite Ausfertigung dürfen nicht vorkommen.

§. 64. Im Monat November jeden Jahres hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Gemeinderechners einen Rechnungs-

überschlag für das künftige Jahre aufzustellen, worin die Ausgaben der Gemeindekasse und die zu deren Deckung vorhandenen oder vorzuschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen so genau wie möglich anzugeben sind. Auch muß daraus zu ersehen sein, wie viel an Gemeindenutzungen zur Vertheilung an die Bürger bestimmt, mithin von der Verwerthung für die Gemeindekasse ausgenommen sein soll.

Dieser Rechnungsüberschlag ist nach vorheriger Prüfung und Festsetzung durch den Gemeinderath der Gemeinde vorzulesen, dann acht Tage lang zur Einsicht aller steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, sowie der Ausmärker, auf dem Rathhause oder an einem sonstigen passenden Orte aufzulegen und hierüber eine dreimalige Bekanntmachung durch die Schelle zu erlassen.

§. 65. Jedem Gemeindebürger und zur Gemeindekasse Steuerpflichtigen steht es frei, innerhalb der achttägigen Frist seine Bemerkungen über den Entwurf des Rechnungsüberschlages bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf der Frist hat der Bürgermeister, wenn Ausstellungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, den Gemeinderath zur Berathung hierüber zu versammeln und hiernächst geeigneten Falls eine Berichtigung des Ueberschlages zu bewirken, und sind die Reklamanten von der Entscheidung des Gemeinderaths in Kenntniß zu setzen.

Der Rechnungsüberschlag wird hierauf in dem einen, wie in dem andern Falle dem Amte zur Einsicht vorgelegt, welches ihn, wenn die darin aufgenommenen Einnahme- und Ausgabeposten nicht Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, zur Vollziehung festsetzt. Sollten sich Abweichungen von den Gesetzen daraus ergeben, so wird danach die entsprechende Verfügung an den Gemeinderath, gegen welche ein Rekurs zulässig ist, erlassen.

§. 66. Der Bürgermeister weist auf den Grund des Rechnungsüberschlages oder eines Beschlusses des Gemeinderaths alle Einnahmen für die Gemeindekasse und alle Ausgaben auf dieselbe an, die Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteher bedürfen vor der Anweisung der Festsetzung durch das Amt.

Jede Zahlung aus der Gemeindekasse ohne eine Anweisung der zuständigen Stelle ist dienstlich unzulässig.

§. 67. Bis zur Mitte des Monats Februar muß die Rechnung vom verflossenen Jahre aufgestellt werden. Dieselbe ist von dem Gemeinderath und außerdem von einem besonderen Rechnungsausschusse, welcher von der Gemeinde gewählt, beziehungsweise von dem Bürgerausschusse aus seiner Mitte deputirt wird, vorläufig zu prüfen und mit dem Prüfungsprotokoll acht Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist zur Einsichtnahme wird die Rechnung nebst den dazu gemachten Bemerkungen des Gemeinderaths,

des Rechnungsausschusses und anderer Betheiligten an das Amt eingeschickt, welches sie zur Revision und zum Abschluß der Rechnungskammer vorzulegen hat.

Gegen den gehörig zu verkündenden Abschluß findet die Berufung an das Oberappellationsgericht statt, wenn die dem Rechner zur Last gelegten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen fünfzig Gulden betragen.*)

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 68. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut;**)
5) des Gewerbebetriebs nach Vorschrift der Gesetze. [cf. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869. §. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind;]
6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; wird jedoch von dem Gemeinderath bei einer Wiederverheirathung aus dem Grunde, weil ein den Unterhalt einer Familie sicherndes Vermögen oder Nahrungszweig nicht mehr vorhanden ist, Einsprache erhoben, so hat der Beamte die Sache zur Entscheidung an den Bezirksrath zu bringen;***)
7) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.****)

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten, stehen die unter pos. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 69.

1) Die Standes und Grundherren sind nicht Gemeindebürger;
2) die Hof-, Militair- und Civildiener, ohne Unterschied zwischen Central- und Lokalbeamten, die Geistlichen, die angestellten Prokuratoren und die standes- und grundherrlichen Diener der höheren Klasse nehmen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, an den Gemeindenutzungen nicht Theil, und sind von allen Leistungen persönlicher Dienste an die Gemeinde und von der Zahlung direkter Gemeinde-

---

*) Jetzt: Beschreiten des gewöhnlichen Rechtsweges.

**) Die Allmende besteht meist in unbeweglichem Gut (Wald und Wiese).

***) Durch das Gesetz v. 4. Mai 1868 (Reichsges. Bl. S. 149) sind die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen aufgehoben.

****) cf. das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) und das Preuß. Ausführungsgesetz v. 8. März 1871 (Ges. S. S. 130 ff.)

steuern entbunden. Sie dürfen keine Gemeindeämter übernehmen und an Gemeindewahlen und Versammlungen nicht Theil nehmen;

3) die Pensionäre und Wittwen der vorstehend unter 2 bezeichneten Diener treten in die Berechtigungen und Verpflichtungen der übrigen Gemeindebürger ein.

Die Kinder der sub 2 und 3 Benannten sind in der Gemeinde heimathsberechtigt, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

Die Diener der untersten Klasse: Landjäger, Pedellen, Amtsdiener, Renteidiener, Chausseewärter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Gardisten der Untersuchungs- und Strafgefängnisse, Schleusenwärter ꝛc. sind verpflichtet, vor ihrer Verehelichung das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde des Herzogthums sich zu erwirken.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.*)

§. 70. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Aufnahme.

Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 71. Das angeborne Bürgerrecht in einer Gemeinde steht denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen haben.

Den außerehelich Gebornen steht das angeborne Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Mutter oder deren Eltern oder dem Vater des legitimirten unehelichen Kindes das Bürgerrecht zusteht oder zugestanden hat.

§. 72. Zum Antritt des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. 73. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 74. Für den Antritt des angebornen Bürgerrechts kann eine Antrittsgebühr verlangt werden, welche in diesem Falle von der Gemeinde von fünf zu fünf Jahren festgesetzt wird, und welche den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigen soll.

§. 75. Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebs nach Vorschrift der Gesetze.

*) cf. §§. 9 ff. des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870.

§. 76. Rücksichtlich des Hindernisses, welches die Militärpflicht der Rezeption und Heirathserlaubniß in den Weg stellt, entscheiden die Bestimmungen der Militärgesetzgebung. (cf. §. 40 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874).

Auch bleiben die Vorschriften über Ertheilung der Proklamations- und Kopulationsscheine vor der Verheirathung in Wirksamkeit bestehen, wobei jedoch, den Fall §. 68 pos. 6 ausgenommen, blos die Eigenschaft des Nachsuchenden als Gemeindebürger und das Nichtvorhandensein von bügerlichen Ehehindernissen zu prüfen ist. [Obsolet].

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 77. Dem Gemeinderath steht das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 78. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Die beigefügte Beschränkung ist unwirksam.

§. 79. Jeder Nassauische Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für sich, seine Ehefrau und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die Ehefrauen*) und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemannes oder Vaters, verlieren aber damit das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Der Wittwe eines Gemeindebürgers steht das nämliche Recht zu.

§. 80. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 81. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zweimal zu einer Korrektionshausstrafe verurtheilt, oder ihres Dienstes entsetzt worden sind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche dem Gesuche um Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls, Betrugs, wiederholten Felddiebstahls, oder wegen Unterschlagung oder Eidesverletzung, oder Fälschung mit Strafe belegt worden sind;
3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) Alle offenkundig schlechte Haushalter.

§. 82. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde beizubringen,

---

*) Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkt der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. cf. §. 15 des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870.

in welcher er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht des bösen Leumunds vorliegt.

§. 83. Auch denjenigen Personen, welche unter Kuratel gestellt sind, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme versagt werden.

§. 84. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgermeister sind:
1) die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
2) die baare Entrichtung eines Aufnahmegeldes vor der Aufnahme.

§. 85. Der Betrag des Aufnahmegeldes wird durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde und des Bezirksraths von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt und darf die Summe von sechszig Gulden nicht übersteigen.

In denjenigen Gemeinden, wo nach Abzug aller von den Bürgern persönlich zu tragenden Lasten, worunter auch Gemeindesteuern begriffen sind, noch ein reiner Allmendgenuß verbleibt, dessen fünffacher Werth nach einem ermittelten zehnjährigen Durchschnitte den Betrag von sechszig Gulden übersteigt, kann derselbe als Aufnahmegeld gefordert werden.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder mit einer Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten.

Das Aufnahmegeld muß vor dem Antritt des Bürgerrechts entrichtet werden.

§. 86. Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, das er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Landesregierung erhalten hat.

Ein Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten.

§. 87. Heimathlose Personen, welche aus staatsrechtlichen Gründen einem auswärtigen Staate nicht zugewiesen werden können und als Angehörige des Herzogthums anerkannt und behandelt werden müssen, können von der Landesregierung einer bestimmten Gemeinde des Herzogthums zugewiesen werden, wobei folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:*)

*) §. 5 des Bundes-Ges. v. 6. Juni 1870: „Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen) liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmen-

1) diejenigen, welche das ihnen zugestandene Bürgerrecht, in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und ohne ein anderes Heimathrecht erlangt zu haben, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher das Bürgerrecht hatten;
2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde für sich, oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.
3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrerei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde; findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt
5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

---

verbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche nicht bestehen, einzurichten. Dieselben umfassen in der Regel eine Mehrheit von Ortsverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsverbandes erstrecken.

§. 1 des Ausführungsges. v. 8. März 1871 (Ges. S. S. 130 ff). Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen uud im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften der Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden u. s. w.

§. 31. Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen u. s. w.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.
7) Die Ehefrau des Heimathlosen wird dem Orte zugewiesen, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden wäre.*)

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluste des Bürgerrechts.

§. 88. Ein Gemeindebürger, welcher außerhalb seiner Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, verliert das Recht zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindeguts, er hat dagegen auch keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, welcher seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

§. 89. Das Bürgerrecht geht verloren durch die Entlassung aus dem seitherigen Gemeindeverband und darauf erfolgte definitive Aufnahme in eine andere Gemeinde oder in einen andern Staatsverband.

Von dem Verfahren bei dem Antritt oder der Ertheilung des Bürgerrechts.

§. 90. Die Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme erfolgen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen sei.

Bei den Receptionsgesuchen und Receptionsdecreten finden die früher für die amtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Bestimmungen über Gebrauch des Stempelpapiers Anwendung.

§. 91. Gegen einen abweisenden Beschluß auf ein Gesuch um Gestattung des Antritts des angebornen Bürgerrechts oder um Aufnahme als Bürger findet eine Beschwerde des Betheiligten an den Bezirksrath und von diesem, sowie gegen einen Beschluß des Bezirksraths auf die Einsprache des Gemeinderaths gegen Wiederverehelichung, an die Landesregierung und nicht weiter statt. (Obsolet).

§. 92. Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei.

---

*) Die Fürsorge für die Ehefrau eines Landarmen liegt demjenigen Landarmen-Verbande ob, in welchem die Hülfsbedürftigkeit der Ehefrau hervortritt, nicht demjenigen Landarmen-Verbande, innerhalb dessen Bezirk zu dieser Zeit der Ehemann sich aufhält (§. 15 Bundesgesetz vom 6. Juni 1870).

Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen des Bezirksraths, sowie gegen Abweisung der Einsprache gegen Wiederverehelichung oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt.

§. 93. Demjenigen, der auf falsche Urkunden oder betrügliche Angaben oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, das Bürgerrecht erschlichen hat, ist, wenn er Nassauischer Staatsangehöriger ist, auf Antrag des Gemeinderaths von der Landesregierung das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer ertheilten Bürgeraufnahme kann nur innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Jahres gestellt werden.

Als Grund der Entziehung des Bürgerrechts ist auch der Umstand zu betrachten, daß die Bürgeraufnahme behufs der Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht ist, wenn die ausgesprochene Absicht nicht innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Bürgeraufnahme verwirklicht wird.

§. 94. Kann im Falle des §. 93 der Aufgenommene nicht zurückgewiesen werden, so verliert er auf Lebenszeit die Bürgernutzungen, sowie das active und passive Wahlrecht.

Wahlordnung

für die Gemeinden.

---

§. 1. Wahlberechtigt und wählbar zu den Gemeindeämtern sind alle Gemeindebürger, wenn sie einen unbescholtenen Ruf haben.

Einen bescholtenen Ruf haben:

1) diejenigen, welche zu einer Zuchthausstrafe oder Korrektionshausstrafe von einem Jahre und mehr verurtheilt worden sind oder wegen eines mit einer solchen Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, ohne freigesprochen worden zu sein;
2) diejenigen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder wiederholten Felddiebstahls, oder Unterschlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer geringeren Strafe belegt, oder wegen eines nach allgemeiner Ansicht entehrenden Vergehens

oder Verbrechens bestraft worden sind, oder ohne freigesprochen worden zu sein, in Untersuchung gestanden haben;*)

3) diejenigen, welche durch richterliches Urtheil von einem öffentlichen Amte entsetzt worden sind.

Darüber, ob einer der bezeichneten Anstände im einzelnen Falle als vorhanden anzunehmen ist, entscheidet die Wahlversammlung.

§. 2. An den Wahlen Theil zu nehmen sind nicht berechtigt:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie die Befriedigung ihrer Gläubiger nachgewiesen haben;

3) Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen oder in den letzten der Wahl vorausgegangenen zwölf Monaten bezogen haben.

§. 3. Sämmtliche Wahlberechtigte einer jeden Gemeinde werden in drei Abtheilungen getheilt nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, wobei jedoch diejenigen Steuern, welche ein Wahlberechtigter außerhalb des Gemeindebezirks bezahlt, nicht in Berechnung kommen. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsumme aus der Gemeinde fallen; die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächsthohen Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen; die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wahlberechtigten, auf welche das letzte Dritttheil fällt.

§. 4. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind durch den Bürgermeister und Gemeinderath auf den Grund der Gemeindekataster nach den drei Abtheilungen getrennt aufzustellen und acht Tage lang in der Gemeinde öffentlich aufzulegen, während welcher Frist Einsprachen gegen deren Richtigkeit erhoben werden können. Falls dies geschieht, sind die Listen zur Prüfung und Entscheidung an das Amt einzusenden. Sind keine Einsprachen erhoben worden, so werden die Listen mit einer Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung geschlossen.

§. 5. Eine jede dieser Abtheilungen wählt (direkt) ein Dritttheil der nach §. 5 des Gemeindegesetzes auf die Gemeinde fallenden Gemeindevorsteher, und beziehungsweise ein Dritttheil der in der Gemeinde nach §. 28 zu wählenden Bürgerausschußmitglieder.

§. 6. Die regelmäßigen Wahlen erfolgen in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember unter dem Vorsitze des Bürgermeisters unter Zuziehung eines Gemeindevorstehers und eines von der Wahl-

*) §. 151 der Deutschen Strafprozeßordnung: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. §. 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.“ Es kann demnach derjenige, gegen welchen eine öffentliche Klage überhaupt nicht eingeleitet worden ist, nicht als bescholten gelten, denn die gegen ihn erhobene Untersuchung hat eben kein Material zur Erhebung einer Klage gewährt.

versammlung zu wählenden Protokollführers, nach den drei Abtheilungen, welche auf einander folgend jede für sich abzustimmen haben, durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Der Tag zur Wahl ist in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und vertritt diese Bekanntmachung die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung. Der Bürgermeister kann erforderlichenfalls gegen die Ausbleibenden Strafen bis zu einem Gulden androhen und ansetzen.

§. 7. Der Bürgermeister läßt an dem festgesetzten Wahltag jeden in der Liste eingetragenen Anwesenden so viele Personen gleichzeitig nennen, als in dieser Abtheilung zu wählen sind; hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Tag der Versammlung und den Namen eines jeden Wählers und des von ihm Gewählten mit Vor- und Zunamen enthalten muß und von dem Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Protokollführer unterschrieben wird.

§. 8. Wählbar in jeder Abtheilung sind alle Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde.

Gewählt zu Gemeindevorstehern sind diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) von wenigstens zwei Dritttheilen der Wahlberechtigten der betreffenden Abtheilung erhalten haben, gewählt zu Bürgerausschußmitgliedern aber diejenigen, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) der Wähler der betreffenden Abtheilung, welche ihre Stimmen abgegeben, erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches die Betheiligten oder in deren etwaiger Abwesenheit zwei von dem Vorsitzenden zu ernennende Stellvertreter aus der Wahlversammlung bei Jenem zu ziehen haben.

§. 9. Behufs der Wahl des Bürgermeisters werden zu einem jeden Gemeindevorsteher aus den Wahlberechtigten der Gemeinde unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wahl, drei Wahlmänner nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, welche zusammen mit den Gemeindevorstehern den Bürgermeister zu wählen haben.

§. 10. Wird Jemand in mehreren Abtheilungen zugleich als Gemeindevorsteher, Bürgerausschußmitglied oder Wahlmann gewählt, so hat der Gewählte sich darüber zu entscheiden, in welcher Abtheilung er die Wahl annehmen will; bei dem Gemeindevorsteher tritt sodann in der andern Abtheilung eine Neuwahl ein, während bei Bürgerausschußmitgliedern und Wahlmännern in der andern Abtheilung derjenige als gewählt gilt, welcher nach Jenem die meisten Stimmen hatte.

§. 11. Die Annahme der Wahl als Wahlmann kann ohne genügende Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit u. s. w. nicht verweigert werden.

Unbegründete Verweigerung der Annahme der Wahl zieht eine Strafe von zehn Gulden nach sich.

§. 12. Die Wahl zum Gemeindevorsteher oder Bürgerausschußmitglied muß ebenfalls jeder Gewählte annehmen, mit Ausnahme derjenigen, welche
1) das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) die Stelle eines Gemeindevorstehers schon drei Jahre versehen haben, ohne daß seitdem drei oder mehr Jahre verflossen sind.

Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachten Ablehnungsgründe entscheidet das Amt. (Amtsbezirksrath §. 5 alin. 1 das Ges. v. 26. April 1869.)*)

Verweigerung der Aufnahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Suspension der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen auf die Dauer von sechs Jahren nach sich.

§. 13. Durch das Amt wird der Wahltag zur Wahl des Bürgermeisters festgesetzt und hierzu jeder Gemeindevorsteher und Wähler besonders eingeladen.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wähler erforderlich.

Wähler, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, verfallen jeder in eine Strafe von zehn Gulden.

§. 14. Der den Vorsitz in der Wahlversammlung führende Beamte, welcher einen Gemeindevorsteher hinzuziehen muß, eröffnet dieselbe an dem bestimmten Tage und Wahlorte, läßt die zur Wahl nicht berechtigten Personen sich entfernen, die Thüre schließen und von der Wahlversammlung einen Protokollführer wählen. Er verliest sodann den §. 1 dieser Wahlordnung und läßt jeden Wahlmann den von ihm Gewählten nennen; hierüber ist ein Protokoll, welches den Tag der Wahl, den Vor- und Zunamen des Wahlmannes und Gewählten, Stand und Gewerbe enthalten muß, aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit; stellt sich eine solche bei dem ersten Wahlakte nicht heraus, so ist in derselben Versammlung eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen.

Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmale unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

---

*) §. 3 des Gesetzes v. 26. April 1869.

Der Zweite Absatz des §. 12 der zu dem Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 gehörigen Wahlordnung enthält folgende Fassung: Ueber diese und die Erheblichkeit anderer, etwa vorgebrachten Ablehnungsgründe entscheidet der Amtsbezirksrath. Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeindevorsteher oder Bürgerausschuß-Mitgliede ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Amtsbezirksrath erhoben werden.

Die vorstehenden Vorschriften sind auch bei der Wahl der Gemeindevorsteher anzuwenden.

§. 16. Jeder Gewählte muß die Wahl zum Bürgermeister annehmen, kann jedoch nach drei Jahren seine Entlassung verlangen; ausgenommen sind diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr erreicht haben.

Ungerechtfertigte Verweigerung zieht den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts auf sechs Jahre nach sich.

Will der gewählte Bürgermeister nach dreijähriger Dienstzeit zurücktreten, so tritt der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nicht ein.

Sach-Register.

Erklärung der Abkürzungen.

Oestl. St. bedeutet Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen.
W. Rh. " Westphälische und Rheinische Städteordnung.
W. " Westphälische Städteordnung.
Rh. " Rheinische Städteordnung.
Schl.-H. " Schleswig-Holsteinsche Städteordnung.
H. " Hannoversche Städteordnung.
F. " Frankfurt a. M. Gemeindeverfassungsgesetz.
Kurh. " Kurhessische Gemeindeordnung.
N. " Nassauisches Gemeindegesetz.
Die arabischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Arreststrafe, Befugniß der Bürgermeister zur Verhängung solcher gegen untere Gemeindebeamte (Oestl. St.) 35. (W.) 86. (Rh.) 100. (Schl.-H.) 124.
Aufsicht über die Stadtverwaltung, s. **Stadtverwaltung.**
Ausbürger, (Kurh.) 185.
Ausführungsbestimmungen, betr. die Oestl. St. 45, die Westph. 94, die Rh. 100.

B.

Beamte, Besteuerung des Diensteinkommens in den älteren Provinzen 19, in den neueren 109. — Welche Beamte nicht Stadtverordnete und Magistratsmitglieder sein können (Oestl. St.) 18, 22. (W. Rh.) 69, 74. (Schl.-H.) 112, 115. — Berechtigung zur Ablehnung der Gemeindeämter (H.) 153. (Kurh.) 191. — **Beigeordnete,** Wahl und Bestätigung (Oestl. St.) 23. (W. Rh.) 74, 75. (Schl.-H.) 112. — Besoldung (Oestl. St.) 38. (W. Rh.) 88.
Beisitzerrecht (Kurh.) 186.
Bezirksvorsteher, (Oestl. St.) 36. (W. Rh.) 87. (Schl.-H.) 125. (H.) 155. (Kurh.) 193.
Bürger, Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern (Oestl. St.) 43. (W.) 91. (Rh.) 98. (Schl.-H.) 104. (H.) 153. (Kurh.) 191. (N.) 243.
Bürgerausschuß, (N.) 225.
Bürgerbrief, Ertheilung (Oestl. St.) 14. (W. Rh.) 65. (Schl.-H.) 106.
Bürgergewinngeld, s. **Bürgerrechtsgeld.**
Bürgerrecht, Erwerb (Oestl. St.) 13. (W. Rh.) 64. (Schl.-H.) 103. (H.) 151. (Kurh.) 183. (N.) 236.
— Verlust (Oestl. St.) 15. (W. Rh.) 65. (Schl.-H.) 106. (H.) 154. (N.) 240.

Bürgermeister, Wahl und Bestätigung (Oestl. St.) 23. (W. Rh.) 75. (Schl.-H.) 113. (H.) 155, 158. (Kurh.) 189. (N.) 218. — in kleineren Städten (Oestl. St.) 42. (W.) 91. (Rh.) 95. (Schl.-H.) 138. — Gehalt und Pension (Oestl. St.) 38. (W. Rh.) 89. (Schl.-H.) 131, 132. (H.) 156, 160. (Kurh.) 194. (N.) 218.
— Geschäfte (Oestl. St.) 36. (W. Rh.) 84. (Schl.-H.) 124. (H.) 162. (Kurh.) 195. (N.) 221, 223.
Bürgerrechtsgeld, (Oestl. St.) 29. (H.) 152. (Kurh.) 185. (N.) 238.
Bürgerrolle, (Oestl. St.) 19. (W. Rh.) 70. (Schl.-H.) 107. (Kurh.) 182.
Bürgervorsteher, Wahl (H.) 163. Zuständigkeit (H.) 166. Geschäftsführung (H.) 167.
Bürgerworthalter, (Schl.-H.) 120, 139.

D.

Diensteinkommen der Beamten, Besteuerung in den älteren Provinzen 9; in den neueren 109.
Dienstvergehen, (Oestl. St.) 44. (W.) 93. (Rh.) 100. (Schl.-H.) 124, 138. (F.) 147. (Kurh.) 213. (N.) 219.
Disciplinarverfahren, s. **Dienstvergehen.**

E.

Ehrenbürgerrecht, Ertheilung (Oestl. St.) 15. (W. Rh.) 65. (Schl.-H.) 106. (H.) 154. (Kurh.) 185.
Ehrverlust, Einfluß auf das Bürgerrecht (Oestl. St.) 15. (W. Rh.) 65. (Schl.-H.) 106. (H.) 154, 164. (Kurh.) 183. (N.) 237.
Einwohner der Städte, Rechte und Pflichten (Oestl. St.) 5. (W. Rh.) 61. (Schl.-H.) 103. (F.) 144. (H.) 151, s. **Gemeindeangehörige.**
Einzugsgeld, Aufhebung 29, 154.
Elementarschullehrer, Befreiung von Gemeindeabgaben (Oestl. St.) 8. (W. Rh.) 63, in den neueren Provinzen 110.
— Lehrer an öffentlichen Schulen können nicht Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder sein (Oestl. St.) 18, 22. (W. Rh.) 69. (Schl.-H.) 112, 115.
— können städtische Aemter ablehnen (H.) 154. (Kurh.) 191.

F.

Feldgerichte, (N.) 221.
Fleckenverfassung in Schl.-H. 141. Uebergang zu anderen Gemeindeverfassungen 141.
Forensen, (Oestl. St.) 6. (W. Rh.) 61. (Schl.-H.) 108. (H.) 150, s. **Ausbürger.**
Frankfurt a. M., Gemeindeverfassungsgesetz 144.

G.

Gehälter und Pensionen der Magistratsbeamten (Oestl. St.) 38. (W. Rh.) 88. (Schl.-H.) 131. (F.) 146. (H.) 156, 160. (Kurh.) 194.
Geistliche, Befreiung von Gemeindeabgaben (Oestl. St.) 8. (W. Rh.) 63, in den neueren Provinzen 110.
— können nicht Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder sein (Oestl. St.) 18, 22. (W. Rh.) 69. (Schl.-H.) 112, 115.
— können städtische Aemter ablehnen (H.) 154. (N.) 235.
Gemeindeabgaben, (Oestl. St.) 6, 30. (Neuvorp. u. Rügen) 57. (W. Rh.) 62, 82. (Schl.-H.) 108, 129. (H.) 150. (Kurh.) 206. (N.) 224, 227.
— Befreiungen (Oestl. St.) 8. (W. Rh.) 62. Schl.-H.) 108, (H.) 150.
— exekutive Einziehung (Oestl. St.) 41. (W. Rh.) 90. (Schl.-H.) 134, (H.) 151. (Kurh.) 209.

Gemeindeämter, Verpflichtung zur Uebernahme solcher (Oestl. St.) 43. (W.) 91. (Rh.) 98. (Schl.=H.) 104. (H.) 153. (Kurh.) 191. (N.) 243.
Gemeindeangehörige, Rechte und Pflichten, s. **Einwohner.**
Gemeindeausschuß, (Kurh.) 187. Wahl 190. Berufung 198. Versammlungen 191. Geschäftsumfang 205. Auflösung 214.
Gemeindebeamte, (Behörden) Wahl, Anstellung, Besoldung u. s. w. (Oestl. St.) 18, 22, 34, 35, 38, 43, 45. (W. Rh.) 69, 75, 85, 86, 88, 89, 91, 92, 94. (Schl.=H.) 104, 105, 112 ff., 124, 125, 130. (H.) 155 ff., (Kurh.) 187 ff., (N.) 217 ff.
Gemeindedienste, s. **Hand= und Spanndienste.**
Gemeindehaushalt, (Oestl. St.) 40. (W. Rh.) 89. (Schl.=H.) 133. (F.) 146. (H.) 170. (Kurh.) 200, 208. (N.) 233.
Gemeindenutzungen, Theilnahme an denselben (Oestl. St.) 30. (W. Rh.) 81. (Schl.=H.) 108. (Kurh.) 108. (N.) 229.
Gemeinderath, (Kurh.) 187. (N.) 218. Wahl (Kurh.) 188. (N.) 219. Wirksamkeit (Kurh.) 197. (N.) 220. Versammlungen (Kurh.) 199. (N.) 220.
Gemeindeverfassungen, s. **Städtische Verfassungen.**
Gemeindevermögen, Verwaltung (Oestl. St.) 27. (W. Rh.) 79. (Schl.=H.) 107. (H.) 170. (Kurh.) 200. (N.) 225.
Grundstücke, Veräußerung städtischer G., in wiefern die Genehmigung der Regierung erforderlich (Oestl. St.) 28. (W. Rh.) 80. (Schl.=H.) 128. (H.) 171. (Kurh.) 207. (N.) 229.

H.

Hand= und Spanndienste, (Oestl. St.) 33. (W. Rh.) 83. (Kurh.) 203 (N.) 227.
Hannover, revidirte Städteordnung 148.
Haushaltungsplan, städtischer, s. **Gemeindehaushalt.**

J.

Instruktion zur Ausführung der oestl. St. 47.

K.

Kämmereivermögen, s. **Gemeindevermögen.**
Kämmerer, (Oestl. St.) 22. (W. Rh.) 73. (Schl.=H.) 112. (H.) 155. (Kurh.) 194.
Kirchendiener, Befreiung von Gemeindeabgaben (Oestl. St.) 8. (W. Rh.) 63. (Schl.=H.) 111.
— können nicht Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder sein (Oestl. St.) 18, 22. (W. Rh.) 69, 74. (Schl.=H.) 112, 115.
Konkurs, Einfluß auf die Ausübung des Bürgerrechts (Oestl. St.) 15. (W. Rh.) 66. (Schl.=H.) 106. (H.) 164. (Kurh.) 183.
Kurhessen, Gemeindeordnung 135.

M.

Magistrat, Zusammensetzung und Wahl (Oestl. St.) 22. (W. Rh.) 73. (Schl.=H.) 112. (H.) 155, s. **Gemeinderath.**
— Geschäfte (Oestl. St.) 33. (W.) 84. (Rh.) 94. (Schl.=H.) 120, 123. (F.) 146. (H.) 161.
Militairpersonen, servisberechtigte, zählen nicht zur Stadtgemeinde (Oestl. St.) 5. (W. Rh.) 61.
— sind nicht zur Uebernahme städtischer Aemter verpflichtet (H.) 154.
— nehmen nicht an den Gemeindenutzungen Theil (N.) 235.
— Gemeindeangehörigkeit (Schl.=H.) 103. (Kurh.) 180.

N.

Nassau, Gemeindegesetz 217. Wahlordnung für die Gemeinden 241.

O.

Oberbürgermeister, s. **Bürgermeister.**
Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen, (Oestl. St.) 27. (W. Rh.) 79. (Schl.-H.) 122. (H.) 169.
— der Gemeinderathssitzungen (N.) 220.
Oestliche Provinzen, Städteordnung 3. Instruktion zu derselben 47.
Ortsstatuten, (Oestl. St.) 16. (W. Rh.) 67. (Schl.-H.) 107. (H.) 148. (Kurh.) 175.
Ortsvorstand, (Kurh.) 187, 189. Bestätigung (Kurh.) 192. Amtsverhältniß als Gemeindebehörde (Kurh.) 195. Geschäftskreis (Kurh.) 196. Beigeordnete desselben (Kurh.) 197. Befugniß zu Ordnungsstrafen (Kurh.) 215.
Ortsvorsteher in kleineren Städten (Schl.-H.) 138.

P.

Pensionen der Magistratsmitglieder (Oestl. St.) 38. (W. Rh.) 88. (Schl.-H.) 132. (F.) 146. (H.) 160. (Kurh.) 194.
Polizeiliche Gewalt, Ausübung derselben in den Städten (Oestl. St.) 37. (W. Rh.) 87. (Schl.-H.) 136. (H.) 161, 163. (Kurh.) 196. (N.) 221.

R.

Rathsschreiber, (N.) 219.
Rathsverwandte, (Schl.-H.) 112, s. **Magistrat.**
Rechnungsabhörung, (Kurh.) 210.
Rheinprovinz, Städteordnung 59.

S.

Schöffen, Wahl und Bestätigung (Oestl. St.) 23. (W. Rh.) 74, 75.
Schullehrer, s. **Elementarlehrer.**
Schutzgenossen, (Kurh.) 186.
Senatoren, (Schl.-H.) 112. (H.) 155.
Stadtälteste, (Oestl. St.) 24.
Stadtbezirke, (Oestl. St.) 3. (W. Rh.) 60. (Schl.-H.) 102. (H.) 149.
Stadtgemeinde, Umfang (Oestl. St.) 3. (W. Rh.) 60. (Schl.-H.) 103. (Schl.-H.) 102. (H.) 149.
Stadtvermögen, s. **Gemeindevermögen.**
Stadtverordnete, Qualifikation und Wahl (Oestl. St.) 18. (W. Rh.) 68. (F.) 145. (Schl.-H.) 114, 116.
— dürfen nicht Magistratsmitglieder sein (Oestl. St.) 22. (W. Rh.) 74.
Stadtverordnetenversammlung, Zusammensetzung (Oestl. St.) 16. (W. Rh.) 67. (Schl.-H.) 114. (F.) 145.
— Wahl (Oestl. St.) 17. (W. Rh.) 72. (Schl.-H.) 116. (F.) 145.
— Geschäftsumfang (Oestl. St.) 24. (W. Rh.) 76. (Schl.-H.) 122, 125. (F.) 145.
— Auflösung (Oestl. St.) 44. (W.) 93. (Rh.) 100. (Schl.-H.) 123.
Städtische Verfassung in den 6 östlichen Provinzen 3, in Neuvorpommern und Rügen 56, in Westphalen und Rheinprovinz 60, in Schleswig-Holstein 103, in Frankfurt a. M. 143, in Hannover 148, in Kurhessen 175, in Nassau 217.
— der Städte mit kollegialischem Magistrat in den Rheinlanden 94.
— ohne kollegialischen Gemeindevorstand in den 6 östlichen Provinzen 42, in Westphalen 91, in Schleswig-Holstein 138.